

A world of investing.®



DIES IST EIN AUSZUGSPROSPEKT DES FONDS VOM 18. FEBRUAR 2014 MIT DEN ENTSPRECHENDEN PROSPEKTNACHTRÄGEN UND -ZUSÄTZEN, DIE BIS ZUM DATUM DIESER VERÖFFENTLICHUNG ERSTELLT WURDEN. IM FONDS SIND ANDERE TEILFONDS VERFÜGBAR, DIE VON DER IRISCHEN ZENTRALBANK GENEHMIGT WURDEN, DIE ABER AKTUELL IN DER SCHWEIZ NICHT ANGEBOten WERDEN. DER AUSZUGSPROSPEKT DARF AUSSCHLIESSLICH IN DER SCHWEIZ VERTRIEBEN WERDEN UND STELLT KEINEN PROSPEKT FÜR DIE ZWECKE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR. DER AUSZUGSPROSPEKT BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOt DER IM INHALTSVERZEICHNIS AUFGEFÜHRten TEILFONDS.

# Putnam World Trust

**Auszugsprospekt**

**03 | 08 | 2017**



Ein Umbrella-Investmentfonds, gegründet als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011)

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Putnam World Trust (nachstehend der „Fonds“ genannt), deren Namen unter dem Abschnitt mit der Überschrift „Die Verwaltungsgesellschaft“ genannt werden, sind für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Sofern Sie Zweifel über den Inhalt dieses Auszugsprospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.**

Für diverse Anteilsklassen wird oder ist die Börsenzulassung für die amtliche Notierung und den Handel am Hauptwertpapiermarkt (*Main Securities Market*) an der Irish Stock Exchange beantragt worden. Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft gehen nicht davon aus, dass sich ein nennenswerter Sekundärmarkt für diese Anteile entwickeln wird.

Bestimmte Teilfonds haben wie nachstehend beschrieben einen Zulassungsantrag an der Irish Stock Exchange gestellt:

Teilfonds	Zulassungsantrag an der Irish Stock Exchange gestellt, Handel hat begonnen	Zulassungsantrag für die amtliche Notierung und den Handel am Hauptwertpapiermarkt an der Irish Stock Exchange ist gestellt worden
Putnam Global High Yield Bond Fund	Anteile der Klassen A, B, C, E, I und S	Anteile der Klassen T, M und Y

Weder die Zulassung der Anteile eines Teilfonds für die amtliche Notierung und den Handel am Hauptwertpapiermarkt der Irish Stock Exchange noch die Genehmigung des Börsenprospekts gemäß den Börsenzulassungsvoraussetzungen der Irish Stock Exchange stellen eine Garantie oder eine Zusicherung der Irish Stock Exchange für die Kompetenz des Dienstleisters oder einer anderen Partei, die mit dem Fonds verbunden ist, die Richtigkeit der Informationen, die im Börsenprospekt und den beigefügten Ergänzungen enthalten sind, oder der Geeignetheit des Börsenprospekts und der beigefügten Ergänzungen oder der Eignung der Anteile für Anlagezwecke dar.

# Putnam World Trust

## Auszugsprospekt vom 3. August 2017

**Dieser Auszugsprospekt (im Weiteren der „Auszugsprospekt“) sollte im Zusammenhang mit dem Kapitel „Definitionen“ gelesen werden.**

Die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugestellt und sind wie in Abschnitt „Berichte“ des Auszugsprospekts ausführlicher beschrieben öffentlich erhältlich.

### Wichtige Informationen

**Putnam World Trust** ist ein Umbrella-Investmentfonds, der durch Treuhandvertrag vom 18. Februar 2000, in der jeweils gültigen Fassung, errichtet und am 22. Februar 2000 von der irischen Zentralbank (nachstehend „Zentralbank“ genannt) gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) zugelassen worden ist.

**Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt des Auszugsprospekts verantwortlich.**

**Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank bedeutet keine Garantie für die Wertentwicklung des Fonds und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen des Fonds.**

Zeichnungsanträge müssen ausschließlich auf Basis dieses Auszugsprospekts und den Bedingungen des Treuhandvertrags gestellt werden. Es ist niemandem erlaubt, Informationen oder Zusicherungen direkt oder indirekt zu geben, die nicht in diesem Auszugsprospekt enthalten sind. Jegliche Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Vermittler oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, die nicht in diesem Auszugsprospekt enthalten sind, sollten als nicht genehmigt betrachtet werden und daher sollte nicht darauf vertraut werden.

Weder die Abgabe dieses Auszugsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Fondsanteilen sind eine Zusicherung, dass die Informationen in diesem Auszugsprospekt, außer am Ausgabedatum, jederzeit korrekt sind. Dieser Auszugsprospekt wird ständig aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Anteile des Fonds sind nicht gemäß dem „United States Securities Act of 1933“, in der jeweils gültigen Fassung, (nachstehend der „1933 Act“ genannt) und der Fonds ist nicht unter dem „United States Investment Company Act of 1940“, in der jeweils gültigen Fassung, registriert. Dementsprechend dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten nicht einer US-Person oder auf deren Rechnung handelnden Personen verkauft oder angeboten werden, es sei denn, das Angebot oder der Kauf ist nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft gemäß einer Ausnahme des 1933 Act erlaubt. Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt an oder zugunsten von US-Steuerzahlern angeboten oder verkauft werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach eigenem Ermessen auf eine solche Anforderung verzichtet hat.

Der Anlageberater kann eine Transaktion durch andere Personen oder durch die Vermittlung anderer Personen durchführen, mit denen der Anlageberater oder ein Rechtsträger, der mit dem Anlageberater in Verbindung steht, Vereinbarungen getroffen hat, nach denen diese Partei dem Anlageberater oder einer Partei, die mit dem Anlageberater in Beziehung steht, Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen erbringt oder deren Erbringung veranlasst. Es wird davon ausgegangen, dass es Situationen geben wird, in denen nach Ansicht des Anlageberaters mehrere Unternehmen vergleichbare Ausführungsdienste für eine bestimmte Transaktion oder für den Fonds im Allgemeinen anbieten können. Bei der Auswahl dieser Unternehmen werden diejenigen in Erwägung gezogen, die dem Anlageberater oder dem Fonds zusätzlich zu den Ausführungsdiensten im gesetzlich zulässigen Umfang Researchdienste anbieten. Es besteht die Möglichkeit, dass manche dieser erbrachten Dienste in erster Linie einem oder mehreren anderen Mandaten zugute kommen, für die der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen Kapitalanlagen durchführt. Umgekehrt kann der Fonds der Hauptbegünstigte von Dienstleistungen sein, die infolge von Portfoliotransaktionen erhalten werden, die für andere vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Mandate erbracht werden. Vorbehaltlich des geltenden Rechts können diese Vorteile derzeit Wirtschaftsanalysen, Anlage-Research, Branchen- und Unternehmensanalysen, statistische Informationen, Marktdaten, Bewertungen von Kapitalanlagen, Empfehlungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen und Performancemessungsdienste beinhalten. Zukünftig sind auch weitere Vorteile möglich, soweit gesetzlich zulässig. Es kann angemessenerweise damit gerechnet werden, dass sich Vorteile aus ihrer Erbringung für den Fonds oder andere Kunden des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen ergeben, darunter Verbesserungen der Gesamtperformance. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll klargestellt werden, dass solche Dienstleistungen keine Reisen, Unterbringung, Entertainment, allgemeine Verwaltungsartikel oder -dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter von Mitarbeitern oder direkte Geldzahlungen umfassen. Jede dieser Vereinbarungen soll bestmögliche Ausführung bewirken. Ein Bericht hierüber wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds enthalten sein. Von jedem aus dieser Vereinbarung erzielten Nutzen muss vernünftigerweise erwartet werden können, dass er der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Fonds dient.

Dieser Auszugsprospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen vertrieben werden, von denen jede Informationen in Bezug auf einen separaten Teilfonds enthält. Einzelheiten in Bezug auf Klassen können in der jeweiligen Fondsergänzung oder in separaten Ergänzungen für jede Klasse enthalten sein. Jede Ergänzung bildet einen Bestandteil dieses Auszugsprospekts und sollte in Verbindung mit demselben gelesen werden. Insofern es Widersprüchlichkeiten zwischen diesem Auszugsprospekt und einer Ergänzung gibt, hat die jeweilige Ergänzung Vorrang.

**Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Wertpapieren Schwankungen unterliegen und dass ihr Wert steigen als auch sinken kann. Es kann daher keine Gewähr dafür geben, dass ein Teilfonds sein Ziel erreichen wird. Der Anteilpreis sowie der damit verbundene Gewinn können sinken oder steigen und spiegeln damit die Änderungen im Nettoinventarwert eines Teilfonds wider. Eine Anlage sollte nur von solchen Personen vorgenommen werden, die den Verlust ihrer Anlage tragen können. Wie in diesem Auszugsprospekt dargelegt, kann für bestimmte Anteile ein Rücknahmeabschlag in Höhe von maximal 4 % des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet werden.**

**Da zwischen den Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile jeweils Differenzen bestehen, sollte jede Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.**

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht darauf verzichtet, müssen die Antragsteller bestätigen, dass sie keine US-Personen oder US-Steuerzahler sind.

Anleger sollten beachten, dass bestimmte in diesem Auszugsprospekt enthaltene Teilfonds nicht für den öffentlichen Vertrieb in jedem Land nach dem jeweiligen lokalen Recht zugelassen sind, in denen der Auszugsprospekt verwendet oder vertrieben wird. Dieser Auszugsprospekt stellt kein Angebot oder eine Zeichnungsaufforderung an Personen in einem Hoheitsgebiet dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist, oder an Personen, denen gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen.

Der Vertrieb dieses Auszugsprospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern beschränkt sein. Anleger, die sich für eine Zeichnung von Anteilen interessieren, sollten sich über die Vorschriften informieren, die in ihrem Land für Anteilstransaktionen gelten, sowie über anwendbare Devisenkontrollverordnungen und die steuerlichen Konsequenzen von Geschäften mit Anteilen.

Interessierte Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzmaßnahmen, die ihr jeweiliger Gesetzgeber vorsieht, Anwendung finden und dass eventuell kein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen ihres geltenden Rechts besteht, wenn ein solches Schutzprogramm vorliegt.

Die in diesem Auszugsprospekt enthaltenen Erklärungen basieren auf den zum Datum desselben in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

In gewissen Ländern kann der Vertrieb dieses Auszugsprospekts eine Übersetzung desselben in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder angegebenen Sprachen erforderlich machen. Sollte es zu Widersprüchlichkeiten zwischen der übersetzten und der englischen Version des Auszugsprospekts kommen, hat die englische Version Vorrang.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und die Transferstelle können Telefonaufzeichnungsverfahren zur Aufzeichnung von Gesprächen einsetzen. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie mit der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds ihre Zustimmung dazu geben, dass Telefongespräche aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen von der Verwaltungsgesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach ihrem Ermessen verwendet werden dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf Antrag ergänzende Informationen für Anteilsinhaber in Bezug auf die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen, sowie hinsichtlich der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung stellen. Beim Risikomanagementprozess handelt es sich um ein dynamisches Verfahren, das vorbehaltlich der Genehmigung der wesentlichen Änderungen durch die Zentralbank gelegentlich modifiziert werden kann.

Anleger werden auf den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ hingewiesen.

**Anleger sollten beachten, dass Anlagen in dem Fonds kein komplettes Anlageprogramm darstellen und nicht für alle Anleger geeignet sind.**

# Inhalt

Wichtige Informationen .....	4	Allgemeines .....	31
Verwaltung des Fonds .....	8	Ausschüttungen .....	33
Die Verwaltungsgesellschaft .....	8	Darlehen .....	33
Der Anlageberater .....	9	Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	33
Der Treuhänder .....	9	Abwicklung .....	34
Die Verwaltungsstelle .....	10	Besteuerung .....	35
Die Transferstelle .....	10	Allgemeines .....	35
Die Vertriebsgesellschaft .....	10	EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen .....	35
Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsgesellschaften .....	10	Besteuerung in Irland .....	35
Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungs- stelle, des Anlageberaters, des Treuhänders und zugehöriger Unternehmen .....	11	Der Fonds .....	35
Interessenkonflikte .....	11	Anteilsinhaber .....	36
Bar- bzw. Provisionsrabatte und Gebührenteilung .....	13	Stempelsteuer .....	37
Zahlungen an Händler .....	13	Kapitalerwerbssteuer .....	38
Der Fonds .....	14	Einhaltung der US-Vorschriften über Berichterstattung und Quellensteuern .....	38
Einleitung .....	14	Anlage- und Darlehensbeschränkungen .....	39
Profil eines typischen Anlegers .....	15	Allgemeines .....	43
Anlageziele, -politik und -richtlinien .....	15	Versammlungen .....	43
Risikofaktoren und besondere Erwägungen .....	15	Berichte .....	43
Verwaltung des Fonds .....	23	Mitteilungen .....	43
Beschreibung der Anteile .....	23	Wichtige Verträge .....	44
Wie man Anteile zeichnen kann .....	23	Beendigung des Fonds .....	44
Strategie in Bezug auf Spekulationsgeschäfte .....	24	Weiterführung oder Niederlegung des Amts der Verwaltungsgesellschaft .....	45
Zeichnung von Anteilen .....	24	Niederlegung des Amts des Treuhänders .....	45
Ausgabepreis von Anteilen .....	26	Allgemeines .....	46
Rücknahme von Anteilen .....	26	Zur Einsicht erhältliche Dokumente .....	46
Zwangsrücknahme von Anteilen .....	27	Änderung des Treuhandvertrags .....	46
Umtausch .....	28	Definitionen .....	47
Übertragung von Anteilen .....	28	Anhang I      Anerkannte Börsen .....	52
Berechnung des Nettoinventarwerts .....	28	Anhang II      Techniken und Instrumente .....	55
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil .....	30	Ergänzung I    Putnam Global High Yield Bond Fund .....	60
Steuerliche Verantwortung des Fonds .....	30	Anlagen	
Verwaltungs- und Fondsgebühren .....	31	Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz .....	64
Die Verwaltungsgesellschaft .....	31		
Die Verwaltungsstelle, der Treuhänder und die Transferstelle .....	31		
Die Vertriebsgesellschaft .....	31		

# Putnam World Trust

## **Anlageberater**

The Putnam Advisory Company, LLC  
One Post Office Square  
Boston, Massachusetts, 02109  
Vereinigte Staaten von Amerika

## **Rechtsberater in Irland**

Dillon Eustace  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

## **Wirtschaftsprüfer**

PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants  
Chartered Accountants  
George's Quay  
Dublin 2  
Irland

## **Treuhänder**

State Street Custodial Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

## **Verwaltungsstelle**

State Street Fund Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

## **Transferstelle**

Citibank Europe plc  
1 North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

## **Vertriebsgesellschaft**

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD

## **Promoter**

The Putnam Advisory Company, LLC  
One Post Office Square  
Boston, Massachusetts, 02109  
Vereinigte Staaten von Amerika

## **Verwaltungsgesellschaft**

Putnam Investments (Ireland) Limited  
1 North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

## **Sponsoring Broker**

J&E Davy  
Davy House  
49 Dawson Street  
Dublin 2  
Irland

# Verwaltung des Fonds

## Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist Putnam Investments (Ireland) Limited, die den täglichen Geschäftsbetrieb und die Verwaltung des Fonds auf die Verwaltungs- und die Transferstelle übertragen hat. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 24. November 1999 errichtet und ist letztendlich eine indirekte 100-%ige Tochtergesellschaft der Putnam Investments. The Putnam Advisory Company, LLC ist die Finanzgruppe, die hinter dem Fonds steht. Einzelheiten zu The Putnam Advisory Company, LLC sind nachstehend unter der Überschrift „Der Anlageberater“ zu finden.

Das genehmigte Aktienkapital in der Verwaltungsgesellschaft besteht aus 1.000.000 Anteilen mit einem Wert von je einem Euro mit ausgegebenem und eingezahltem Stammkapital von 555.000 €.

Das Direktorium der Verwaltungsgesellschaft ist im Folgenden aufgeführt. Die Adresse der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft.

### David Dillon

David Dillon ist irischer Staatsbürger und wurde 1978 als Rechtsanwalt zugelassen. Er hat ein Jurastudium am University College Dublin absolviert. Ferner besitzt er einen MBA vom Trinity College Dublin. David Dillon ist Gründungsmitglied und Seniorpartner von Dillon Eustace, wo er in erster Linie in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Finanzdienstleistungen und Banking tätig ist. Von 1983 bis 1984 arbeitete er mit der internationalen Anwaltskanzlei Hamada & Matsumoto in Tokio zusammen. Er hält regelmäßig Vorträge bei der International Bar Association und in anderen internationalen Foren. Des Weiteren ist er Verwaltungsratsmitglied einer Reihe in Irland ansässiger Investment- und Managementgesellschaften. Er ist Mitglied und ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Investmentfondsausschusses (Committee I) der International Bar Association. Er ist ehemaliger Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der Regierung und war von Amts wegen Mitglied der Clearing House Group des International Financial Services Centre.

### F. Peter Ferrelli

Peter Ferrelli ist US-amerikanischer Staatsbürger und Leiter des Global Institutional Client Service bei Putnam Investments. In dieser Position ist er für die Entwicklung und das Management der gesamten Kundenbetreuung und Berichterstattung für die institutionellen Kunden von Putnam weltweit zuständig. Herr Ferrelli verfügt über diverse Erfahrungen in den Bereichen Betrieb, Verwahrung und Anlegerdienste für institutionelle und Privatanleger aufgrund seiner früheren Managementpositionen in globalen Abteilungen für Anleger- und Beratungsdienste von US-amerikanischen Pensions- und Auslandsfonds sowie von Verwahrungsdiensten im Rahmen des US-amerikanischen Fondsgeschäfts von Putnam für Privatanleger.

Herr Ferrelli kam 1986 zu Putnam und hat über 27 Jahre Erfahrung in der Investmentbranche. Er besitzt den akademischen Grad eines BS in Betriebswirtschaft von der Plymouth State University.

### Susan G. Malloy

Susan Malloy ist US-amerikanische Staatsbürgerin und Direktorin für Accounting und Control Services bei Putnam Investments. In dieser Funktion ist sie für die täglichen Aktivitäten der Finanzverwaltung von internationalen und US-amerikanischen Investmentfonds für Privatkunden verantwortlich und mit dem für die US-amerikanischen Investmentfonds zuständigen Treuhandgremium von Putnam in Kontakt. Seit ihrem Eintritt bei Putnam im Jahr 1977 hatte Susan Malloy diverse Managementpositionen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung inne. Sie verfügt über 36 Jahre Erfahrung in der Investmentbranche.

### Stephen J. Tate

Stephen Tate ist US-amerikanischer Staatsbürger und Associate General Counsel bei Putnam Investments. In dieser Funktion ist er für Rechtsfragen im internationalen bzw. institutionellen Geschäft von Putnam sowie für US-amerikanische Pensionspläne (Defined Contribution Plans) zuständig. Vor seiner jetzigen Funktion war Stephen Tate für Offenlegungen und aufsichtsrechtliche Compliance im Zusammenhang mit der US-Investmentfondsgruppe von Putnam für Privatkunden verantwortlich. Vor seiner Zeit bei Putnam war Stephen Tate Associate in der US-Anwaltsfirma Ropes & Gray LLP. Er hält einen Doktor Juris (JD) der Harvard University und einen AB der University of Georgia. Stephen Tate kam 2004 zu Putnam und verfügt über 13 Jahre Erfahrung in der Rechts- und Investmentbranche.

### Wyndham Williams

Wyndham Williams ist irischer Staatsbürger und ein erfahrener Bankvorstand mit umfassenden internationalen und inländischen Erfahrungen im Firmenkundengeschäft und der allgemeinen Unternehmensführung. Er ist seit 1959 in der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche tätig und Fellow des Institute of Bankers in Irland. 1973 eröffnete Herr Williams die erste Niederlassung der AIB Bank in New York. 1977 wurde er zum Senior Vice President der International Corporate Division von AIB berufen, um eine Unternehmensstrategie für sich in Irland niederlassende multinationale Gesellschaften zu entwickeln. 1991 übernahm er einen Posten als Regional Director der AIB Dublin Metropolitan Region. 1995 wurde er zum Managing Director von AIB Home Mortgages und Director der AIB Commercial Services Limited bestellt. Wyndham Williams besitzt einen BA (Hons) sowie einen MSc (Mgt) des Trinity College, Dublin.

Kein Direktor:

- (i) hat noch nicht verbüßte Verurteilungen im Zusammenhang mit Straftaten;
- (ii) hat Konkurs angemeldet oder ist Gegenstand einer freiwilligen Vergleichsvereinbarung oder der Bestellung eines Vermögensverwalters für Vermögenswerte dieses Direktors geworden;
- (iii) ist Direktor eines Unternehmens gewesen, das während seiner Zeit als Direktor mit geschäftsführender Funktion oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem er kein Direktor mit geschäftsführender Funktion mehr war, Gegenstand der Bestellung eines Vermögensverwalters, einer Zwangsauflösung, einer freiwilligen Auflösung zugunsten der Gläubiger, einer Verwaltungsvereinbarung oder freiwilligen Unternehmensvereinbarung wurde, oder hat andere Vereinbarungen mit seinen Gläubigern im Allgemeinen oder mit einer Klasse seiner Gläubiger getroffen;
- (iv) ist Gesellschafter einer Personengesellschaft gewesen, die während seiner Zeit als Gesellschafter oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem er kein Gesellschafter mehr war, zwangsaufgelöst oder unter Verwaltung gestellt wurde oder für die ein Vermögensverwalter für einen bestimmten Teil des Gesellschaftsvermögens bestellt wurde;

- (v) ist von Seiten staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Behörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt worden; oder
- (vi) ist von einem Gericht dazu verurteilt worden, nicht mehr als Direktor oder im Management oder der Geschäftsführung eines Unternehmens tätig sein zu dürfen.

Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist State Street Fund Services (Ireland) Limited.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zurzeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den folgenden Organismus für gemeinsame Anlagen tätig:

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Treuhandvertrag für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten des Fonds verantwortlich, die gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag an die Verwaltungsstelle delegiert wurden. Sie ist außerdem verantwortlich für die Bilanzierung, die Durchführung des Rückkaufs von Anteilen, der Vornahme von Ausschüttungen und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Verwaltungsgesellschaft darf in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank alle oder einen Teil ihrer Befugnisse in Zusammenhang mit der Auswahl, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anlagen und der Verwendung der Gelder, die Teil des Vermögens des Fonds sind, an beliebige Personen, Firmen und Gesellschaften zu den von ihr für angemessen gehaltenen Bedingungen übertragen. Sollte keine Fahrlässigkeit, kein Betrug, keine Arglist und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Gebühren, Verluste, Schäden oder Ausgaben, die auf Handlungen oder Unterlassungen ihrer Beauftragten zurückzuführen sind, oder gegebenenfalls für ihre eigenen, im guten Glauben auf Anraten oder Empfehlung ihrer Beauftragten, so unter anderem der Anlageberater oder ein Beauftragter des Anlageberaters, vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen, und muss für solche entschädigt werden.

### **Promoter**

Der Promoter des Fonds ist The Putnam Advisory Company, LLC, die auch als Anlageberater für den Fonds tätig ist. Ausführlichere Informationen hierzu finden sich im nachstehenden Abschnitt „Der Anlageberater“.

### **Der Anlageberater**

Gemäß dem Anlageberatungsvertrag vom 18. Februar 2000, ergänzt durch den Ergänzungsvertrag vom 29. Dezember 2000 und durch „Side Letters“ vom 10. April 2001, vom 17. Oktober 2003, vom 3. November 2009 und vom 12. August 2013 (nachstehend der „Anlageberatungsvertrag“ genannt), hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlageverwaltungsfunktion, das Investment-Management, zum Anlageberater delegiert, der die Anlagen, die Realisierung und Wiederanlage des Vermögens des Fonds in vollständig eigenem Ermessen verwaltet.

Der Anlageberater kann einige oder alle der Anlageverwaltungsfunktionen an einen oder mehrere Unter-Anlageverwalter delegieren. Wenn die Gebühr eines Unter-Anlageverwalters aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen ist, werden die Einzelheiten zu diesem Unter-Anlageverwalter im Auszugsprospekt veröffentlicht. In jedem Fall müssen die Angaben zu einem ernannten Unter-Anlageverwalter, der keine Zahlungen aus dem Vermögen des Teilfonds erhält, nicht im Auszugsprospekt veröffentlicht werden, dafür aber in den regelmäßigen Fondsberichten. Informationen bezüglich der ernannten Unter-Anlageverwalter werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

### **The Putnam Advisory Company, LLC**

Der Anlageberater hat seinen Hauptsitz in One Post Office Square, Boston, Massachusetts, USA. Der Anlageberater gehört zu einer Gruppe von verbundenen Unternehmen, die unter dem Namen von Putnam Investments, zusammen mit ihren Konzernunternehmen und ihren Rechtsvorgängern seit 1937 im Anlageverwaltungsgeschäft tätig ist. Putnam Investments verwaltet zum 31. Dezember 2013 rund 150 Mrd. US\$ an Vermögenswerten. Putnam Investments ist im indirekten Besitz von Great-West Lifeco Inc. Great-West Lifeco Inc. ist eine Finanzdienstleistungs-Holding mit Unternehmen in Kanada, den Vereinigten Staaten und Europa und gehört zur Unternehmensgruppe Power Financial Corporation. Power Financial Corporation, ein globales Unternehmen mit Beteiligungen in der Finanzdienstleistungsbranche, ist ein Tochterunternehmen der Power Corporation of Canada, einer Holdinggesellschaft im Bereich Finanzen, Industrie und Kommunikation.

### **Der Treuhänder**

Der Treuhänder ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited. Hierbei handelt es sich um eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zum Konzern der State Street Corporation gehört. Ihr genehmigtes Grundkapital beträgt 5.000.000 £ und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital 200.000 £. Zum 30. November 2013 belief sich das vom Treuhänder verwahrte Vermögen auf mehr als 500 Mrd. US\$.

Die State Street Corporation ist ein auf der ganzen Welt präsender führender Spezialist für Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung, der sich an anspruchsvolle globale Anleger wendet. Die State Street Corporation, deren Zentrale sich in Boston, Massachusetts, USA, befindet, wird an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Die Haupttätigkeit des Treuhänders besteht darin, dem Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen als Treuhänder bzw. Depotbank zur Verfügung zu stehen. Der Treuhänder wird von der Zentralbank reguliert.

Der Treuhänder muss sich nach Kräften um die Erfüllung seiner Pflichten bemühen. Er haftet der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern gegenüber für von diesen erlittene Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass er seinen Pflichten in nicht zu rechtfertigender Weise nicht nachgekommen ist oder sie nicht angemessen erfüllt hat. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorstehenden Satzes umfasst die ungerechtfertigte Nichterfüllung der Pflichten u. a. Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzliche Unterlassung sowie grobe Fahrlässigkeit des Treuhänders bei der Ausübung seiner Pflichten. Der Treuhänder bestätigt, dass diese Haftung von den Anteilhabern direkt oder indirekt und von der Verwaltungsgesellschaft direkt gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden kann.

Der Treuhänder kann das Amt nicht niederlegen oder aufgefordert werden, das Amt niederzulegen, solange kein neuer Treuhänder als Ersatz ernannt oder der Fonds aufgelöst wurde. Wenn innerhalb von drei Monaten von dem Tag an, an dem der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, sein Amt niederzulegen, kein neuer Treuhänder ernannt wurde, wird der Fonds in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags aufgelöst. In diesem Fall muss der Treuhänder so lange seine



Tätigkeit ausüben, bis die Fondsgenehmigung von der Zentralbank widerrufen wurde.

Die Haftung des Treuhänders wird nicht dadurch beeinflusst, dass er einer dritten Partei Teile oder die Gesamtheit der in seiner Verwahrung befindlichen Vermögenswerte anvertraut hat. Die Parteien erkennen an, dass die Zentralbank der Auffassung ist, dass der Treuhänder, um seiner Verantwortung gemäß den Vorschriften nachzukommen, Folgendes erfüllen muss:

- (i) Anwendung von Sorgfalt und Pflichtbewusstsein bei der Wahl und Ernennung einer dritten Partei zum Unter-Verwahrer, um so sicherzustellen, dass die dritte Partei über Sachkenntnis, Kompetenz und Kreditwürdigkeit verfügt und weiterhin verfügen wird, um in angemessenem Rahmen die Pflichten des Treuhänders wahrnehmen zu können;
- (ii) angemessene Überwachung des Unter-Verwahrers; und
- (iii) regelmäßige Durchführung von angemessenen Untersuchungen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Unter-Verwahrers weiterhin kompetent wahrgenommen werden.

Die zuvor genannten Punkte stellen keine rechtliche Auslegung der Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie dar.

Die Teilfonds dürfen in Märkte investieren, an denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Daher können die Vermögenswerte der Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und wegen der Umstände erforderlicher Weise Unter-Depotbanken anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, für das der Treuhänder wegen der Umstände nicht haftbar ist.

### **Die Verwaltungsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag beauftragt, Bewertungen und Verwaltungstätigkeiten zu übernehmen.

Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in erster Linie darin, für Organismen für gemeinsame Anlagen als Verwalter zu handeln. Die Verwaltungsstelle wird von der Zentralbank reguliert.

Die Verwaltungsstelle ist für die Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Fonds und seiner Teilfonds, die Führung der Bücher des Fonds und seiner Teilfonds, einschließlich der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteilsklasse, und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen für die Teilfonds zuständig.

Die Verwaltungsstelle wurde am 23. März 1992 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und gehört zum Konzern der State Street Corporation. Ihr genehmigtes Grundkapital beträgt 5.000.000 £ und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital 350.000 £.

Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag haftet die Verwaltungsstelle für keinerlei Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilsinhabern in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten entstehen, außer sie ergeben sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung oder Gesetzesverstößen der Verwaltungsstelle bei der Ausübung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben und Pflichten oder aus einer wesentlichen Verletzung des Verwaltungsstellenvertrags (allerdings vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft die Pflichtverletzungen, die ohne wesentliche negative Folgen für die Verwaltungsgesellschaft wieder gutzumachen sind, zu beheben, sofern sie die Verwaltungsgesellschaft jedes Mal, wenn sie sich eines Ereignisses in Zusammenhang mit einer solchen Mitteilung bewusst wird, zuvor über das Ereignis informiert hat, wobei eine Mitteilung durch die Verwaltungsstelle nicht als Anerkennung eines Fehlers ausgenutzt oder betrachtet werden darf und lediglich als Entgegenkommen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erfolgt). Ungeachtet anderer Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrags haftet keine Partei gegenüber der anderen für etwaige indirekte oder beiläufig entstandene Verluste oder Folgekosten, die in oder in Zusammenhang mit der Erfüllung des Verwaltungsstellenvertrags entstehen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ungeachtet der Art der Klage für alle vertraglichen Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Ansprüche aus Kausalhaftung oder sonstigen Ansprüche, unabhängig davon, ob die Schäden absehbar waren.

### **Die Transferstelle**

Citi Fund Services (Ireland), Limited (bzw. Citibank Europe plc nach der Übertragung von Citi Fund Services (Ireland), Limited gemäß einer Vergleichsvereinbarung (Scheme of Arrangement) am 1. Januar 2012), wurde gemäß dem Transferstellenvertrag zur Transferstelle ernannt.

Citibank Europe plc ist eine lizenzierte Bank, die von der Central Bank of Ireland zugelassen wurde und reguliert wird. Citibank Europe plc wurde in Irland am 9. Juni 1988 unter der Registernummer 132781 gegründet und gehört zur Citigroup Unternehmensgruppe, deren oberste Dachgesellschaft Citigroup Inc., eine in den USA börsennotierte Gesellschaft, ist.

Die Transferstelle ist für die Führung des Registers der Anteilsinhaber sowie für die Bearbeitung aller Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge verantwortlich.

### **Die Vertriebsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Putnam Investments Limited gemäß dem Vertriebsvertrag vom 28. November 2000 (nachstehend der „Vertriebsvertrag“ genannt) als Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die Vertriebsgesellschaft ist eine in England errichtete Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Vertriebsgesellschaft vereinbart im Rahmen des Vertriebsvertrags, sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, Käufer für Anteile am Fonds zu finden, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt. Der Vertriebsvertrag kann von beiden Parteien ohne Grund innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag kündigen, wenn die Vertriebsgesellschaft gegen eine seiner Bestimmungen verstößt. Diese Kündigung wird fünf Tage nach dem Datum wirksam, an dem die entsprechende Kündigungsmitteilung bei der Vertriebsgesellschaft eingegangen ist.

Die Vertriebsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben an Untervertriebsgesellschaften zu delegieren, jedoch stets vorbehaltlich der Bestimmungen im Vertriebsvertrag und der Vorschriften der Zentralbank.

### **Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsgesellschaften**

Die lokalen Gesetze und Verordnungen in EWR-Mitgliedstaaten können die Ernennung von Zahlstellen/Repräsentanten/Vertriebsgesellschaften/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und das Führen von Konten bei diesen Zahlstellen, über die die

Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden können, erforderlich machen. Anteilsinhaber, die den Wunsch haben oder nach lokalen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Ausschüttungen über einen Intermediär und nicht direkt an den Treuhänder (z. B. über eine Zahlstelle in einem lokalen Hoheitsgebiet) zu zahlen oder entgegenzunehmen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an den Treuhänder zugunsten des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds und (b) Rücknahmeerlöse, die vom Intermediär an den betreffenden Anteilsinhaber auszuzahlen sind. Die Gebühren und Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds oder eines Teilfonds ernannten Zahlstellen können aus dem Vermögen des Fonds oder Teilfonds gezahlt werden, in Bezug auf den die Zahlstelle ernannt worden ist, und erfolgen zu den üblichen Sätzen.

Länderergänzungen, die Angelegenheiten in Bezug auf Anteilsinhaber in Hoheitsgebieten behandeln, in denen Zahlstellen ernannt worden sind, können für die Zustellung an diese Anteilsinhaber erstellt werden.

### **Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters, des Treuhänders und zugehöriger Unternehmen**

Es ist nicht verboten, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, der Treuhänder oder Unternehmen, die der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle, dem Anlageberater oder dem Treuhänder zugehörig sind, bzw. deren Angestellten, Direktoren oder Handlungsbevollmächtigten mit den Vermögenswerten eines Teilfonds Geschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen unter handelsüblichen Bedingungen zu marktüblichen Preisen ausgeführt werden. Die Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber sein.

Erlaubte Transaktionen bedürfen einer

- (i) bestätigten Bewertung einer Person, die vom Treuhänder (oder bei Transaktionen, die den Treuhänder einbeziehen, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent genehmigt worden ist; oder
- (ii) Ausführung zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen nach ihren Regeln; oder
- (iii) Ausführung, von der der Treuhänder überzeugt ist, dass sie dem Prinzip, das im ersten Absatz beschrieben wurde, entspricht, wenn die Bedingungen, die in (i) oder (ii) aufgeführt sind, nicht praktikabel sind.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, der Treuhänder und ihre verbundenen Unternehmen, Angestellte und Anteilsinhaber (nachstehend die „Parteien“ genannt) sind oder können in andere finanzielle, anlagebedingte oder professionelle Handlungen involviert sein, die gelegentlich Interessenkonflikte mit der Verwaltung eines Teilfonds verursachen können. Diese schließen die Verwaltung anderer Teilfonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Anlage- und Verwaltungsberatung, Anlagevermittlung, Treuhänder- und Depotservice, die Bewertung von nicht börsennotierten Wertpapieren (in diesen Fällen können die Gebühren, die an das Unternehmen, das die Bewertungen vornimmt, zahlbar sind, bei einer Wertsteigerung der Vermögenswerte steigen) und die Ausübung der Tätigkeit als Direktor, Angestellter, Berater oder Vermittler eines anderen Investmentfonds oder anderer Firmen, einschließlich Firmen, in die ein Teilfonds investiert, ein. Insbesondere wird der Anlageberater in die Verwaltung oder Beratung von anderen Anlagen anderer Investmentfonds oder Kunden eingebunden sein, die ähnliche oder überschneidende Anlageziele zu oder mit einem Teilfonds haben, und die Anlagemöglichkeiten sollen gerecht unter den verschiedenen Kunden verteilt werden. Jede der Parteien wird ihrerseits zusichern, dass die Leistung ihrer jeweiligen Verpflichtung nicht durch ein solches Engagement beeinträchtigt wird. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, müssen sich die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft darum bemühen, diesen gerecht und im besten Interesse der Anteilsinhaber zu lösen.

Wie andere Anlageverwaltungsunternehmen mit mehreren Mandanten kann auch der Anlageberater beim Management und Handel im Auftrag der Teilfonds und anderer Kundendepots mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert sein. In diesem Abschnitt werden manche dieser potenziellen Interessenkonflikte beschrieben, die nach Auffassung des Anlageverwalters die meisten größeren Finanzdienstleister betreffen. Dabei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Beschreibung aller möglicherweise auftretenden Konflikte. Ferner sind die Verfahren des Anlageberaters zwar so konzipiert, dass sie auf potenzielle Interessenkonflikte reagieren, doch der Anlageberater geht dennoch davon aus, dass sich die Risiken solcher potenzieller Konflikte nicht gänzlich ausschalten lassen.

#### **a) Aufteilung der Anlagen und Handel für mehrere Kunden**

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn für verschiedene Kundendepots eines Anlageverwalters dieselben Wertpapiere oder sonstigen Anlagen ge- oder verkauft werden. Die Bündelung von Transaktionen kann das Potenzial von Unfairness anderer Anlageberatungskunden gegenüber Kundendepots bergen, wenn ein Depot bevorzugt behandelt wird – etwa durch Zuteilung einer unverhältnismäßig hohen Menge eines Wertpapiers, das vermutlich im Wert steigen wird, an ein favorisiertes Depot. Im Rahmen der Verfahren des Anlageberaters zur Aufsicht über den Handel wird die Zuteilung von Transaktionen regelmäßig stichprobenartig auf Übereinstimmung mit den Richtlinien des Anlageberaters überprüft, um sicherzustellen, dass Depots über längere Zeiträume fair behandelt werden.

Ein weiterer Interessenkonflikt kann entstehen, weil für verschiedene Kundendepots des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen unterschiedliche Anlageziele und -strategien gelten. So können verschiedene Depots unterschiedliche Anlagehorizonte, Ziele, Richtlinien oder Einschränkungen aufweisen. In Abhängigkeit der Anlageziele oder anderer Faktoren kann der Anlageberater für verschiedene Depots, die Teilfonds eingeschlossen, unterschiedliche Anlageentscheidungen treffen. Ferner sind Anlageentscheidungen ein Produkt aus vielen Faktoren, zusätzlich zu der grundsätzlichen Eignung für das einzelne Depot. Daher kann der Anlageberater für bestimmte Depots ein bestimmtes Wertpapier kaufen oder verkaufen, auch wenn er es für andere Kunden zur selben Zeit hätte kaufen oder verkaufen können. Ebenso kann der Anlageberater ein bestimmtes Wertpapier für manche Depots kaufen, wenn er dasselbe Wertpapier für andere Depots verkauft. Die Markteffekte des Kundenhandels auf andere Kundenpositionen lassen sich unmöglich vorhersagen; sie können den von Kunden erzielten oder gezahlten Preis erhöhen oder mindern. Unter Umständen haben Käufe oder Verkäufe von Portfolio-Wertpapieren für ein oder mehrere Depots einen negativen Effekt auf andere Depots. Der Anlageberater hat Aufsichts- und Prüfungsverfahren für den Handel eingerichtet, um zu überwachen, ob ein Depot über längere Zeit systematisch begünstigt wird; ein Anlageverwalter hat jedoch keine Möglichkeit, die potenziellen Effekte des Handels eines Kunden auf einen anderen Kunden vollständig zu eliminieren.

#### **b) Anlagevermittlung und Research-Dienstleistung**

Transaktionen an US- und Nicht-US-Börsen, Warentermin-Märkten und Termingeschäft-Märkten oder andere durch einen Vermittler vorgenommene Transaktionen sind mit der Zahlung einer vereinbarten Anlagevermittlungsprovision durch die Teilfonds verbunden.

Provisionen variieren zwischen verschiedenen Anlagevermittlern und verschiedenen Handelsplattformen. Außerdem kann ein bestimmter Anlagevermittler verschiedene Provisionen in Rechnung stellen, die sich aus Faktoren wie der Komplexität und des Volumens der Transaktion und dem Handelsplatz ergeben. Wengleich die Teilfonds in der Regel keine Provisionen für Hauptgeschäfte auf den Freiverkehrsmärkten bezahlen, die Märkte für die meisten festverzinslichen Wertpapiere und manche Derivate eingeschlossen, ist ein nicht ausgewiesener Gewinn oder „Gewinnaufschlag“ im von einem Teilfonds gezahlten Preis enthalten. Bei Zeichnungen im Rahmen von Erstemissionen enthält der von einem Teilfonds gezahlte Preis eine offen gelegte feste Provision oder einen Abschlag, der von der Emissionsbank oder dem Händler einbehalten wird.

Der Anlageberater platziert Kauf- und Verkauforders für Portfolioanlagen der Teilfonds über eine beträchtliche Zahl von Anlagevermittlern und Händlern. Im Streben nach der unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise verfügbaren besten Ausführung wählt der Anlageberater unter Berücksichtigung der besten Interessen der Teilfonds Broker-Dealer zur Ausführung von Transaktionen unter Einbeziehung sämtlicher Faktoren, die er für relevant hält. Dazu können beispielsweise folgende Faktoren zählen:

- Transaktionspreis
- Volumen und Art der Transaktion
- Art des Marktes für das Wertpapier oder die sonstige Anlage
- Provisionsbetrag
- Research- und Maklerprodukte und -leistungen, die von einem Broker-Dealer zur Verfügung gestellt werden
- die zeitliche Gestaltung der Transaktion (unter Berücksichtigung von Marktpreisen und -trends, der Reputation, Erfahrung und Finanzstabilität des beteiligten Broker-Dealers)
- der Vorteil durch von einem Makler oder Händler eingesetztes Kapital zur Förderung der effizienten Ausführung der Transaktion
- die Qualität der von einem Broker-Dealer bei anderen Transaktionen erbrachten Dienstleistungen.

Vorbehaltlich der vorrangigen Erfordernisse, unter den gegebenen Umständen die beste Ausführung anzustreben, bezieht der Anlageberater von Broker-Dealern Makler- und Research-Produkte und Dienstleistungen, und zwar auch von den Broker-Dealern, bei denen der Anlageberater Portfoliotransaktionen der Teilfonds (und anderer Kunden) platziert, sowie von Dritten, was andere Broker-Dealer einschließen kann. Diese Produkte und Dienstleistungen werden mitunter als „Soft Dollar“-Käufe bezeichnet. Bei solchen Vereinbarungen verpflichtet sich die Broker-Partei zur bestmöglichen Ausführung der Vereinbarung. Soft-Commission-Vereinbarungen müssen so gestaltet sein, dass sie einen Beitrag zur Erbringung von Anlagedienstleistungen des Fonds leisten, und sie müssen in den jeweiligen Geschäftsberichten des Fonds offen gelegt werden.

Von ausführenden Broker-Dealern bezogene Research-Produkte und -dienstleistungen werden manchmal als „Eigen-Research“ bezeichnet. Der Anlageberater kann auch Aktientransaktionen zuweisen, um sogenannte „Soft Dollar-Kredite“ zu erwerben, die eingesetzt werden, um Maklerdienste und Handelssysteme und Investment-Research-Berichte und sonstige Research-Produkte und -dienstleistungen von Drittanbietern zu bezahlen, wenn der Anlageberater zu dem Urteil gelangt, dass der Handel über das Unternehmen, das die Research-Leistungen erbringt, nicht durchführbar (weil das Unternehmen beispielsweise kein Broker-Dealer ist) oder nicht im besten Interesse des Depots ist (weil das Unternehmen beispielsweise die internen Eignungskriterien des Anlageberaters für die Kontrahenten von Handelsgeschäften nicht erfüllt). Solche Produkte und -dienstleistungen werden als „Fremd-Research“ oder „Fremd-Maklerdienste“ bezeichnet. Neben dem Erwerb von Soft-Dollar-Krediten zur Bezahlung von Fremddienstleistungen kann der Anlageberater ausführende Makler auch anweisen, einen Teil der bei ihnen platzierten Transaktionen an andere Broker-Dealer abzugeben, die Broker- und Research-Leistungen erbringen.

Zu den Eigen- und Fremdprodukten und -leistungen, die der Anlageberater im Zusammenhang mit Kundenportfoliotransaktionen beziehen kann, gehören unter anderem:

- Handelssysteme und andere Maklerdienste
- Wirtschaftsanalysen und politische Analysen
- Marktdaten und statistische Informationen, einschließlich Benchmark-Daten und Handelsdaten
- fundamentale und makroökonomische Investmentanalysen
- Branchen- und Unternehmensanalysen
- Bewertungen von Anlagen, Strategien, Märkten und Handelsplätzen
- Kauf- und Verkaufsempfehlungen in Bezug auf Kapitalanlagen
- Performancemessungsdienste
- Treffen mit dem Management aktueller oder künftiger Portfoliounternehmen

Manche dieser über Soft-Dollar-Kredite bezogenen Produkte und Dienstleistungen sind „Mischzweck“-Dienste, d. h. sie können für anlage-/makler- und nicht-anlage-/makler-bezogene Zwecke verwendet werden. In solchen Fällen greift der Anlageberater auf seine eigenen Ressourcen zurück, um den Anteil des Mischzweckprodukts oder -dienstes zu begleichen, der sich nach seiner Ansicht in gutem Glauben nicht auf Anlage- oder Maklerzwecke bezieht.

Der Einsatz von Soft Dollars ist in der Anlageverwaltungsbranche zwar üblich, kann aber potenzielle Interessenkonflikte bergen. Research-Produkte und Dienstleistungen, die von Broker-Dealern bereitgestellt werden, ergänzen die eigenen Research-Aktivitäten des Anlageberaters und entlasten den Anlageberater von möglichen Kosten für die interne Erbringung von Research-Leistungen. Die von den Kunden gezahlten Verwaltungsgebühren verringern sich nicht, weil der Anlageberater Makler- und Research-Produkte und -Leistungen erhält, selbst wenn der Anlageberater ansonsten manche dieser Produkte und Leistungen gegen Bargeld hinzukaufen müsste. Für den Anlageberater kann ein Anreiz bestehen, einen Broker-Dealer aufgrund seines Interesses am Bezug der Research- oder sonstigen Produkte oder Leistungen auszuwählen oder zu empfehlen statt aufgrund des Interesses seiner Kunden, die niedrigste Provision zu zahlen.

Aufgrund der Art des Handelsprozesses des Anlageberaters lassen sich Transaktionen in keinem Depot auf konkrete Produkte und Leistungen zurückführen. Eine gebündelte Transaktion, für die ein Broker-Dealer eigenes Research erbringt, oder eine Transaktion, die Soft-Dollar-Kredite einbringt, stellt ihrem Wesen nach Provisionen mehrerer Kunden dar. Solche Transaktionen werden wiederum mit anderen Transaktionen für verschiedene Kundengruppen zusammengefasst, die sich beteiligen, um Eigen-Research zu erhalten oder Soft-Dollar-Kredite zu berechnen. Bezogene Makler- und Research-Produkte und -Leistungen werden aus diesen aggregierten Soft-Dollar-Krediten bezahlt. Kunden haben keinen direkten monetären Vorteil durch Makler- und Research-Produkte und -Dienstleistungen. Diese Produkte und Leistungen können dem Anlageberater jedoch bei der Erbringung von Anlageberatungsleistungen für alle seine Kunden nützlich sein. Ebenso können Research-Produkte und -Leistungen, die dem Anlageberater von Maklerfirmen zur Verfügung gestellt werden, die Wertpapiertransaktionen für einen Kunden ausführen, vom Anlageberater beim Management der Depots anderer Kunden eingesetzt werden. Manche dieser Makler- und Research-Produkte und -Dienstleistungen sind für den Anlageberater und dessen verbundene Unternehmen für die Beratung mehrerer Kunden (einschließlich der Teilfonds) nützlich, nicht aber sind alle diese Dienstleistungen notwendigerweise nützlich und wertvoll für die Verwaltung eines bestimmten Depots. Zwischen der Höhe der Maklerprovisionen, die von einem bestimmten Teilfonds generiert werden, und den indirekten Vorteilen, die dieser Teilfonds genießt, besteht nicht unbedingt ein Zusammenhang.

Research- und Maklerprodukte und -leistungen können zum Nutzen aller Kunden eingesetzt werden, auch solcher, die dem Anlageberater den Einsatz von durch Transaktionen solcher Kunden generierte Provisionen zum Erwerb von Makler- und Research-Produkten und -Dienstleistungen untersagen oder diese einschränken.

Im Falle eines Broker-Dealers, der „Anlagevermittlungs- und Research Dienstleistungen“ wie in § 28 (e) des U.S. Securities Exchange Act von 1934 definiert für den Anlageberater erbringt, kann der Anlageberater den Teilfonds dazu anhalten, einem Broker-Dealer den Betrag einer offen gelegten Provision zu zahlen, der über die Provision, die ein anderer Broker-Dealer normalerweise hierfür berechnet hätte, hinausgeht, um Transaktionen auf Vermittlungsbasis (an einer Börse oder anderweitig) durchzuführen.

### **Bar- bzw. Provisionsrabatte und Gebührenteilung**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten die Rückgängigmachung eines Teils der Provisionen, die von Maklern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken und Instrumenten für den Fonds oder einen Teilfonds in Rechnung gestellt wurden, erfolgreich verhandelt, wird die ermäßigte Provision je nach Sachlage an den Fonds oder den betreffenden Teilfonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten können Rückerstattungen für angemessene und auf geeignete Weise belegte Kosten und Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten diesbezüglich direkt entstanden sind, aus dem Vermögen des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds erhalten.

### **Zahlungen an Händler**

Die Teilfonds werden Anlegern in erster Linie mittels externen Handelsfirmen angeboten und verkauft (diese Handelsfirmen umfassen Broker, Händler, Banken, Bank-Trust-Abteilungen, eingetragene Anlageberater, Finanzplaner, Verwalter von Pensionsfonds sowie alle anderen Institutionen, die einen Vertriebs-, Agentur-, Verkaufs-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag mit der Vertriebsgesellschaft des Fonds oder einer ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben).

In Verbindung mit den Verkaufs- und Dienstleistungsaktivitäten hinsichtlich der Teilfonds erhalten die Händlerfirmen des Anteilinhabers in der Regel Zahlungen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil der nachstehend in diesem Auszugsprospekt im Abschnitt „Verwaltungs- und Fondsgebühren – Die Verwaltungsgesellschaft“ aufgeführten Gebühren darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen kann an die verschiedenen Händler unterschiedliche Beträge zahlen, die auf diversen Faktoren beruhen, z. B. auf der Art der Händlerbeziehung sowie dem Umfang und Wert der vom Händler erbrachten Leistungen.

Diese Beträge werden von der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen gezahlt und erhöhen die von einem Anteilinhaber oder den Teilfonds gezahlten Gebühren nicht. Der Händler eines Anteilinhabers kann Gebühren oder Provisionen (z. B. Transaktionsgebühren) berechnen, die nicht in diesem Auszugsprospekt beschrieben sind. Anleger können sich bei ihrem Händler nach allen Zahlungen, die er von der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen erhält, und nach allen vom Händler erbrachten Leistungen sowie nach den vom Händler berechneten Gebühren und/oder Provisionen erkundigen.

Für weitere Informationen sollten Anleger aus der Schweiz auf den Abschnitt „Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz“ in diesem Auszugsprospekt Bezug nehmen.

# Der Fonds

## Einleitung

Putnam World Trust wurde am 18. Februar 2000 als irischer Umbrella-Investmentfonds in Form eines OGAW gemäß den „Vorschriften“ errichtet. Der Fonds umfasst derzeit den folgenden Teilfonds, der derzeit in der Schweiz angeboten wird:

Teilfonds	Handelstag	Basiswährung
Putnam Global High Yield Bond Fund	Jeder Geschäftstag	US\$

Es gibt noch weitere Teilfonds im Fonds, die von der Zentralbank zugelassen wurden, die aber nicht zum Verkauf in der Schweiz angeboten werden.

Der Fonds ist ein Umbrella-Investmentfonds, der Teilfonds enthält, die jederzeit verschiedene Anteilsklassen ausgeben können. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt. Jeder Teilfonds repräsentiert einen Eigentumsanteil am Fonds, der separate und zu unterscheidende Anlage-Portfolios enthält. Vor der Ausgabe der Anteile wird die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds oder die Klassen innerhalb des Teilfonds bestimmen, für die Anteile und Anteilsklassen ausgegeben werden sollen. Für die einzelnen Teilfonds wird eine separate Buchhaltung und Rechnungslegung geführt und Vermögenswerte dieses Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds investiert. Separat geprüfte Berichte eines jeden Teilfonds werden als Zusatz zum Jahresbericht für den Fonds angefertigt. Sobald ein neuer Teilfonds mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank errichtet wird, gibt die Verwaltungsgesellschaft eine Ergänzung heraus, die sowohl die Einzelheiten der Anlageziele und -politik des neuen Teilfonds als auch die Details über den Erstangebotszeitraum, den Erstzeichnungspreis und alle anderen wichtigen Informationen in Bezug auf diesen Teilfonds enthält. Ergänzungen können bei Bedarf auch aus dem Auszugsprospekt gestrichen werden, wenn die Teilfonds mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelöst werden.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines jeden Teilfonds erfolgt für den jeweiligen Teilfonds an jedem Handelstag. Das Reglement des Fonds ist im Treuhandvertrag dargelegt, welcher bindend für den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und alle Anteilsinhaber ist. Der Fonds endet 100 Jahre nach dem Tag seiner Errichtung.

Die Basis- und Berichtswährung der einzelnen Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich jedes einzelnen Teilfonds bestimmt.

Um in den Fonds zu investieren, muss man Anteile eines Teilfonds erwerben. Der jeweilige Teilfonds sammelt die Vermögenswerte im Namen der Anteilsinhaber an. Ein Anteil eines Teilfonds repräsentiert das wirtschaftliche Eigentum eines ungeteilten Anteils an den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds. Anteile an jedem Teilfonds können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in verschiedene Klassen unterteilt werden, die nach Basiswährung, Gebühren, Auslagen und Ausschüttungen sowie nach anderen von der Zentralbank gelegentlich genehmigten Faktoren unterschieden werden können. Informationen über die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds werden in den Ergänzungen für die jeweiligen Teilfonds dargestellt.

Anleger werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die ernannten Untervertriebsgesellschaften nicht notwendigerweise alle Anteilsklassen vertreiben müssen.

Jeder Teilfonds kann diverse Anteilsklassen, darunter die Klassen A, B, C, E, I, M, S, T und Y anbieten oder andere, wie jeweils in den Ergänzungen dargestellt. Die Auflegung weiterer Klassen wird der Zentralbank im Voraus angezeigt und mit ihr geklärt. Die verschiedenen Gebühren und Honorare, die auf diese Klassen anzuwenden sind, werden in der Ergänzung zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

## Abgesicherte Klassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) gewisse Devisentransaktionen durchführen, um das Währungsrisiko des Vermögens eines Teilfonds, das einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements in der Basiswährung der jeweiligen Klasse abzusichern.

Darüber hinaus kann eine Anteilsklasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert ist, gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf der die Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung, in der die Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, abgesichert werden. Wenngleich es nicht beabsichtigt ist, können aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen entstehen. Die Hedging-Strategie einer Anteilsklasse wird sich im Bereich von 95-105 % des der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts bewegen. Wenn die Obergrenze von 105 % überschritten ist, ist es das vorrangige Ziel des Anlageberaters, die Hebelwirkung wieder unter das Limit zurückzuführen. Sofern Positionen monatlich überprüft werden, werden Über- und Unterschreitungen dieser Hedging-Limits nicht auf den nächsten Monat übertragen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie Anteilsinhaber in Anteilsklassen wesentlich darin beschränken kann, an den Vorteilen zu partizipieren, die entstehen, wenn die bestimmte Währung gegen die Basiswährung und/oder der/den Währungen, in denen ein Teilfonds denominiert ist, fällt. In diesen Umständen können die Anteilsinhaber einer Anteilsklasse des Teilfonds Fluktuationen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Im Falle einer nicht abgesicherten Anteilsklasse findet eine Währungsumwandlung bei Zeichnung, Rückgabe, Umtausch und Ausschüttung zu den dann gültigen Wechselkursen statt. Der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert der Anteilsklasse wird in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko unterliegen.

Auch wenn innerhalb eines Teilfonds die Hedging-Strategien nicht im Zusammenhang mit jeder Anteilsklasse eingesetzt werden, werden die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds sein. Die Gewinne/Verluste, die durch den Einsatz der betreffenden Finanzinstrumente entstehen, sowie deren Kosten laufen jedoch nur der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds auf. Das Währungsrisiko, dem diese Anteilsklasse ausgesetzt ist, darf nicht mit dem Währungsrisiko einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken, denen die Vermögenswerte des Teilfonds ausgesetzt sind, werden nicht verschiedenen Anteilsklassen zugeordnet.

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet oder zum Rückkauf angeboten werden.

Der Fonds haftet nicht als Ganzes gegenüber Dritten. Jeder Teilfonds wird so behandelt, als müsste er seine eigenen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verpflichtungen tragen. Wenn allerdings die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine bestimmte Verpflichtung nicht einem oder mehreren speziellen Teilfonds zugeordnet werden kann, wird diese Verpflichtung von allen Teilfonds anteilig in Bezug auf ihren Nettoinventarwert zum Zeitpunkt, an dem die Verteilung vorgenommen wird, getragen.

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds und werden von den Vermögenswerten der anderen

Teilfonds getrennt. Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, direkte oder indirekte Verpflichtungen oder Ansprüche gegen einen anderen Teilfonds oder ein Unternehmen oder eine natürliche oder juristische Person zu erfüllen und sind nicht für solche Zwecke verfügbar.

### **Profil eines typischen Anlegers Putnam Global High Yield Bond Fund**

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erzielung hoher laufender Erträge. Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger geeignet, die festgelegte Anlageziele erreichen wollen und in der Lage sind, mäßige vorübergehende Verluste hinzunehmen. Daher kann der Teilfonds für Anleger geeignet sein, die es sich leisten können, das Kapital einige Jahre lang ruhen zu lassen.

### **Anlageziele, -politik und -richtlinien**

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden getrennt in Übereinstimmung mit dem/den/der Anlageziel(en), -politik und -richtlinien angelegt, die in der Ergänzung zu diesem Auszugsprospekt für den Teilfonds dargelegt sind. Jeder Teilfonds kann in einen anderen Teilfonds investieren, sofern dies in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen und -seiner Anlagepolitik geschieht, oder wenn der Anlageberater glaubt, dass diese Anlage im Interesse der Anteilhaber des Teilfonds ist, sofern die Beschränkungen in den Vorschriften eingehalten werden.

Der Anlageertrag der Anteilhaber in einem Teilfonds hängt mit dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds zusammen, der seinerseits in erster Linie durch die Wertsteigerung des Portfolios aus den Vermögenswerten, die von diesem Teilfonds gehalten werden, bestimmt wird.

Solange die Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot der Anteile stammen oder wenn Märkte oder andere Faktoren es vorgeben, können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, und ein Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel in US\$ oder der Währung oder den Währungen halten, die die Verwaltungsgesellschaft nach Konsultation des Anlageberaters bestimmt hat.

Die Teilfonds dürfen ihre Anlageziele und ihre Anlagepolitik nicht ohne vorherige Zustimmung der Mehrheit der in der Hauptversammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen in wesentlicher Weise ändern. Jede wesentliche Änderung der Anlageziele oder der Anlagepolitik erfordert eine angemessene Benachrichtigung aller Anteilhaber, bevor die Änderung der Anlagepolitik durchgeführt wird, um den Anteilhabern die Gelegenheit zu geben, ihre Anteile vor dem Wirksamwerden dieser Änderungen zurücknehmen zu lassen. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Anteile des relevanten Teilfonds für die amtliche Notierung und den Handel am Hauptmarkt der Irish Stock Exchange wird jedoch mindestens drei Jahre an den vorrangigen Anlagezielen und der grundlegenden Anlagepolitik für jeden Teilfonds festgehalten.

### **Risikofaktoren und besondere Erwägungen**

Potenzielle Anleger sollten mit den folgenden Risiken vertraut sein, die mit einer Anlage in einem Teilfonds verbunden sind. Es besteht keine Gewähr, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

### **Allgemeines**

Es sollte in Erinnerung behalten werden, dass die Preise von Anteilen und der daraus resultierende Gewinn sowohl sinken als auch steigen können und dass die Anleger unter Umständen ihren investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zusätzlich zu Marktfaktoren können Änderungen in den Wechselkursen verursachen, dass der Wert der Anteile steigt oder sinkt.

Personen, die an der Zeichnung von Anteilen interessiert sind, sollten sich erkundigen (a) über die rechtlichen Anforderungen in ihren Heimatländern bezüglich der Zeichnung der Anteile, (b) über jede Währungsbeschränkung, die anwendbar sein könnte, und (c) über die Einkommensteuer und andere Steuereffekte durch die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme der Anteile.

Die Anlage in bestimmten Wertpapiermärkten beinhaltet ein höheres Risiko als das, das normalerweise mit Anlagen in Wertpapieren an anderen großen Wertpapiermärkten verbunden ist. Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risiken berücksichtigen, die mit den verschiedenen Anlagezielen der Teilfonds verbunden sind, bevor sie in einen Teilfonds investieren.

Anteilhaber sollten sich außerdem bewusst sein, dass der Teilfonds, da der Anlageberater Portfolio-Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten am Tag kauft und verkauft, Portfolio-Wertpapiere zu Preisen kaufen oder verkaufen kann, die sich von dem Preis unterscheiden, der zum Zeitpunkt der Feststellung des offiziellen Preises gilt, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zu Grunde gelegt wird. Umfangreiche Zeichnungen oder Rücknahmen von Fondsanteilen können dazu führen, dass sich dieser Preisunterschied vergrößert. In solchen Fällen kann sich der Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert und den realisierten Börsenpreisen für die verbleibenden Anteilhaber vorteilhaft oder nachteilig auswirken.

### **Aktienfonds**

#### **Stammaktien**

Stammaktien repräsentieren einen Anteil an einer Firma. Der Wert einer Aktie einer solchen Firma kann aus Gründen fallen, die direkt mit dieser Firma zusammenhängen, z. B. Geschäftsführungsentscheidungen oder geringe Nachfrage der Produkte oder Dienstleistungen der Firma. Der Aktienwert kann aber genauso aufgrund von Faktoren fallen, die nicht nur die Firma betreffen, sondern auch andere Firmen in derselben Industriesparte oder verschiedenen Industriesparten, wie z. B. die Erhöhung von Produktionskosten. Gelegentlich kann ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Unternehmen einer oder mehrerer verbundener Branchen oder Sektoren investieren, was den Teilfonds anfälliger für abträgliche Entwicklungen in diesen Branchen oder Sektoren machen würde. Der Wert einer Firmenaktie kann auch durch Veränderungen in den Finanzmärkten beeinträchtigt werden, die relativ wenig mit der Firma oder ihrer Industriesparte zu tun hat, wie z. B. die Änderungen der Zinsrate oder Wechselkurse. Zusätzlich werden aus einer Firmenaktie grundsätzlich erst dann Dividenden ausgezahlt, nachdem die Firma in ihren Betrieb investiert und/oder die erforderlichen Zahlungen an Inhaber ihrer Anleihen oder anderer Schuldverschreibungen vorgenommen hat. Aus diesem Grund reagiert der Wert der Aktie stärker als Anleihen oder andere Schuldverschreibungen auf tatsächliche oder antizipierte Änderungen der finanziellen Ausstattung der Firma oder der Einkommenserwartungen. Aktien von kleineren Firmen sind wie nachstehend angegeben anfälliger für nachteilige Entwicklungen als die größerer Firmen. Neben Stammaktien können manche Teilfonds auch Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und andere ähnliche Beteiligungspapiere erwerben, die u. a. mit diesen Risiken einhergehen.

#### **Wertorientierte Aktien (nachstehend „Value Stocks“ genannt)**

Value Stocks sind Aktien von Firmen, von denen kein signifikantes Einkommenswachstum erwartet wird, aber deren Aktien nach Meinung des Anlageberaters vom Markt unterbewertet werden. Diese Firmen hatten unter Umständen nachteilige Geschäftsentwicklungen oder unterliegen besonderen Risiken, weswegen ihre Aktien nicht nachgefragt werden. Wenn die Einschätzungen des Anlageberaters über die Erwartungen einer Firma falsch sind oder wenn andere Anleger den Wert dieser Firma nicht erkennen, kann der Preis der Aktien dieser Firma fallen oder nicht den Wert, der erwartet wird, erreichen.

#### **Wachstumsaktien**

Bestimmte Teilfonds können in Aktien von Firmen investieren, von denen der Anlageberater glaubt, dass sie Erträge erwirtschaften, die stärker wachsen als die anderer Unternehmen. Diese Wachstumsaktien erbringen typischerweise einen vielfach höheren Gewinn als

andere Aktien. Deshalb kann der Wert von Wachstumsaktien sensibler auf Änderungen des derzeitigen oder erwarteten Gewinns reagieren als der Wert von anderen Aktien. Sollte die Einschätzung des Anlageberaters bezüglich des Wachstums der Gewinne der Firma falsch sein oder seine Einschätzung darüber, wie andere Anleger das Wachstum der Firmeneinkünfte einschätzen, kann der Preis der Aktie dieser Firma fallen oder nicht den erwarteten Wert erreichen. Das Streben nach Ertragswachstum kann erhebliche Investitionen in bestimmte Sektoren, wie beispielsweise den Technologiesektor, mit sich bringen, die einer höheren Volatilität als andere Wirtschaftssektoren unterliegen können.

### **Kleinere Firmen**

Manche Teilfonds investieren in kleinere und mittelgroße Firmen. Anlagen in Wertpapieren von kleineren, weniger bekannten Firmen können größere Chancen in Bezug auf ein Kapitalwachstum bieten, können aber auch mit höheren Risiken verbunden sein. Diese Firmen können beschränktere Produktpaletten, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben oder hängen möglicherweise von einer kleinen und weniger erfahrenen Geschäftsführungsgruppe ab. Diese Wertpapiere können unter Umständen weniger häufig gehandelt werden und nur in limitiertem Volumen und werden möglicherweise nur außerbörslich (OTC) oder an einer regionalen Wertpapierbörse gehandelt. Aktien von kleinen Firmen können auch anfälliger gegenüber nachteiligen Entwicklungen sein als die größerer Firmen. Folglich können ihre Kurse stärker schwanken als die von Wertpapieren größerer, besser etablierter Firmen.

### **Rentenfonds Zinsratenrisiko**

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen schwankt generell als Reaktion auf Änderungen der Zinsraten. Fallende Zinsraten erhöhen normalerweise den Wert von existierenden Schuldverschreibungen und steigende Zinsraten verringern normalerweise den Wert von existierenden Schuldverschreibungen. Änderungen des Werts einer Schuldverschreibung beeinträchtigen normalerweise nicht den Gewinnbetrag, den der Teilfonds daraus erhält, sondern beeinträchtigen den Wert der Anteile des Teilfonds. Das Zinsratenrisiko ist grundsätzlich größer für Anlagen mit längeren Laufzeiten.

Manche Anlagen geben dem Emittenten vor Ablauf ihrer Laufzeit eine „Call“-Option, d. h. die Option, sie zurückzukaufen. Wenn ein Emittent während einer Periode von sinkenden Zinsraten seine Anlage „zurückkauft“, kann es sein, dass der Anlageberater oder seine Beauftragten diese Erträge in eine Anlage investieren müssen, die eine geringere Rendite bietet, und daher nicht an dem Wertwachstum bedingt durch sinkende Zinsraten partizipieren können. Wertpapiere mit variablen Zinsraten reagieren im Allgemeinen weniger empfindlich auf Änderungen der Zinsraten, können aber an Wert verlieren, wenn ihre Zinsraten nicht so stark oder so schnell wie allgemeine Zinsraten steigen. Umgekehrt steigt der Wert von zinsvariablen Instrumenten nicht generell bei fallenden Zinsraten. Änderungen bei Zinsraten wirken sich auch auf die Höhe der Zinserträge aus, die der Teilfonds aus seinen zinsvariablen Anlagen erzielt.

„Erstklassige Anlagen“ bieten Zinsraten, die höher sind als die vorherrschenden Marktraten. Allerdings beinhalten sie auch ein größeres Verlustrisiko, da ihr Wert mit der Zeit tendenziell sinkt.

### **Kredit- und Ausfallrisiko**

Anleger erwarten normalerweise, im Verhältnis zum Risiko, das sie eingehen, entschädigt zu werden. Daher bieten Schuldverschreibungen von Emittenten mit schlechteren Einkommenserwartungen normalerweise höhere Renditen als Schuldverschreibungen von Emittenten, die eine bessere Einkommenserwartung haben. Höher bewertete Anlagen stellen grundsätzlich geringere Kreditrisiken dar, aber nicht notwendigerweise ein geringeres Zinsratenrisiko. Der Wert von höher bewerteten Anlagen ändert sich dennoch in Reaktion auf Änderungen der Zinsraten.

Ein Teilfonds verkauft nicht notwendigerweise eine Anlage, wenn die Bewertung negativ korrigiert wird, nachdem der Anlageberater oder sein Beauftragter sie gekauft haben. Wenn ein Wertpapier verschiedene Bewertungen von einer oder von verschiedenen Ratingagenturen bekommt, wird der Teilfonds die höchste Bewertung zugrunde legen.

Schuldtitle mit einem Rating unter BBB oder entsprechend und vergleichbare nicht geratete Wertpapiere werden als unter Anlagequalität (Investment Grade) betrachtet und sind allgemein als „Junk Bonds“ bekannt. Sie werden mit einer schlechten Kreditwürdigkeit und grundsätzlich spekulativ eingeschätzt, und Unternehmen, die in die niedrigste Kategorie eingestuft worden sind, können sich in Zahlungsverzug befinden und haben nach Ansicht der Ratingagentur besonders schlechte Aussichten, jemals den Rang einer echten Anlage zu erreichen. Sie spiegeln die größere Wahrscheinlichkeit wider, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seine Zins- und Kapital-Zahlungsverpflichtungen fristgemäß vorzunehmen. Wenn dies geschieht oder erwartet wird, dass es vermutlich geschieht, sind die Werte dieser Anlagen in der Regel volatil. Ein Verzug oder ein erwarteter Verzug könnte es außerdem schwierig für den Anlageberater oder seine Beauftragten gestalten, diese Anlagen zu dem Preis zu verkaufen, den der Anlageberater oder seine Beauftragten der Anlage als Wert zugrunde gelegt haben. Da niedriger eingestufte Anleihen in der Regel von Institutionen gehandelt werden, ist der Markt üblicherweise beschränkt, was es zeitweise für den Teilfonds schwierig machen kann, ihren Marktwert festzustellen. Das potenzielle Kreditrisiko und Preisfluktuationen sind größer für Anlagen, die zu einem geringeren Preis als ihrem Nominalwert emittiert werden und Zinszahlungen nur am Laufzeitende vornehmen, im Gegensatz zu Zinszahlungen in bestimmten Zeitabständen während der Laufzeit der Anlage. Wenngleich Investment-Grade-Anlagen in der Regel mit einem niedrigeren Kreditrisiko verbunden sind, können auch sie einige Risiken der Anlagen mit niedrigerem Rating aufweisen.

Kredit-Ratings basieren größtenteils auf der historischen Finanzlage des emittierenden Unternehmens und der Anlageanalyse der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Kaufs. Das einer bestimmten Kapitalanlage zugewiesene Rating reflektiert nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des emittierenden Unternehmens oder bewertet die Volatilität oder Liquidität einer Anlage.

Wenngleich der Anlageberater bei Anlageentscheidungen die Kredit-Ratings berücksichtigt, führt er seine eigenen Anlageanalysen durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die von den Ratingagenturen zugewiesenen Ratings. Der Anlageberater versucht, die mit Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durch sorgfältige Analyse von Faktoren wie der Erfahrung eines Unternehmens, seiner Führungskräfte, seiner Wirtschaftslage, seines Kreditbedarfs und seiner Schuldentilgungspläne auf ein Minimum zu beschränken. Wenn ein Teilfonds Schuldverschreibungen eines Unternehmens mit schlechter Bonität erwirbt, hängt die Erreichung des Anlageziels stärker von der Fähigkeit des Anlageberaters ab, das Kreditrisiko einzuschätzen, als es der Fall wäre, wenn der Teilfonds Schuldtitel eines Unternehmens mit besserer Bonität gekauft hätte.

Da die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls bei Schuldtiteln mit niedrigerem Rating höher ist, ist, wenn ein Teilfonds in erster Linie in diese Instrumente investiert, stärker davon auszugehen, dass sich dieser Teilfonds an diversen Gerichtsverfahren beteiligen oder Vermögenswerte in seinen Besitz nehmen oder verwalten muss, die die Verbindlichkeiten des emittierenden Unternehmens absichern. Dies könnte die Betriebskosten dieses Teilfonds erhöhen und seinen Nettoinventarwert senken.

Unter Umständen besitzt ein Teilfonds, entweder allein oder zusammen mit anderen Teilfonds und Mandaten, die der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen verwalten, alle Schuldverschreibungen oder die Mehrheit der Schuldverschreibungen eines bestimmten Emittenten. Diese Eigentumskonzentration kann den Verkauf oder die Durchsetzung des Marktwerts dieser Schuldtitel erschweren.

Wenngleich davon ausgegangen wird, dass Investment-Grade-Schuldverschreibungen eines Teilfonds in der Regel mit einem geringeren Kreditrisiko verbunden sind, können auch sie einige Risiken der niedriger bewerteten Schuldtitel aufweisen.

Nullkuponanleihen werden zu einem Wert unter ihrem Nennwert ausgegeben, und die Zinsen werden nur bei Fälligkeit und nicht in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit der Anleihen ausgezahlt. Mit Payment-in-Kind-Anleihen hat das emittierende Unternehmen die Option, Zinszahlungen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art anstelle von Bargeld zu leisten. Beide Anleihearten ermöglichen es einem Unternehmen, die Aufbringung von Bargeld zur Durchführung laufender Zinszahlungen zu vermeiden. Deshalb ist mit diesen Anleihen ein größeres Kreditrisiko verbunden, und sie unterliegen größeren Preisschwankungen als Anleihen, die ihre laufende Zinsen in bar auszahlen.

### **MBS- und ABS-Anleihen und Vorauszahlungsrisiken**

Traditionelle Schuldverschreibungen zahlen normalerweise eine feste Zinsrate bis zum Laufzeitende, an dem das gesamte Kapital fällig ist. Im Gegensatz hierzu beinhalten Zahlungen von hypotheckenbesicherten Anlagen (MBS-Anleihen) typischerweise Zinszahlungen und außerdem teilweise Auszahlungen des Kapitals. Es ist also möglich, dass das Kapital freiwillig oder als Ergebnis einer Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung in das Grundstück im Voraus ausgezahlt wird. Der Teilfonds muss daher unter Umständen diese Erträge zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen anlegen. Verglichen mit anderen Schuldverschreibungen ist es bei MBS-Anleihen weniger wahrscheinlich, dass sich der Wert während einer Zeit sinkender Zinsen erhöht, und sie unterliegen einem höheren Risiko des Wertverlustes in Zeiten steigender Zinsen. Sie können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen. Manche MBS-Anleihen erhalten nur Anteile der Zinszahlungen oder Auszahlungen des Kapitals der unterlegten Hypotheken. Die Zinsen und Werte dieser Anlagen reagieren sehr empfindlich auf Änderungen der Zinsraten oder der Kapitalzahlungen der unterlegten Hypothek. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und beschränkt sein, was es schwierig gestalten könnte, sie zu kaufen oder verkaufen.

ABS-Anleihen sind wie MBS-Titel strukturiert, aber anstelle von Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an solchen können die zugrunde liegenden Vermögenswerte z. B. Kfz-Teilzahlungsverkäufe, Ratenkredite, diverse Arten von Leasinggeschäften mit Immobilien oder beweglichen Sachen und Forderungen aus Kreditkartenverträgen umfassen. Da ABS-Anleihen in der Regel nicht von einem Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten profitieren, das mit Hypotheken vergleichbar wäre, sind ABS mit gewissen zusätzlichen Risiken verbunden, die MBS-Anleihen nicht aufweisen. So kann beispielsweise die Fähigkeit eines Emittenten von ABS-Anleihen, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, beschränkt sein.

MBS- und ABS-Anleihen werden in der Regel in mehreren Tranchen ausgegeben, von denen jede unterschiedliche Fälligkeiten, Zinsen und Tilgungspläne aufweist. Zudem sind die Kapitalsummen und Zinsen auf die zugrunde liegenden Hypotheken oder anderen Vermögenswerte auf die jeweiligen Tranchen unterschiedlich aufgeteilt. Die Zahlung von Zinsen oder Kapital kann bei manchen Tranchen von ungewissen künftigen Ereignissen abhängen, oder einige Tranchen oder Serien tragen einen Teil oder das gesamte Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Hypotheken oder anderen Vermögenswerte. In manchen Fällen kann die Komplexität der Zahlungs-, Bonitäts- oder sonstigen Modalitäten dieser Wertpapiere das Risiko begründen, dass die Wertpapierbedingungen nicht vollständig transparent sind. Darüber hinaus kann die Komplexität von MBS- und ABS-Anleihen die Bewertung dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschweren, insbesondere dann, wenn das Wertpapier auf speziellen Wunsch besonders ausgestaltet wurde. Bei der Festlegung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration einer MBS- oder ABS-Anleihe muss der Anlageberater gewisse Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Fälligkeit und der vorzeitigen Rückzahlung dieses Wertpapiers treffen; die tatsächliche Tilgungsgeschwindigkeit kann davon abweichen. Wird die Laufzeit eines Wertpapiers nicht präzise vorhergesagt, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, die erwartete Rendite zu erzielen. Ferner unterliegen zahlreiche MBS- und ABS-Anleihen einem erhöhten Liquiditätsrisiko. Die Anzahl der Anleger, die bereit und in der Lage sind, solche Instrumente auf dem Sekundärmarkt zu kaufen, könnte kleiner sein als bei traditionelleren Schuldtiteln.

### **Besondere Risiken in Bezug auf Collateralised Mortgage Obligations (CMO) und Collateralised Debt Obligations (CDO)**

Manche Teilfonds können in Collateralised Mortgage Obligations (CMO) investieren, die in der Regel eine Beteiligung an einem Hypothekendarlehenspool darstellen oder durch diesen besichert sind. CMO werden in separaten Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeitenangaben emittiert, die über unterschiedliche Kredit- und Anlagemerkmale verfügen können. Wenn es im Hypothekendarlehenspool zu vorzeitigen Tilgungen kommt, bezahlt der Pool Anleger in Tranchen mit kürzeren Laufzeiten zuerst aus. Vorzeitige Tilgungen können zur Folge haben, dass die tatsächliche Laufzeit eines CMO wesentlich kürzer als angegeben ist. Umgekehrt kann eine unerwartet langsame Tilgung die effektive Laufzeit der CMO verlängern, wodurch das Risiko eines Rückgangs ihres Marktwerts in Reaktion auf steigende Zinsen im Vergleich zu traditionellen Schuldtiteln zunimmt. Dies könnte möglicherweise ihre Volatilität erhöhen.

CMO und andere Instrumente mit komplexen oder stark variierenden Vorfälligkeitsbedingungen sind in der Regel mit höheren Markt-, Vorauszahlungs- und Liquiditätsrisiken verbunden als andere hypotheckenbesicherte Wertpapiere. So sind beispielsweise ihre Kurse schwankungsanfälliger und ihr Handel kann beschränkter sein. Der Marktwert von Wertpapieren, die als CMO emittiert werden, schwankt in der Regel u. a. aufgrund der Finanzlage der Schuldner oder der Emittenten dieser CMO oder in Bezug auf synthetische Wertpapiere, die einen Teil der Sicherung des CMO darstellen, der Schuldner oder Emittenten der Referenzobligationen, der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit, der allgemeinen Wirtschaftslage, der Lage bestimmter Finanzmärkte, von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der vorherrschenden Zinsraten.

Manche Teilfonds können auch in Collateralised Debt Obligations (CDO) anlegen, bei denen es sich um Wertpapiere in Tranchen handelt, die mit ähnlichen Risiken verbunden sind wie CMO, nur dass sie nicht durch Hypothekendarlehenspools, sondern durch Pools aus anderen Schuldverschreibungen (wie beispielsweise Unternehmensschuldverschreibungen) besichert sind. Die Risiken einer Anlage in CDO hängen größtenteils von der Art der Sicherungswertpapiere und der Tranche der CDO ab, in die der Teilfonds investiert.

Sowohl CMO als auch CDO unterliegen in der Regel allen im vorstehenden Abschnitt „MBS- und ABS-Anleihen und das Vorauszahlungsrisiko“ angeführten Risiken. Ferner tragen CDO und CMO zusätzliche Risiken, darunter das Risiko, dass: (i) die Ausschüttungen der Sicherungswertpapiere nicht für die Durchführung von Zins- oder anderen Zahlungen ausreichen; (ii) es hinsichtlich der Qualität der Sicherungsgegenstände zu einem Wertrückgang oder einem Ausfall kommt; (iii) der Teilfonds in Tranchen von CDO oder CMO investiert, die anderen Tranchen nachrangig sind; (iv) die komplexe Struktur des Wertpapiers nicht vollständig transparent ist und, sofern bei der Tätigkeit der Anlage nicht geklärt, es zu Streitigkeiten mit dem Emittenten oder unerwarteten Anlageergebnissen kommt; und (v) der Verwalter der CDO oder CMO seine Arbeit schlecht macht oder Gelder veruntreut.

### **Beteiligungen**

Manche Teilfonds investieren in nicht gehebelte, frei übertragbare verbrieft Darlehensbeteiligungen (Loan Participations), die an einer anerkannten Börse gehandelt werden und von Finanzinstitutionen an staatliche oder unternehmerische Kreditnehmer vergeben werden. Zusätzlich zu anderen Risiken, die mit der Anlage in Schuldverschreibungen verbunden sind, beinhalten die ungehebelten, frei übertragbaren verbrieften Darlehensbeteiligungen das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Institution der Zahlungsfluss von dem unterlegten Darlehen zum Teilfonds verzögert oder verhindert wird. Die Liquidität der ungehebelten, frei übertragbaren verbrieften Darlehensbeteiligungen kann beschränkt sein.

Die Teilfonds können in ungehebelte, frei übertragbare Genussrechte investieren, die bestimmten Risiken, einschließlich eines Kredit- und Liquiditätsrisikos, unterliegen. Die Genussrechte, die verbrieft sind, sind an andere Anleger frei verkäuflich und übertragbar. Aber nur solche, die über einen einer anerkannten Aufsicht unterstellten Händler erworben werden, werden als übertragbare Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, bezeichnet.



## **Aktien- und Rentenfonds**

### **Weltweite Anlagen**

Manche Teilfonds können in Wertpapiere anlegen, die in einer Anzahl von verschiedenen Ländern emittiert wurden. Anlagen in diesen Ländern können gewisse besondere Risiken beinhalten, einschließlich:

*Ungünstige Wechselkursänderungen:* Die Anlagen eines Teilfonds können in vielen ausländischen Währungen emittiert und gehandelt werden. Als Ergebnis kann ihr Wert durch Änderungen des Wechselkurses zwischen den einzelnen Währungen und der Basiswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden.

*Politische und wirtschaftliche Entwicklungen:* In manchen Ländern können die Anlagen dem Risiko der Beschlagnahme durch die örtliche Regierung, der Auferlegung von Beschränkungen von Währungstausch oder -transport oder Steuererhöhungen unterliegen.

*Unzuverlässige oder verspätete Informationen:* Es kann sein, dass über Gesellschaften in bestimmten Ländern weniger Informationen öffentlich verfügbar sind und sie unter Umständen weniger strengen Rechnungslegungsanforderungen, Wirtschaftsprüfungen oder Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken unterliegen.

*Beschränkter rechtlicher Rückgriff:* Schadensersatzansprüche der Anleger, wie es z. B. ein Teilfonds ist, können in bestimmten Ländern beschränkt sein.

*Liquiditätsrisiko/Beschränkte Märkte:* Anlagen in manchen Ländern sind weniger liquide (schlechter zu kaufen oder zu verkaufen) und volatil als in anderen Ländern. Das heißt, dass manche Teilfonds zu manchen Zeiten diese Anlagen nicht zu wünschenswerten Preisen verkaufen können. Aus demselben Grund ist es für manche Teilfonds von Zeit zu Zeit schwierig, einige dieser Anlagen zu bewerten. Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, darunter Anleihen unter Anlagequalität, in die ein Teilfonds angelegt ist, sind notiert oder geratet. Dementsprechend gering kann die Liquidität sein. Ferner können der Erwerb und die Veräußerung von Beständen mancher Anlagen zeitaufwändig sein und zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden müssen. Ein Teilfonds kann zudem Schwierigkeiten haben, Vermögenswerte zu ihrem Marktwert zu veräußern, wenn nachteilige Marktbedingungen eine begrenzte Liquidität zur Folge haben.

*Handelspraktiken:* Maklerprovisionen und andere Honorare können in den verschiedenen Märkten variieren. Die Abläufe und Regeln, nach denen Transaktionen durchgeführt werden, können in manchen Ländern Verzögerungen bei Zahlungen, Lieferungen oder Rückzahlungen von Geldern oder Anlagen umfassen.

*Staatliche Emittenten:* Die Bereitschaft und Fähigkeit von staatlichen Schultitelmittenten, Kapital und Zinsen auf Staatstitel zu zahlen, hängt von diversen Wirtschaftsfaktoren ab, wie etwa ihrer Zahlungsbilanz, der Gesamtverschuldung und den Barzuflüssen aus Steuern oder anderen Einnahmen.

*Zinsraten:* Der Wert von Schuldtiteln eines Emittenten in einem Land kann als Reaktion auf Änderungen der Zinsraten in einem anderen Land schwanken.

*Geringere Rendite:* Quellensteuern können den vorhandenen, an die Anteilinhaber bestimmter Teilfonds zu verteilenden Gewinn schmälern.

Zu einem gewissen Ausmaß können einige dieser Risiken auch Anlagen betreffen, die in bestimmten Fremdwährungen denominated sind, Anlagen in Firmen, die an bestimmten ausländischen Märkten gehandelt werden, oder Anlagen in Firmen, die in einem Land ihren Geschäftssitz haben und wesentliche Geschäftsbereiche in anderen Ländern.

### **Emerging Markets**

Die oben beschriebenen Risiken werden typischerweise in wenig entwickelten und sich entwickelnden Ländern verstärkt, die manchmal als „Emerging Markets“ bezeichnet werden. „Emerging Markets“ (Schwellenländer) haben eventuell weniger entwickelte Märkte und Rechts- und aufsichtsrechtliche Systeme und können einer stärkeren politischen und wirtschaftlichen Instabilität unterliegen. Diese Länder unterliegen in der Regel einer höheren Inflationsrate, Deflation oder Währungsabwertung, was ihre Wirtschafts- und Wertpapiermärkte beeinträchtigen kann. Aus diesen und anderen Gründen werden Anlagen in Emerging Markets oder in Wertpapiere, die auf eine Schwellenländerwährung lauten, sehr häufig als spekulativ eingeschätzt. Außerdem beachten Sie bitte Folgendes:

*Risiko bezüglich Buchführung, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung:* Anleger sollten beachten, dass die Standards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen in der Buchführung und Rechnungslegung, die in einigen der Länder gelten, in deren Märkte bestimmte Teilfonds investieren dürfen, nicht unbedingt den gleichen Schutz für Anteilinhaber bieten und das gleiche Maß an Informationen für Anleger bereitstellen, wie dies normalerweise in entwickelteren Märkten der Fall ist.

*Abrechnungsrisiko:* Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in diesen Märkten und deren Liquidität entspricht ebenfalls unter Umständen nicht dem Angebot entwickelterer Märkte, wodurch das Abrechnungsrisiko steigen und/oder sich die Realisierung der von den Teilfonds getätigten Anlagen verzögern kann.

*Politisches Risiko:* Anlagen können auch in Märkten vorgenommen werden, in denen die Gefahr politischer Veränderungen oder zeitweiliger politischer Unsicherheit besteht, was sich auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds ebenfalls negativer auswirken kann.

*Liquiditätsrisiko:* Anlagen in Emerging Markets tendieren zu hoher Volatilität und können durch teilweise oder völlige Illiquidität in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu einem starken Rückgang des Kapitalwerts oder der Unmöglichkeit einer Rücknahme der Anlagen des Teilfonds führen kann.

*Verwahrungsrisiko:* Bestimmte Teilfonds können in die Volkswirtschaften von Emerging Markets investieren, die sich vorteilhaft oder nachteilig von den Volkswirtschaften industrialisierter Länder unterscheiden können, in denen z. B. Systeme zur Verwahrung oder Abwicklung nicht vollständig entwickelt sind. Auf diese Volkswirtschaften können sich Handelsschranken, Devisenkontrollen, zentral gelenkte Eingriffe in Wechselkurse und sonstige von ihren Handelspartnern erwungene oder auf dem Verhandlungswege erzielte protektionistische Maßnahmen nachteilig auswirken. Anlagen in Emerging Markets beinhalten Risiken wie die Möglichkeit politischer oder gesellschaftlicher Instabilität, negativer Veränderungen bei Anlage- oder Devisenkontrollvorschriften, Verstaatlichung, Enteignung und die Einbehaltung von Dividenden am Entstehungsort. Zudem können diese Wertpapiere weniger häufig und in geringerer Menge gehandelt werden als Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen entwickelter, stabiler Länder. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich auf Grund der illiquiden Art der Vermögenswerte die Rücknahme von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag verzögern kann.

Die Teilfonds dürfen in Märkte investieren, an denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Daher können die Vermögenswerte der Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und wegen der Umstände erforderlicherweise Unter-Depotbanken anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, für das der Treuhänder wegen der Umstände nicht haftbar ist.

### **Währungsrisiko**

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung eines Vermögenswerts können zu einer Minderung des in der Basiswährung ausgedrückten Vermögens des Teilfonds führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder zweckmäßig, eine Absicherung des Wechselkursrisikos anzustreben.

Ein Teilfonds darf Devisengeschäfte eingehen und/oder Techniken und Instrumente nutzen, um zu versuchen, sich gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen bestimmter oder erwarteter Wertpapiertransaktionen zwischen dem Handels- und dem Abrechnungsdatum zu schützen. Wenngleich diese Geschäfte das Verlustrisiko aus einem Wertverlust der abgesicherten Währung so gering wie möglich halten sollen, beschränken sie auch den potenziellen Gewinn aus einem etwaigen Wertanstieg der abgesicherten Währung. Die genaue Übereinstimmung zwischen den relevanten Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere ist nicht immer möglich, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge der Marktschwankungen des Wertpapierkurses zwischen dem Datum, zu dem der relevante Kontrakt abgeschlossen wird, und seinem Fälligkeitsdatum ändern kann. Die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die genau dem Profil der Anlagen des Teilfonds entspricht, kann nicht gewährleistet werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Kurs abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem voraussichtlichen Wertverlust der Portfoliopositionen infolge dieser Schwankungen zu schützen. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da sich die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen decken.

#### **Politische und konjunkturelle Risiken: Russland**

Anlagen in Unternehmen, die in den unabhängigen Staaten, die einst Teil der Sowjetunion waren, einschließlich der Russischen Föderation, gegründet wurden oder dort den Großteil ihrer Geschäfte tätigen, sind besonderen Risiken ausgesetzt, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und besitzen unter Umständen kein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem zur Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilsinhabern des Teilfonds. Darüber hinaus ist der Standard der Unternehmensführung und des Anlegerschutzes in Russland möglicherweise dem in anderen Ländern vorgesehenen Standard nicht gleichzusetzen. Hinsichtlich der Strukturreformen in der Russischen Föderation (z.B. Bankensektor, Grundstücksreformen, Eigentumsrechte), der starken Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstiger politischer Entwicklungen und/oder Regierungsmaßnahmen und anderer wirtschaftlicher Faktoren herrscht nach wie vor Unsicherheit.

Der Nachweis für ein Eigentumsrecht an Aktien eines russischen Unternehmens wird in stückeloser Form verwaltet. Um eine Kapitalbeteiligung eines Teilfonds eintragen zu lassen, muss man den Registerführer des Unternehmens persönlich aufsuchen und ein Konto bei demselben eröffnen. Die Person erhält dann einen Auszug aus dem Anteilsregister mit genauer Angabe ihrer Beteiligungen, aber das einzige als schlüssiger Nachweis eines Eigentumsrechts anerkannte Dokument ist das Register selbst. Registerführer unterstehen keiner wirksamen staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Brände verliert. Registerführer müssen sich nicht gegen solche Vorfälle versichern, und es ist unwahrscheinlich, dass sie über ausreichend Mittel verfügen, um den Teilfonds im Verlustfall entschädigen zu können. In anderen Situationen, wie beispielsweise der Insolvenz einer Unterdepotbank oder eines Registerführers, oder der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Eigentum an den getätigten Anlagen nachzuweisen und kann infolgedessen einen Verlust erleiden. Unter diesen Umständen kann es für den Teilfonds unmöglich sein, sein Recht gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder die Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Treuhänder oder ihre Vertreter geben Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Geschäfte oder Leistungen eines Registerführers ab.

#### **Risiko des Anlageberaters**

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageberater in Bezug auf die Bewertung von nicht notierten Anlagen konsultieren. Zwischen der Mitwirkung des Anlageberaters bei der Ermittlung des Bewertungspreises der jeweiligen Anlagen jedes Teilfonds und den anderen Verantwortungsbereichen des Anlageberaters besteht unweigerlich ein Interessenkonflikt. Die Vergütung des Anlageberaters ist unmittelbar mit der Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds verbunden.

#### **Wechselkursrisiko**

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds kann gemäß den in Anhang II dargelegten Limits in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds bezeichnet sein. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und dieser bezeichneten Währung können den Wert dieser Anteile, die auf die bezeichnete Währung lauten, mindern. Der Anlageberater des Teilfonds wird versuchen, das Risiko eines Wertverlustes zu verringern, indem er – in Übereinstimmung mit Anhang II und den Anforderungen und Grenzen, die die Zentralbank bestimmt – Finanzinstrumente wie z.B. Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte einsetzt. Die Hedging-Strategie einer Anteilsklasse wird sich im Bereich von 95-105 % des der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts bewegen. Wenn die Obergrenze von 105 % überschritten ist, ist es das vorrangige Ziel des Anlageberaters, die Hebelwirkung wieder unter das Limit zurückzuführen. Sofern Positionen monatlich überprüft werden, werden Über- und Unterschreitungen dieser Hedging-Limits nicht auf den nächsten Monat übertragen. Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie Anteilsinhaber in Anteilsklassen wesentlich darin beschränken kann, an den Vorteilen zu partizipieren, die entstehen, wenn die bestimmte Währung gegen die Basiswährung und/oder der/den Währungen, in denen ein Teilfonds denominiert ist, fällt. In diesen Umständen können die Anteilsinhaber einer Anteilsklasse Fluktuationen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Auf eine Anteilsklasse bezogene Transaktionen zur Wechselkurssicherung können mit dem Risiko verbunden sein, dass sich die aus ihnen entstehenden Verbindlichkeiten auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken.

#### **Steuerrisiko**

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit einer Anlage in einen Teilfonds des Fonds hingewiesen. Bitte lesen Sie den Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

#### **Anlagen in anderen Teilfonds des Fonds**

Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Strategie zur Verwaltung der Kasseposition oder zu anderen zulässigen Zwecken von Zeit zu Zeit in anderen Teilfonds des Fonds anlegen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Derivaten**

*Allgemeines:* Die Kurse derivativer Instrumente, einschließlich Futures und Optionen, sind äußerst volatil. Die Kursschwankungen standardisierter und nicht standardisierter Terminkontrakte sowie anderer derivativer Kontrakte werden u. a. von der Zinsentwicklung, der sich ändernden Angebots- und Nachfragesituation, handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Kontrollen und Bestimmungen von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Vorgaben beeinflusst. Ferner intervenieren Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder im Wege der Regulierung in den Märkten, insbesondere in den Devisenmärkten und den Märkten für zinsabhängige Futures und Optionen. Diese Interventionen dienen häufig der Beeinflussung der Kurse und können in Verbindung mit weiteren Faktoren dafür sorgen, dass sich die Märkte u. a. aufgrund von Zinsschwankungen rapide in dieselbe Richtung bewegen.

Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten besonderen Risiken verbunden, einschließlich (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursbewegungen abgesicherter Wertpapiere sowie die Zinsentwicklung voraussagen zu können, (2) der mangelhaften Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Derivate und den Kursbewegungen der verbundenen Anlagen, (3) der Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von anderer Art als die zur Wertpapierauswahl erforderlichen Kenntnisse sind, (4) des möglichen Fehlens eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten

Zeitpunkt, (5) möglicher Beeinträchtigungen beim effizienten Portfoliomanagement oder bei der Erfüllung von Rücknahmen und (6) möglicher Probleme aufgrund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Kontrakts.

Die Teilfonds können in bestimmten derivativen Instrumenten angelegt sein, die mit der Übernahme von Verpflichtungen, aber auch Rechten und Werten verbunden sind. Das als Einschuss bei einem Makler hinterlegte Vermögen wird möglicherweise nicht auf separaten Konten gehalten und kann deshalb im Insolvenz- oder Konkursfall des Maklers dessen Gläubigern zur Verfügung stehen.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Anlagepolitik und zu Absicherungszwecken sowohl an einer Börse als auch im Freiverkehr gehandelte Kreditderivate einsetzen, zum Beispiel Collateralised Debt Obligations (CDOs) oder Credit Default Swaps (CDS). Diese Instrumente können volatil und mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Der geringe Einschuss, der zur Errichtung einer Position in einem derartigen Instrument in der Regel erforderlich ist, sorgt für einen großen Hebel (Leverage). Infolgedessen können relativ geringe Kursbewegungen eines Kontrakts zu Gewinnen oder Verlusten führen, die im Vergleich zu den tatsächlich als Einschuss eingesetzten Mitteln hoch sind, bzw. zu unbegrenzten weiteren Verlusten, die den hinterlegten Einschuss übersteigen. Das Verlustrisiko aus bestimmten Derivat-Short-Positionen ist theoretisch unbegrenzt. Ferner kann es sein, dass bei einem Einsatz zu Absicherungszwecken die Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsektoren unzureichend ist. Geschäfte mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten, zum Beispiel Kreditderivaten, können zusätzliche Risiken bergen, da keine Börse existiert, auf der offene Positionen glattgestellt werden können.

*Abrechnungsrisiko:* Die Handels- und Abrechnungsausancen einiger Aktienbörsen bzw. -märkte, auf denen der Teilfonds Derivate handeln kann, sind unter Umständen nicht dieselben wie in den entwickelteren Märkten, was das Abrechnungsrisiko erhöhen bzw. zu Verzögerungen bei der Realisierung der von einem Teilfonds getätigten Anlagen führen kann.

*Swaps:* Im Hinblick auf Währungen, Zinsen, Wertpapiere und andere zugrunde liegende Kennzahlen wie Volatilität oder Varianz darf ein Teilfonds Swap-Vereinbarungen eingehen (einschließlich Total Return Swaps). Er darf diese Techniken einsetzen, um sich gegen Zins- und Wechselkursänderungen zu schützen, aber auch, um Positionen in Wertpapierindizes, bestimmten Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten aufzubauen oder sich gegen deren Kursschwankungen abzusichern. Swap-Vereinbarungen können negative Effekte auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben und das oben beschriebene Risiko eines Kontrahentenausfalls bergen.

Im Hinblick auf Devisen darf ein Teilfonds Währungsswaps einsetzen, bei denen er Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem variablen Wechselkurs oder umgekehrt tauscht (wenngleich es auch fest-fest- und variabel-variabel-Vereinbarungen gibt). Diese Kontrakte ermöglichen es ihm, die sich aus seinen Anlagen ergebenden Währungsengagements zu steuern. Hierbei beruht die Rendite des Teilfonds auf den Wechselkursschwankungen im Vergleich zu einem von den Kontrahenten vereinbarten festen Wechselkurs oder einem anderen Wert.

Im Hinblick auf Zinsen darf ein Teilfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen er den Kapitalfluss aus einem variablen Zins gegen den Kapitalfluss aus einem festen Zins oder umgekehrt tauscht (wenngleich es auch fest-fest- und variabel-variabel-Vereinbarungen gibt). Diese Kontrakte ermöglichen es ihm, sein Zinsengagement zu steuern. Hierbei beruht die Rendite des Teilfonds auf der Zinsentwicklung im Vergleich zu einer von den Kontrahenten vereinbarten festen Zinsrate.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes darf ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen er den Kapitalfluss aus einem variablen Zins gegen den Kapitalfluss aus einem festen Zins oder umgekehrt tauscht, wobei der Festzins auf der Gesamtrendite einer Aktie, eines festverzinslichen Instruments oder eines Wertpapierindexes beruht. Diese Kontrakte ermöglichen es ihm, sein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierindizes zu steuern. Hierbei beruht die Rendite des Teilfonds auf der Zinsentwicklung im Vergleich zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes.

*Optionen:* Ein Teilfonds kann versuchen, seinen laufenden Ertrag zu erhöhen, indem er zu Absicherungs- bzw. Anlagezwecken gedeckte Kauf- und Verkaufsoptionen auf derzeit oder künftig gehaltene Wertpapiere oder Nicht-Basiswährungen verkauft. Ein Teilfonds erhält für den Verkauf einer Kauf- oder Verkaufsoption eine Prämie, die den Gewinn erhöht, wenn sie unausgeübt ausläuft oder mit Nettogewinn glattgestellt wird.

Wenn ein Teilfonds eine Kaufoption verkauft, verliert er die Möglichkeit, von einer über dem Ausübungspreis der Option liegenden Wertsteigerung des Wertpapiers oder der Währung zu profitieren. Wenn der Teilfonds eine Verkaufsoption verkauft, nimmt er das Risiko in Kauf, Wertpapiere oder Währungen vom Optionshalter zu einem Preis kaufen zu müssen, der über dem derzeitigen Marktpreis des Wertpapiers oder der Währung liegt. Ein Teilfonds kann eine verkaufte Option vor Ablauf glattstellen, indem er eine Gegenposition in einer Option mit gleichlautenden Bedingungen erwirbt.

Ein Teilfonds darf außerdem zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen. Ein Teilfonds kann außerdem von Zeit zu Zeit Kombinationen von Kauf- und Verkaufsoptionen auf denselben Basiswert oder dieselbe Basiswährung kaufen oder verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Der Einsatz von Optionsstrategien kann vom geltenden Recht beschränkt werden.

*Devisenterminkontrakte:* Ein Teilfonds darf je nach Bedarf zu Absicherungs- bzw. Anlagezwecken Devisengeschäfte abschließen, indem er Devisenterminkontrakte erwirbt. Devisenterminkontrakte eliminieren nicht die Kursschwankungen der Wertpapiere oder Wechselkurse eines Teilfonds, noch verhindern sie Verluste, wenn diese Wertpapiere im Wert fallen sollten. Die Performance kann von Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren. Devisentermingeschäfte werden generell nur in Währungen abgeschlossen, in denen ein Teilfonds normalerweise tätig ist.

Außer zu Anlagezwecken darf ein Teilfonds Terminkontrakte auch zu Absicherungszwecken abschließen, wenn die Wechselkursänderungen bei seinen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds denominierten bzw. hauptsächlich gehandelten bestehenden Anlagen Wertverluste zur Folge haben würden. Dazu kann der Teilfonds einen Terminkontrakt abschließen, mit dem er die Währung, in der die Anlage denominiert ist oder hauptsächlich gehandelt wird, im Tausch gegen die Basiswährung verkauft. Obwohl viele dieser Geschäfte das Verlustrisiko aus einem Wertverlust der abgesicherten Währung so gering wie möglich halten sollen, begrenzen sie gleichzeitig den potenziellen Gewinn aus einem möglichen Anstieg der abgesicherten Währung. Es ist im Allgemeinen nicht möglich, eine genaue Entsprechung zwischen den Beträgen der Terminkontrakte und dem Wert der beteiligten Wertpapiere zu erreichen, da sich der Wert der Wertpapiere infolge von Marktbewegungen zwischen dem Abschluss und der Fälligkeit des Terminkontrakts ändert. Die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dem Profil der Anlagen eines Teilfonds genau entspricht, kann nicht gewährleistet werden.

*Managementrisiko:* Derivative Produkte sind hochspezielle Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen für Aktien und Anleihen unterscheiden. Der Einsatz von Derivaten verlangt nicht nur die Kenntnis der Basisinstrumente, sondern auch der Derivate selbst, ohne dass sich deren Entwicklung in allen Marktsituationen verfolgen lässt.

**Kreditrisiko:** Der Einsatz eines derivativen Instruments ist mit einem Verlustrisiko verbunden, wenn es die andere Kontrahentpartei (in der Regel als „Kontrahent“ bezeichnet) versäumt, die erforderlichen Zahlungen zu leisten oder anderweitige Vertragsbedingungen zu erfüllen. Ein Credit Default Swap kann darüber hinaus Verluste zur Folge haben, wenn ein Teilfonds die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, auf dem der Credit Default Swap beruht, falsch einschätzt.

**Liquiditätsrisiko:** Wenn sich ein bestimmtes Derivat nur schwer kaufen oder verkaufen lässt, bestehen Liquiditätsrisiken. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide (wie es bei vielen individuell ausgehandelten Derivaten der Fall ist), kann eine Transaktion oder Position unter Umständen nicht zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis durchgeführt bzw. liquidiert werden.

**Positionsrisiko:** Bestimmte Transaktionen sind mit dem Risiko einer teilweisen Nichterfüllung verbunden. Zu diesen Transaktionen gehören unter anderem umgekehrte Pensionsvereinbarungen und die Verwendung von Transaktionen per Erscheinen bzw. mit verzögerter Lieferung oder Terminverpflichtungen.

**Mangelnde Verfügbarkeit:** Da die Märkte gewisser derivativer Instrumente relativ neu und noch in der Entwicklung begriffen sind, ist es möglich, dass für die Zwecke des Risikomanagements bzw. für andere Zwecke nicht immer die geeigneten Derivate erhältlich sind. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts kann es sein, dass der Anlageberater die Position des Teilfonds in dem derivativen Instrument beibehalten und einen ähnlichen Kontrakt abschließen möchte, dazu jedoch nicht in der Lage ist, da der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, den neuen Kontrakt einzugehen, und sich kein anderer Kontrahent finden lässt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds jederzeit bzw. gelegentlich über Engagements in Derivaten verfügt. Die Fähigkeit eines Teilfonds, Derivate einzusetzen, kann ferner durch gewisse aufsichtsbehördliche und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein.

**Kontrahentenrisiken:** In der Regel zeichnen sich die Freiverkehrsmärkte (auf denen üblicherweise Devisen, Kassageschäfte und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps gehandelt werden) durch weniger staatliche Regulierung und Aufsicht aus, als dies bei Transaktionen an geregelten Börsen der Fall ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmer an einigen geregelten Börsen genießen, darunter die Durchführungsgarantie einer Clearingstelle, bei Freiverkehrsgeschäften nicht zur Verfügung stehen. Im Freiverkehr (OTC) gehandelte Optionen sind nicht reguliert. OTC-Optionen sind nicht börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, das Datum, das Marktniveau und den Betrag einer gegebenen Position genau vorzugeben.

Der Kontrahent eines OTC-Geschäfts ist das an der Transaktion beteiligte Unternehmen, nicht eine geregelte Börse. Entsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall des Kontrahenten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, der das Geschäft tätigt. Darüber hinaus kann ein Kontrahent eventuell eine Transaktion nicht im Einklang mit seinen Geschäftsbedingungen abrechnen, da der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist, er die Absicht der Parteien nicht richtig widerspiegelt, es zu Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontrakts gekommen ist (ganz gleich ob in gutem Glauben oder nicht) oder es ein Kredit- oder Liquiditätsproblem gab, so dass der Teilfonds einen Verlust erleidet. Insofern ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds Verzögerungen hinnehmen muss oder davon abgehalten wird, seine Rechte in Bezug auf die Kapitalanlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüßen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen.

Eine vollständige Auflistung aller potenziellen Kontrahenten der Teilfonds ist nicht möglich, da sich diese jeweils ändern können. Das Kontrahentenrisiko entspricht den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds. Der Anlageberater schließt nur OTC-Derivatekontrakte für einen Teilfonds mit Kontrahenten ab, die über ein kurzfristiges Rating von A-2 oder P-2 oder ein gleichwertiges Rating verfügen, das von einer international anerkannten Ratingagentur (z. B. Standard & Poor's („S&P“) oder Moody's Investor Services („Moody's“)) erteilt wurde. Für einen Kontrahenten ohne Rating gilt das Rating seiner Muttergesellschaft, wenn die Verpflichtungen des Kontrahenten von der Muttergesellschaft garantiert werden. Der Anlageberater tätigt derivative Geschäfte ausschließlich mit zugelassenen US-Maklern/-Händlern und zugelassenen Banken/Kreditinstituten, mit denen gegebenenfalls ein Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) besteht. Ungeachtet der Maßnahmen, die ein Teilfonds und der Anlageberater möglicherweise ergreift, um das Kontrahentenkreditrisiko abzumildern, kann nicht zugesichert werden, dass es bei einem Kontrahenten nicht zu einem Ausfall kommt oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

**Markt-, Rechts- und sonstige Risiken:** Wie die meisten anderen Anlagen sind derivative Instrumente mit dem Risiko verbunden, dass der Marktwert des Instruments den Interessen des Teilfonds entgegenläuft. Wenn der Anlageberater bei der Verwendung von Derivaten für einen Teilfonds den Wert von Wertpapieren, Währungen, Zinsen oder anderen wirtschaftlichen Faktoren falsch prognostiziert, könnte sich der Teilfonds in einer besseren Lage befinden, wenn er die Transaktion nicht eingegangen wäre. Manche Strategien können zwar das Verlustrisiko mittels derivativer Instrumente mindern, doch können sie auch die Gewinnchancen schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie die günstigen Kursbewegungen anderer Fondsanlagen zunichte machen. Es kann auch sein, dass ein Teilfonds ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen muss, weil er in Verbindung mit gewissen derivativen Transaktionen gesetzlich verpflichtet ist, Ausgleichspositionen oder eine Deckung zu halten. Es besteht unter Umständen auch ein Verlustrisiko, wenn Gesetze oder Vorschriften in unerwarteter Weise angewendet werden oder weil Verträge rechtlich nicht durchzusetzen oder nicht korrekt dokumentiert sind.

**Häufiges Handeln:** Manche Teilfonds kaufen und verkaufen ihre Anlagen recht häufig, womit höhere Vermittlungsgebühren und andere Ausgaben verbunden sind.

**Andere Anlagen:** Zusätzlich zu den Hauptanlagestrategien, die vorstehend beschrieben werden, können manche Teilfonds andere Arten von Anlagen tätigen, wie z. B. Anlagen in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere oder Schuldverschreibungen, und können daher anderen Risiken unterliegen, welche in den Ergänzungen der entsprechenden Teilfonds beschrieben sind.

**Alternativstrategien:** Es kann vorkommen, dass der Anlageberater die Marktbedingungen so einschätzt, dass die Verfolgung bestimmter Anlagestrategien von Teilfonds nicht im besten Interesse der Anteilhaber ist. Der Anlageberater kann dann zeitweilig Alternativstrategien verwenden, die hauptsächlich dafür konstruiert sind, Teilfondsverluste zu begrenzen. Auch wenn der Anlageberater die Flexibilität hat, diese Strategien zu verwenden, kann er sich aus bestimmten Gründen entscheiden, es nicht zu tun, selbst wenn die Marktbedingungen sehr volatil sind. Diese Strategien können dazu führen, dass bestimmte Teilfonds Anlagemöglichkeiten nicht nutzen können, und können einen Teilfonds daran hindern, sein Ziel zu erreichen.

#### **Weitere Anlagepraktiken**

Jeder Teilfonds darf zu Anlagezwecken und Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere auf einer „Bei-Erscheinen“-Basis erwerben oder verkaufen. Wertpapiere, die auf einer „Bei-Erscheinen“-Basis erworben oder verkauft wurden, können im Marktwert sinken oder sich an den Marktwert anpassen, bevor sie geliefert werden.

**Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte und Terminverpflichtungen.** Jeder Teilfonds kann Wertpapiere aus dem Portfolio an Broker verleihen und Wertpapierpensionsgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken abschließen. Diese Transaktionen müssen zu jeder Zeit voll abgesichert sein. Jeder Teilfonds kann außerdem Wertpapiere für zukünftige Lieferungen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken erwerben, wodurch eine Erhöhung des

Gesamtanlagerisikos erfolgt, einschließlich eines Verlustrisikos, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abrechnungsdatum sinkt. Diese Transaktionen bergen für einen Teilfonds Risiken, wenn die andere Partei ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und es auf Seiten des Teilfonds zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt, Sicherheiten wiederzuerlangen oder die Transaktion abzuschließen.

Wie bei allen Krediten bestehen auch hier Säumnis- und Regressrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seinen Pflichten aus Wertpapierleihgeschäften nicht nachkommen können, wird die in Verbindung mit einer solchen Transaktion vereinbarte Sicherheit herangezogen. Der Wert der Sicherheit entspricht oder übersteigt in jedem Zeitpunkt den Wert der übertragenen Wertpapiere. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinken kann. Ferner ist ein Teilfonds, da dieser die erhaltene Barsicherheit vorbehaltlich der Bedingungen innerhalb der Grenzen der Zentralbank investieren kann, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, darunter dem Ausfall des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Weitere Angaben zu diesen Wertpapiervereinbarungen und Sicherheiten finden Sie in Anhang II.

**Wertpapiere, die Beschränkungen unterliegen:** Jeder Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die im Wege der Privatplatzierung oder gemäß dem „U.S. Securities Act Rule 144A“ (wenn verfügbar) erworben wurden, sofern die Beschränkungen des Absatzes (1) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ eingehalten werden. „Rule 144A“-Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht gemäß dem 1933 Act registriert sind, aber an institutionelle Anleger in Übereinstimmung mit „Rule 144A“ nach dem 1933 Act verkauft werden können. Diese Wertpapiere können Beschränkungen beim Wiederverkauf oder bei der Übertragung im Rahmen des Gesetzes oder eines Vertrags unterliegen. Sie werden normalerweise nur an institutionelle Anleger weiterverkauft. Es gibt keine Sicherheit, dass die Teilfonds in der Lage sind, solche Wertpapiere ohne Weiteres zu verkaufen.

#### ***Rechtliche und operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung***

OTC-Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen abgeschlossen, welche auf von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Normen für Derivate-Rahmenverträge basieren, die von den Parteien ausgehandelt werden. Die Verwendung solcher Verträge kann einen Teilfonds rechtlichen Risiken aussetzen, beispielsweise in der Form, dass der Vertrag gegebenenfalls die Absichten der Parteien nicht genau wiedergibt oder der Vertrag gegenüber dem Kontrahenten im Hoheitsgebiet dessen Gründungslandes nicht durchsetzbar ist.

Die Verwendung von OTC-Derivaten und die Verwaltung von entgegengenommenen Sicherheitsleistungen unterliegt dem Verlustrisiko, welches aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Verfahren, aufgrund menschlicher Fehler sowie fehlerhafter Systeme oder aufgrund externer Ereignisse erwächst. Falls Barsicherheiten gemäß den Bedingungen, die von der Zentralbank vorgegeben werden, reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Scheiterns oder Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers ausgesetzt, in welches die Barsicherheiten investiert wurden, oder eines Scheiterns oder Ausfalls einer Depotbank, die Sicherheiten für die Parteien hält.

Die in diesem Auszugsprospekt beschriebenen Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Verwaltung des Fonds

## Beschreibung der Anteile

Die Anteile aller Teilfonds sind in verschiedene Anteilsklassen unterteilt, die frei übertragbar sind außer an: (i) US-Personen (es sei denn, eine solche Übertragung wird gemäß einer Ausnahme des 1933 Act erlaubt) oder (ii) US-Steuerzahler (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet nach alleinigem Ermessen auf eine solche Anforderung). Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei der Ausgabe voll bezahlt sein müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Bruchteilsanteile herausgeben. Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Anteile in jedem Teilfonds werden in verschiedenen Anteilsklassen an Anleger ausgegeben. Zu diesen können die Klassen A, B, C, E, I, M, S, T und Y gehören, wie in der jeweiligen Ergänzung dargestellt.

## Wie man Anteile zeichnen kann

Die Mindestanlagegrenze für jede Anteilsklasse in einem Teilfonds, sofern festgelegt, ist in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf diese Mindestanlagegrenzen verzichten.

Anteilsklassen können verschiedene Honorare und Gebühren beinhalten. Die Honorare und Gebühren, die für die jeweilige Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds anwendbar sind, sind im Folgenden und jeweils in den Ergänzungen des entsprechenden Teilfonds dargestellt.

Wenn ein Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgegeben hat, kann sich der Nettoinventarwert je Anteil zwischen solchen Klassen unterscheiden. Hierdurch werden die unterschiedlichen Gebühren und Aufwendungen, die verschiedenen Denominierungen oder die Zuordnung der Gewinne/ Verluste und Kosten verschiedener Finanzinstrumente, die für Währungs-Hedging zwischen der Basiswährung und einer anderen Währung eingesetzt werden, reflektiert. Mit Ausnahme des Erwähnten sind sämtliche Anteile jeder Klasse in einem Teilfonds im Rang gleichgestellt.

Jeder Teilfonds kann diverse Anteilsklassen anbieten, deren Merkmale in jeder Ergänzung beschrieben sind. Für bestimmte Klassen kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein Erstaussgabeaufschlag von bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil oder ein bedingter Rücknahmeabschlag von bis zu 4 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden. Des Weiteren können unterschiedlich hohe Verwaltungsgebühren für die jeweiligen Anteilsklassen anfallen.

Alle Untervertriebsgesellschaften haben in der Regel Anspruch auf den Erstaussgabeaufschlag, auf den im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Ausgabeaufschläge zu ändern oder allgemein oder bei speziellen Händlern oder Anlegern darauf zu verzichten und Vereinbarungen mit bestimmten Anlegern zu treffen, einschließlich der Ausgabe von weiteren Anteilen auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters, welches den Effekt hat, dass die Ausgaben des Teilfonds, die seinen Anteilen zuzuschreiben sind, gesenkt werden. Manche Händler können Anteilsinhabern anbieten, Ausschüttungen in Anteile dieses Teilfonds zu reinvestieren, ohne dass ein Ausgabeaufschlag gezahlt werden muss.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile der Klasse B oder C kauft, bezahlt keinen Erstaussgabeaufschlag zum Zeitpunkt des Kaufes, aber eine höhere stets aus den Vermögenswerten zu zahlende Verwaltungsgebühr, die dem Teilfonds, der den Anteilen der Klasse B oder C entspricht, zugerechnet wird. Anteilsinhaber können – wie unten beschrieben – einem Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) unterliegen, wenn die Anteile der Klasse B oder C innerhalb von vier Jahren oder im Zeitraum von jeweils einem Jahr davon nach ihrem Erwerb zurückgegeben werden (wobei jede solche Periode im Folgenden als „bedingte Rücknahmeabschlagsperiode“ bezeichnet wird).

Ein Rücknahmeabschlag kann dem Inhaber eines Anteils der Klasse B oder C auferlegt werden, wenn dieser Anteile innerhalb der jeweils unten festgelegten bedingten Rücknahmeabschlagsperiode zurückgibt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt. Ein Rücknahmeabschlag kann ferner auf bestimmte Rücknahmen von Anteilen der Klasse A angewandt werden, die wie vorstehend beschrieben Teil eines Kaufs in Höhe von 1 Mio. US\$ oder mehr (mit Wirkung vom 1. November 2010 500.000 US\$ oder mehr für den Putnam Global High Yield Bond Fund) waren. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten können einem niedrigeren Rücknahmeabschlag zustimmen oder ganz darauf verzichten. Der um den Rücknahmeabschlag angepasste Nettoinventarwert ist bei der Transferstelle erhältlich. Die folgenden Arten von Anteilen können ohne Gebühren zurückgegeben werden, auch wenn sie erst innerhalb der unten angegebenen bedingten Rücknahmeabschlagsperiode erworben wurden:

- (i) Anteile, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden;
- (ii) Anteile, die auf andere im Folgenden beschriebene Art von dem Rücknahmeabschlag ausgenommen sind.

Unbeschadet der vorhergehenden Ausnahmen wird der Betrag der Gebühr als Prozentsatz des geringeren des derzeitigen Marktwertes oder der Kosten der zurückgegebenen Anteile festgelegt. Kein Rücknahmeabschlag wird auf Steigerungen des Nettoinventarwertes gegenüber dem anfänglichen Kaufpreis berechnet. Der Betrag des Rücknahmeabschlags hängt von der Zeitspanne ab, die seit dem Erstkauf der Anteile bis zum Rückgabedatum dieser Anteile vergangen ist und dem Dollarbetrag, der zurückgezahlt wird, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anteilsinhaber, die Anteile der Klasse B kaufen, können wie unten beschrieben einen Rücknahmeabschlag zu zahlen haben, wenn sie ihre Anteile innerhalb von vier Jahren zurückgeben.

Bestimmte Anteile der Klasse A, die Teil einer Zeichnung im Umfang von 1 Mio. US\$ oder mehr (mit Wirkung vom 1. November 2010 500.000 US\$ oder mehr für den Putnam Global High Yield Bond Fund) sind, können einem Rücknahmeabschlag von 1,00 % unterliegen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach ihrem Kauf zurückgenommen werden, jedoch mit der Maßgabe, dass kein weiterer Ausgabeaufschlag in Bezug auf Anteile der Klasse A erhoben worden ist, auf die der Rücknahmeabschlag Anwendung findet. Auf diesen bedingten Rücknahmeabschlag kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die folgenden Rücknahmeabschläge können von Inhabern von Anteilen der Klasse B erhoben werden.

Haltedauer der zurückgegebenen Anteile	Rücknahmeabschlag
Weniger als ein Jahr	4 %
Ein Jahr und darüber, aber weniger als zwei Jahre	3 %
Zwei Jahre und darüber, aber weniger als drei Jahre	2 %
Drei Jahre und darüber, aber weniger als vier Jahre	1 %
Vier Jahre und darüber	0 %

Anteilsinhaber, die Anteile der Klasse C kaufen, können einen Rücknahmeabschlag von 1% zu zahlen haben, wenn sie ihre Anteile innerhalb eines Jahres nach dem Kauf zurückgeben.

Bei der Festlegung, ob ein Rücknahmeabschlag bei der Rückgabe zu zahlen ist, werden Anteile der Klassen A, B bzw. C, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst zurückgenommen, gefolgt von innerhalb der bedingten Rücknahmeabschlagsperiode länger gehaltenen Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält den gesamten Betrag der Rücknahmeabschläge, den Sie bezahlen.

Die Anwendbarkeit des Rücknahmeabschlags wird nicht durch Tausch oder Übertragung der Registrierung berührt.

### **Strategie in Bezug auf Spekulationsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft rät den Anlegern, als Teil einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren und spricht sich gegen Spekulationsgeschäfte aus. Spekulationsgeschäfte können eine schädliche Auswirkung auf die Teilfonds und die Anteilsinhaber haben. So können abhängig von diversen Faktoren, wie beispielsweise der Größe des Teilfonds und dem Umfang seines Barvermögens, übermäßige Spekulationsgeschäfte von Seiten der Anteilsinhaber dem effizienten Management des Portfolios des Teilfonds entgegenwirken, die Transaktionskosten und Steuern erhöhen und der Performance des Teilfonds schaden. Teilfonds, die in nicht-US-amerikanische Wertpapiere oder in Vermögensklassen investieren, die schwieriger zu bewerten sind, zum Beispiel in die Aktien kleinerer Unternehmen oder Anleihen ohne Anlagequalität, sind möglicherweise anfälliger für solche Aktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, Spekulationsgeschäfte zu unterbinden und ihnen vorzubeugen und diese Risiken zum Beispiel durch folgende Methoden zu mindern:

- (i) Insofern es zu einer Verzögerung zwischen der Wertänderung der Portfoliobestände eines Teilfonds und dem Zeitpunkt kommt, an dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil niederschlägt, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger versuchen können, aus dieser Verzögerung durch Käufe oder Verkäufe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert zu profitieren, der die Marktwerte nicht angemessen widerspiegelt. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, diese Aktivität, die manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet wird, zu unterbinden und ihr vorzubeugen, indem sie ihre Befugnis zur Anpassung des Werts einer Kapitalanlage unter Berücksichtigung relevanter Erwägungen angemessen nutzt, um den Marktwert dieser Anlage widerzuspiegeln.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontobewegungen von Anteilsinhabern in dem Versuch überwachen, übermäßige und störende Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern, und sie behält sich abhängig vom Umfang und der Häufigkeit der über ein Konto getätigten Transaktionen das Recht vor, Zeichnungen oder Umtauschgeschäfte in ihrem Ermessen ohne Angabe von Gründen hierfür und ohne Zahlung von Entschädigungen abzulehnen, wenn sich ihrer Ansicht nach die Transaktion negativ auf die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilsinhaber auswirken würde.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen oder Umtauschgeschäfte gleich aus welchem Grund abzulehnen oder zu beschränken. Sie kann festlegen, dass die Handelstätigkeit eines Anlegers aufgrund diverser Faktoren übermäßig oder anderweitig potenziell schädlich ist, darunter die bisherige Handelstätigkeit eines Anlegers oder Finanzmittlers in Bezug auf den Teilfonds, andere Teilfonds von Putnam oder andere Anlageprodukte. Ferner kann sie die Aktivitäten auf mehreren Konten, die unter gemeinsamem Eigentum oder gemeinsamer Kontrolle stehen, in ihrer Gesamtheit betrachten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Anleger oder Vermittler als potenziellen Spekulanten identifiziert, kann sie in ihrem Ermessen u. a. verlangen, dass weitere Geschäfte in einer bestimmten Form getätigt werden müssen (z. B. per Post statt per Telefon), Beschränkungen hinsichtlich der Höhe, der Anzahl oder der Häufigkeit zukünftiger Zeichnungen oder Umtauschgeschäfte auferlegen, oder dem Anleger oder Vermittler vorübergehend oder dauerhaft untersagen, in den Teilfonds oder andere Teilfonds von Putnam zu investieren.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass spekulative Handelspraktiken abgemildert oder ganz ausgeschlossen werden können. So verschleiern beispielsweise Sammelkonten, über die die Anteilskäufe und -verkäufe zahlreicher Anleger auf Nettobasis getätigt werden, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Teilfonds, was es für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger macht, Spekulationspraktiken zu erkennen. Unter bestimmten Umständen gibt es andere betriebliche oder technische Hindernisse in Bezug auf ihre Fähigkeit, die Politik des Teilfonds durchzusetzen. Zudem ist, selbst wenn die Verwaltungsgesellschaft über ausreichend Informationen verfügt, nicht sichergestellt, dass durch ihre Ermittlungsmethoden alle Spekulationsgeschäfte aufgedeckt werden.

### **Zeichnung von Anteilen**

#### **Zeichnungsverfahren und allgemeine Vorschriften, die die Ausgabe von Anteilen betreffen**

Erstzeichnungsanträge für Anteile sollten schriftlich (per Telefax oder per Post) an die Transferstelle erfolgen, und zwar durch Ausfüllen eines Antragsformulars in der Form, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, oder in anderer Form, wie von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, vorausgesetzt, das unterschriebene Original wird unverzüglich an die Transferstelle gesendet. Rücknahmeerlöse können erst freigegeben werden, wenn der Transferstelle das Originalantragsformular und alle sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten benötigten Unterlagen (darunter alle Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) zugegangen sind und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Erstzeichnungen können nach Erhalt einer Faxanweisung bearbeitet werden, vorausgesetzt, dass der Originalzeichnungsantrag (sowie die erforderlichen Dokumente in Verbindung mit den Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich eingehen. Rücknahmeerlöse, die aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht freigegeben werden können, werden auf einem unverzinslichen Konto gehalten, bis die Unterlagen bei der Transferstelle eingegangen sind und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Alle Zeichnungsanträge müssen spätestens zur Preisfestlegungszeit (wie später definiert) am relevanten Handelstag bei der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz eingehen, außer dass ein Antrag auf den Kauf von Anteilen, von dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten annehmen, dass er bei über 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds liegt, von der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz bis spätestens zur Preisfestlegungszeit (wie unten definiert) an dem Handelstag eingegangen sein muss, der dem maßgeblichen Handelstag direkt vorhergeht, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stimmt einem anderen Verfahren zu. Jegliche Anträge, die nach der Preisfestlegungszeit eingehen, gelten als am nächsten Handelstag eingegangen.

Nachfolgende Anträge können per Fax oder Telefon gestellt werden, wobei die Originalunterlagen nicht per Post nachgesendet werden müssen, wenn der Anleger für die Nutzung dieses Privilegs auf seinem Originalantragsformular optiert und nicht danach schriftlich die Nutzung dieses Privilegs ausgeschlossen hat. Solche telefonischen Anträge können durch den Kontakt mit der Transferstelle erfolgen, wobei jedoch Anträge, die nach der Preisfestlegungszeit an einem Handelstag eingehen, am nächsten Handelstag bearbeitet werden, es sei denn, sie werden zuvor zurückgezogen. Die Transferstelle bestätigt alle per Telefon erhaltenen Anträge, außer wenn der Anleger schriftlich ein anderes Verfahren verlangt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwaltungsstelle, der Treuhänder, die Transferstelle oder die Vertriebsgesellschaft haftet für die Authentizität von telefonisch erhaltenen Anweisungen, vorausgesetzt, dass angemessene Maßnahmen zur Bestätigung der Echtheit der über das Telefon mitgeteilten Anweisungen ergriffen wurden. Telefonanweisungen werden auf Band aufgenommen. Ein Anteilsinhaber, der einen Auftrag per Telefon erteilt, hat implizit seine Zustimmung zur Aufzeichnung seines telefonischen Auftrags erteilt.

Per Telefon von gelegentlich seitens der Vertriebsgesellschaft ernannten Händlern eingehende Anweisungen werden nach Erhalt der telefonischen Anweisung bearbeitet. Telefonische Anweisungen von Personen, die nicht von der Vertriebsgesellschaft ernannt und von der Transferstelle genehmigt sind, werden erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung per Post oder Fax bearbeitet.

Zu Zeiten, wenn lebhaft mit den Anteilen gehandelt wird, kann die Menge der bei der Transferstelle eingehenden telefonischen Anträge zu Verzögerungen bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit der Transferstelle führen. Dies kann Schwierigkeiten bei der Stellung von telefonischen Anträgen verursachen.

Telefonische Anträge werden nur bearbeitet, wenn Name und Kontonummer des Anteilsinhabers sowie Name, Anschrift und/oder Faxnummer, an die die Ausführungsbestätigung zu senden ist, mit denen des bei der Transferstelle eingetragenen Anteilsinhabers übereinstimmen. Sollte der Anteilsinhaber festlegen, dass die Ausführungsbestätigung an einen Namen und eine Anschrift gesendet werden, die sich von der bei der Transferstelle eingetragenen unterscheiden, so muss er eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung einsenden, und diese muss bei der Transferstelle eingegangen sein, bevor der Auftrag bearbeitet wird. Eine telefonische Rücknahme ist bei Gemeinschaftskonten nicht zulässig.

Sofern in einer Ergänzung nichts anderes veröffentlicht wird, sollte die Abrechnung innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag, an dem der Antrag zugegangen ist, erfolgen. Die Abrechnung kann innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag in Bezug auf bestimmte Käufe von Fondsanteilen erfolgen, die von einem Feeder-Fonds getätigt wurden, der eine Master-Feeder-Vereinbarung mit diesem Teilfonds eingegangen ist.

Alternativ kann bei bestimmten Teilfonds die Zeichnungsabrechnung über NSCC FundSERV (nur für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen), Euroclear, Clearstream oder Fundsettle erfolgen, in welchem Fall die Anteile gegen Erhalt des Abrechnungsbetrags an einen Teilnehmer von NSCC FundSERV, Euroclear, Clearstream oder Fundsettle gesandt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich das Recht vor, alle Zuteilungen zu stornieren, wenn frei verfügbare Mittel nicht bei Fälligkeit eingegangen sind, und dem Antragsteller alle sich daraus ergebenden Verluste in Rechnung zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Transaktionen für einen Anteilsinhaber nicht zu bearbeiten, wenn keine vollständige Bezahlung des Kaufs der jeweiligen Anteile erfolgt ist.

Gemäß den Bedingungen des Zeichnungsantrags übernehmen die Anteilsinhaber die Verantwortung und Haftung für alle Versäumnisse ihrerseits, die Zeichnungsgelder gemäß den Abrechnungsverfahren und -fristen bereitzustellen. Für jegliche Kosten, für die ein Anteilsinhaber infolge aufgrund seiner Nichtzahlung der Zeichnungsgelder gemäß den Abrechnungsverfahren und -fristen haftet, bevollmächtigt der betreffende Anteilsinhaber die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten, die jeweilige Anzahl an von ihm gehaltenen Anteilen am Fonds zurückzunehmen, um diese Haftung gegenüber dem Fonds zu erfüllen, wobei der Erlös aus der Rücknahme in das Vermögen des Fonds fließt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich das Recht vor, einen Antrag gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. Sollte dieser Fall eintreten, werden die Zeichnungsgelder oder entsprechende Salden auf das Konto des Antragstellers, das dieser angegeben hat, oder auf Risiko des Antragstellers per Post zurückerstattet. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich ferner das Recht vor, keine Zeichnungsanträge anzunehmen, solange ihnen nicht ausreichend frei verfügbare Mittel für den Kauf der Anteile beiliegen, in welchem Fall die Order bei Eingang der frei verfügbaren Mittel als erteilt betrachtet wird. Nach dem Treuhandvertrag haben die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter das Recht, auf Rechnung des Fonds die Ausgabe von Anteilen durchzuführen.

Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung in ein Anteilsinhaberregister nachgewiesen, das von der Transferstelle geführt wird.

Anteile werden nicht während einer Zeitspanne ausgegeben, in der die Berechnung der Verkaufs- oder Rücknahmepreise der Anteile eines Teilfonds ausgesetzt wird, nachfolgend beschrieben unter „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe und Rücknahme“. Antragsteller für Anteile jenes Teilfonds werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt und, sofern nicht widerrufen, gelten ihre Anträge als am nächsten Handelstag folgend dem Ende dieser Aussetzung gestellt.

Anleger können Bestellungen für Anteile in jeder frei umtauschbaren Währung platzieren, die dann in die Basiswährung des Teilfonds umgewandelt wird. Gelder, die in einer anderen als der Basiswährung erhalten werden, werden auf Risiko des Anteilsinhabers und dessen Kosten in die Basiswährung zu einer Umtauschrate umgewandelt, die die Verwaltungsstelle oder ihr Beauftragter als angemessen erachtet. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle behält sich das Recht vor, in frei umtauschbaren Währungen außer der Basiswährung erhaltene Zeichnungen zurückzuweisen, wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle es für unpraktisch oder unmöglich erachtet, diese Gelder in die Basiswährung umzuwandeln.

Bargeldzahlungen werden nicht akzeptiert.

Anteilsinhaber erhalten eine Eigentumsbestätigung von der Transferstelle, welche innerhalb von einundzwanzig (21) Geschäftstagen nach Erhalt der unwiderruflich eingezahlten Zeichnungsgelder seitens der Transferstelle ausgegeben wird. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Anteilsinhaberregister nachgewiesen, und es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds können Anteile nur an Handelstagen von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden.

US-Personen und US-Steuerzahler dürfen keine Anteile eines Teilfonds des Fonds erwerben und Antragsteller müssen bestätigen, dass sie (i) keine Anteile direkt oder indirekt für US-Personen oder US-Steuerzahler erwerben, und (ii) diese Anteile nicht an US-Personen oder US-Steuerzahler verkaufen oder diesen anbieten. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung an eine US-Person erlaubt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zufrieden gestellt ist, dass dieses Angebot, der Verkauf oder die Übertragung gemäß einer Ausnahme des 1933 Act zulässig ist. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung an einen US-Steuerzahler nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erlaubt werden.

Anleger können auch Anteile an einem Teilfonds zeichnen, indem sie Anlagen einbringen. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit des Treuhänders in den Besitz des Fonds übergegangen sind und der Treuhänder sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen dieses Austauschs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu wesentlichen Nachteilen für die bestehenden Anteilsinhaber führen. Die Art der an einen Teilfonds zu übertragenden Anlagen muss den Anlagen entsprechen, die gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds als Anlage in Frage kommen. Die Anzahl der auszugebenden Anteile entspricht der Anzahl der Anteile, die gegen Bargeld zum derzeitigen Preis bei Zahlung eines dem Wert der übertragenen Anlagen entsprechenden Betrags ausgegeben werden, abzüglich des Betrags, den die Verwaltungsgesellschaft für ausreichend hält, um die oben erwähnten Steuern und sonstigen Unkosten zu bezahlen, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit der Übernahme der Anlagen zu zahlen sind.

## **Anti-Geldwäsche-Vorkehrungen**

Maßnahmen, die vom Strafrechtsgesetz gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von 2010 (Criminal Justice (Anti-Money



Laundering and Terrorist Financing) Act, 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung zusammen mit sämtlichen auf seiner Grundlage herausgegebenen Leitlinien zur Prävention von Geldwäsche vorgesehen werden, verlangen eine detaillierte Überprüfung der Identität und Anschrift jedes Antragstellers sowie der Herkunft der Mittel (und bei Bedarf des wirtschaftlichen Eigentümers) und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Politisch exponierte Personen („PEP“), also jede Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr mit bedeutenden öffentlichen Funktionen betraut war oder ist, ein unmittelbarer Familienangehöriger solcher Personen oder solchen Personen bekanntermaßen nahe stehende Personen sind ebenfalls anzugeben.

Zum Beispiel kann von einer Person verlangt werden, eine notariell beglaubigte Kopie des Passes oder Personalausweises zusammen mit dem Nachweis ihrer Adresse, z. B. durch zwei Originaldokumente oder beglaubigte Kopien ihrer Adresse (etwa Rechnungen eines öffentlichen Versorgungsunternehmens oder Kontoauszüge) und dem Geburtsdatum vorzulegen. Im Falle von Firmen als Antragsteller kann die Vorlage einer beglaubigten Firmengründungsurkunde (und jede Namensänderung), der Satzung (oder ähnliches), der Namen, der Geschäftsfelder, der Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadresse sämtlicher Direktoren und Aktionäre mit mindestens 25 % Anteil am emittierten Aktienkapital des Unternehmens sowie einer ordnungsgemäß ausgestellten Vollmacht der Direktoren zur Eröffnung eines Kontos verlangt werden, das denjenigen, die es führen, eine entsprechende Befugnis verleiht.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, solche Informationen, soweit sie zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers notwendig sind, im Einklang mit dem geltenden irischen Recht zu verlangen. In dem Fall, dass der Antragsteller die Informationen, die zur Bestätigung der Identität verlangt werden, verzögert oder gar nicht beibringt, können sich die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten weigern, den Antrag zu akzeptieren und die Zeichnungsgelder können zinslos auf das Konto zurücküberwiesen werden, dem die Beträge ursprünglich belastet wurden.

Die Direktoren können die Anteile solcher Anteilsinhaber zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen kann verzögert werden, und weder die Direktoren noch der Anlageverwalter, der Treuhänder, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle haften dem Zeichner oder Anteilsinhaber gegenüber, wenn ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Anteile unter solchen Umständen zwangsweise zurückgenommen werden. Wenn ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, erstattet die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die Zeichnungsgelder oder den Restbetrag derselben per telegrafischer Überweisung im Einklang mit den geltenden Gesetzen auf das Konto zurück, von dem sie ursprünglich stammen. Dies erfolgt auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten können die Auszahlung von Rücknahmeerlösen ablehnen oder verzögern, wenn die erforderlichen Unterlagen für Prüfungszwecke von einem Anteilsinhaber nicht vorgelegt werden. Gelder, die aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht freigegeben werden können, werden auf einem unverzinslichen Konto gehalten, bis die Unterlagen eingegangen und von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten genehmigt worden sind.

### **Informationen zum Datenschutz**

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie dem Fonds durch das Ausfüllen des Zeichnungsantrags persönliche Daten zur Verfügung stellen, die persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgesetze in Irland darstellen können. Diese Daten werden für die Zwecke der Kundenidentifikation und -verwaltung, statistischer Analysen, Marktresearch, der Einhaltung geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und, sofern die Zustimmung des Antragstellers vorliegt, für Direktmarketingzwecke verwendet. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden im Einklang mit der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie, Beauftragte, Berater und Dienstleister des Fonds sowie an ordentlich bevollmächtigte Vertreter des Fonds oder deren Vertreter, Berater und Dienstleister und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen unabhängig vom Sitz (einschl. außerhalb des EWR) weitergeleitet werden. Durch Unterzeichnung des Zeichnungsantrags stimmen Anleger dem Erhalt sowie der Speicherung, Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung ihrer Daten für einen oder mehrere der im Zeichnungsantrag angeführten Zwecke zu. Anleger haben gegen Zahlung einer Gebühr Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer persönlichen Daten, die vom Fonds gespeichert werden, sowie bei Bedarf auf Berichtigung derselben.

### **Ausgabepreis von Anteilen**

Während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vor der Ausgabe der Anteile ihren Erstausgabepreis festlegen. Der Zeitpunkt, die Bedingungen und der Erstausgabepreis je Anteil der Erstausgabe der Anteile eines Teilfonds werden in den entsprechenden Ergänzungen zu diesem Auszugsprospekt spezifiziert.

Anteile müssen als Namensanteile und zu dem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden müssen, entspricht, zuzüglich der anwendbaren Ausgabeaufschläge. Der Nettoinventarwert wird zu dem Zeitpunkt des New Yorker Börsenschlusses berechnet, wiedergegeben in Dubliner Zeit (nachstehend die „Preisfeststellungszeit“ genannt). Für bestimmte Anteilklassen kann ein Mindesterstzeichnungsbetrag vorgeschrieben sein, der in der Ergänzung jedes Teilfonds dargelegt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen von diesen Mindestzeichnungsbeträgen absehen. Im Falle von nicht abgesicherten Anteilklassen wird eine Währungsumrechnung auf Kosten des Anlegers zu den aktuellen Umtauschkursen stattfinden.

Anteile gelten als an diesem Handelstag ausgegeben, unbeschadet eines Widerrufs, wenn der Käufer kein ausreichendes Kapital beschaffen kann, um seinen Kauf zu tätigen.

Antragstellern sollte bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge laufend überwachen und diejenigen Transaktionen herausfiltern kann, die zu einer Verwässerung führen. Insoweit eine Verwässerung festzustellen ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nach eigenem Ermessen eine Anti-Verwässerungsgebühr erheben. An jedem Handelstag, an dem es zu Netto-Zeichnungen bzw. Netto-Rücknahmen kommt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis der Transaktionen, die zu einer Verwässerung führen, durch Berechnung einer Anti-Verwässerungsgebühr anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte des Teilfonds zu schützen. Diese Gebühr fließt dem Teilfonds zu, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter der Auffassung ist, dass bei Netto-Zeichnungen bzw. Netto-Rücknahmen bestimmte große Transaktionen zu einer Verwässerung führen können, wobei das Anlagemandat und die Größe des Teilfonds in Betracht gezogen werden, und diese Gebühr im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, um den Wert der Basiswerte des Teilfonds zu schützen. Die Gebühr entspricht einer Rückstellung für die Marktspannen (d. h. die Differenz zwischen Mittel- und Briefkursen), Gebühren, Abschläge und sonstigen Handelskosten, die bei Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten entstehen. Eine derartige Rückstellung kann bei einer Zeichnung von dem vom Anleger erhaltenen Zeichnungsbetrag oder bei einer Rücknahme von dem an den Anteilsinhaber auszahlenden Rücknahmeerlös abgezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch in anderen Fällen eine Rückstellung für Marktspannen und Gebühren bzw. Abschläge vornehmen, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse eines Teilfonds ist. Alle derartigen Beträge werden auf das Konto des betreffenden Teilfonds eingezahlt. Ungeachtet des Vorstehenden wird die Gebühr in Bezug auf den Putnam Global High Yield Bond Fund unter normalen Marktbedingungen 1 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigen.

### **Rücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist zu jeder Zeit während des Bestehens eines Teilfonds verpflichtet, sofern sie oder die Transferstelle einen schriftlichen Antrag eines Anteilsinhabers erhalten hat, den ganzen oder einen Teil seines Anteilsbestands in dem entsprechenden Teilfonds zu einem Anteilpreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse dieses Teilfonds, gegebenenfalls abzüglich des Rücknahmeabschlags, am maßgeblichen Handelstag entspricht, zurückzunehmen. Anteilsinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, sollte bewusst sein, dass eine Anti-Verwässerungsgebühr erhoben werden kann. Die Erhebung einer Anti-

Verwässerungsgebühr erfolgt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut im vorstehenden Abschnitt „Ausgabepreis der Anteile“. Rücknahmen können bei Eingang von Faxanweisungen nur dann bearbeitet werden, wenn die Bezahlung auf das eingetragene Konto erfolgt. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst bei Erhalt der Originalunterlagen durchgeführt. Wenn ein Anleger die Transferstelle nicht über eine Änderung der eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen in Kenntnis gesetzt hat, bevor er einen Rücknahmeantrag eingereicht hat, kann dies zur Folge haben, dass die Rücknahme des Anlegers bearbeitet und die Erlöse auf einem unverzinslichen Konto gehalten werden, bis diese Änderungsmitteilung im Original zur Zufriedenheit der Transferstelle eingegangen ist. Dasselbe Verfahren kann in Verbindung mit bestimmten anderen Rücknahmen oder Änderungen bei Teilfonds Anwendung finden, die nicht vom Anteilinhaber ausgelöst werden (darunter die Liquidierung oder Verschmelzung eines Teilfonds oder eine Zwangsrücknahme wie nachstehend beschrieben). Es liegt in der Verantwortung eines Anteilinhabers, sicherzustellen, dass die Transferstelle über die aktuellen Kontaktdaten verfügt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Befugnis, alle Beschränkungen aufzuerlegen (mit Ausnahme einer Beschränkung der Übertragung, auf die hierin nicht ausdrücklich verwiesen wird), die sie für geeignet oder notwendig erachtet, sodass keine Anteile von Personen erworben oder gehalten werden, die die von der Verwaltungsgesellschaft von diesem Anleger oder seinem Finanzmittler angeforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Anfrage vorlegen.

Im Falle von nicht abgesicherten Anteilklassen findet eine Währungsumrechnung auf Kosten des Anlegers zu den aktuellen Umtauschkursen statt.

Alle Rücknahmeanträge müssen (per Fax, Telefon oder Post) spätestens zur Preisfestlegungszeit am relevanten Handelstag bei der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz eingehen, außer dass eine Rückgabe, von der die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter annehmen, dass sie bei über 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds liegt, von der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz bis spätestens zur Preisfestlegungszeit an dem Handelstag eingegangen sein muss, der dem maßgeblichen Handelstag direkt vorhergeht, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft vereinbart etwas anderes (in diesem Fall findet die normale Preisfestlegungsfrist Anwendung). Anträge, die nach der Preisfestlegungszeit eingehen, gelten als am nächsten Handelstag eingegangen. Es erfolgen keine Rücknahmezahlungen aus dem Konto eines Anteilinhabers, bis der Originalzeichnungsantrag und alle von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft benötigten Unterlagen (einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche) des Anteilinhabers eingegangen und die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse, die aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht freigegeben werden können, werden auf einem unverzinslichen Konto gehalten, bis die Unterlagen bei der Transferstelle eingegangen sind und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Sofern in der Ergänzung nichts anderes angegeben ist, wird der Erlös aus der Rücknahme (abzüglich der anwendbaren Abschläge oder Gebühren) vorbehaltlich des Eingangs des Identitätsnachweises in der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle angemessenerweise geforderten Form innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, an den Anteilinhaber ausgezahlt. Sofern der Zahlungsempfänger nichts anderes angibt, werden die Rücknahmeerlöse, die an den Anteilinhaber gezahlt werden müssen, in der Basiswährung der entsprechenden Anteilklasse auf Kosten des Anteilinhabers durch Überweisung auf das eingetragene Bankkonto gezahlt. Diese Banküberweisungen werden zu Händen des Anteilinhabers oder, im Falle von mehreren Anteilinhabern an alle Anteilinhaber, die die Rücknahme beantragt haben, auf Risiko dieses Anteilinhabers oder der gemeinsamen Anteilinhaber zahlbar gemacht. Alle Änderungen der Registrierungs- und Zahlungsinformationen werden nur nach Erhalt von Originaldokumenten vorgenommen.

Alternativ kann für bestimmte Teilfonds die Abwicklung der Rücknahme durch NSCC FundSERV (nur bei auf US-Dollar lautenden Anteilklassen), Euroclear, Clearstream oder Fundsettle vorgenommen werden. Dann werden die Rücknahmeerlöse gegen Erhalt der Anteile an einen Teilnehmer von NSCC FundSERV, Euroclear-, Clearstream- oder Fundsettle gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einvernehmen mit dem individuellen Anteilinhaber, sofern erforderlich, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, deren Wert dem Rücknahmepreis für zurückgenommene Anteile entspricht, an den Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, in natura überträgt, als ob der Rücknahmeerlös in Bargeld gezahlt worden wäre, abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Aufwendungen für die Übertragung, welche die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann, sofern die entstehende Portfoliostruktur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Treuhänders steht. Die Entscheidung, eine Rücknahme in natura vorzunehmen, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn die jeweiligen Anteilinhaber eine Anteilrücknahme beantragen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen die Vermögenswerte, die in natura ausgeschüttet werden sollen, verkaufen und den Barerlös abzüglich der Kosten für den Verkauf, die von dem betreffenden Anteilinhaber getragen werden, an diesen Anteilinhaber ausschütten.

Sofern sich die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds auf 10 % oder mehr der insgesamt an diesem Tag im Umlauf befindlichen oder als ausgegeben erachteten Anteile eines Teilfonds beläuft, ist die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen berechtigt, die über 10 % der im Umlauf befindlichen oder als ausgegeben angesehenen Anteile dieses Teilfonds hinausgehende Rücknahme von Anteilen abzulehnen. Verweigert die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme und teilt sie dies den betreffenden Anteilinhabern mit, werden die Anträge auf Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, wobei diejenigen Anteile, die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden nächstfolgenden Handelstag gestellt worden wäre, solange bis sämtliche Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen die Anteile kleinerer Rücknahmeanträge (die 1 % oder weniger der ausgegebenen oder als ausgegeben zu behandelnden Anteile darstellen) vollständig zurücknehmen, statt sie in die anteilmäßige Berechnung der größeren, an dem betreffenden Handelstag erhaltenen Rücknahmeanträge einzubeziehen. Rücknahmeanträge, die auf einen der nachfolgenden Handelstage verschoben wurden, werden (jeweils unter Einhaltung der vorstehenden Obergrenze) vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen abgewickelt. Rücknahmeanträge werden gemäß vorgenannten Bestimmungen fair behandelt.

### **Zwangsrücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann jederzeit von Anteilinhabern die von ihnen erworbenen oder gehaltenen Anteile zurücknehmen oder die Übertragung der Anteile verlangen, wenn sie

- (a) US-Personen sind, die nicht im Rahmen des Securities Act befreit sind;
- (b) US-Steuerzahler sind;
- (c) Personen sind, deren Anteilsbesitz den Fonds oder einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse verpflichten würde oder wahrscheinlich verpflichten würde, sich nach dem United States Investment Company Act von 1940 als „Investmentgesellschaft“ registrieren zu lassen oder einen Teilfonds oder eine Anteilklasse gemäß dem 1933 Act oder einem vergleichbaren Gesetz zu registrieren;
- (d) Personen sind, die durch ihr Handeln die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzen würden, so unter anderem die Devisenkontrollbestimmungen, denen zufolge die betreffende Person nicht qualifiziert ist, Anteile zu halten;

- (e) Personen in Situationen sind, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass dem Fonds oder seinen Anteilshabern insgesamt Steuerverbindlichkeiten oder rechtliche, finanzielle, aufsichtsbehördliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die dem Fonds oder seinen Anteilshabern insgesamt sonst nicht entstanden wären;
- (f) Personen sind, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Anfrage die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen oder Erklärungen abgeben, die vom Anleger bzw. seinem Finanzmittler verlangt werden;
- (g) Personen sind, die weniger als den eventuell angegebenen Mindestbestand halten; und
- (h) wenn der Kontosaldo eines Anteilshabers unter 250 US\$ oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in ihrem eigenen Ermessen beschließen, Anteile zurückzunehmen und die Erlöse an den eingetragenen Anteilshaber zu überweisen.

Eine solche Rücknahme erfolgt an Handelstagen zu dem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Handelstag entspricht, an dem die Anteile zurückgenommen werden müssen.

### **Umtausch**

Beschränkt auf die tatsächlich ausgegebenen Anteile, die zum Verkauf angeboten werden, und vorausgesetzt, dass der Verkauf und die Rücknahme der Anteile nicht ausgesetzt wurden, können die Anteilshaber bezüglich der Anteile, die sie in einem oder mehreren Teilfonds (nachstehend die „originären Anteile“ genannt) besitzen, beantragen, einige oder alle dieser originären Anteile in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds (nachstehend die „neuen Anteile“ genannt) umzutauschen. Ein Umtausch kann nur in Anteile derselben Klasse wie die der originären Anteile erfolgen. Umtauschanträge können per Telefon oder schriftlich (per Telefax oder per Post) an die Transferstelle durch Ausfüllen des Umtauschformulars erfolgen, das an die Transferstelle gesandt werden sollte. Anträge müssen bei der Transferstelle oder ihrem Beauftragten an ihrem eingetragenen Geschäftssitz noch vor der Preisfeststellungszeit am maßgeblichen Handelstag eingegangen sein.

An dem Handelstag, der dem Tag des Erhalts des Umtauschformulars folgt, oder an einem früheren Tag, wenn die Transferstelle in ihrem Ermessen zustimmt, werden die originären Anteile ipso facto in die entsprechende Anzahl neuer Anteile umgetauscht. Die originären Anteile haben an dem Handelstag denselben Wert (nachstehend der „Umtauschbetrag“ genannt), den sie hätten, wenn sie von der Transferstelle vom Anteilshaber zurückgenommen worden wären. Die entsprechende Anzahl neuer Anteile entspricht der Anzahl der Anteile, die den Anteilen in dem Teilfonds oder den Teilfonds entsprechen, die an dem Handelstag ausgegeben würden, wenn der Umtauschbetrag in den oder die Teilfonds investiert worden wäre. Im Falle von nicht abgesicherten Anteilklassen wird eine Währungsumwandlung zu den aktuellen Umtauschkursen stattfinden. Etwaige Kosten für Währungsumrechnungen gehen auf Gefahr und zu Lasten der Anteilshaber.

Aufgrund eines solchen Umtausches wird der Barbetrag in Höhe des Werts des Umtauschbetrags von dem Teilfonds oder den Teilfonds, zu dem die originären Anteile gehörten, an den Teilfonds oder die Teilfonds übertragen, zu dem die neuen Anteile gehören.

Aufgrund eines solchen Umtausches muss die Transferstelle den entsprechenden Eintrag im Register korrigieren.

Das Umtauschprivileg ist nicht als kurzfristiges Handelsinstrument gedacht. Übermäßiger Umtausch kann einen nachteiligen Effekt auf alle Anteilshaber haben. Um übermäßigen Umtausch zu begrenzen und die besten Interessen der Teilfonds zu vertreten, kann sich die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen vorbehalten, die Umtauschvorschriften zu ändern oder zu streichen, den zugrunde liegenden Betrag oder die Anzahl der Umtauschanträge zu begrenzen oder Umtauschanträge abzulehnen. Diese Entscheidungen können bezüglich eines oder mehrerer Teilfonds oder bezüglich bestimmter Anleger eines Teilfonds getroffen werden.

Auch andere Teilfonds stehen möglicherweise für einen Umtausch nicht zur Verfügung, was der bzw. den jeweiligen Ergänzung(en) zu entnehmen ist.

Anti-Verwässerungsgebühren (siehe oben) können auf Käufe und Verkäufe erhoben werden, die auf Grund von Umtauschaktionen erfolgen.

### **Übertragung von Anteilen**

Anteile eines jeden Teilfonds können per Urkunde übertragen werden, die von dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger unterschrieben werden muss. Der Übertragende gilt so lange als Anteilshaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen wurde. Die Übertragungsurkunde muss eine Erklärung des Übertragungsempfängers enthalten, dass er weder ein US-Steuerzahler (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung) noch eine US-Person (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung, da sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass dieser Kauf gemäß einer Ausnahme des 1933 Act zulässig ist) ist, noch die Anteile für oder zugunsten eines US-Steuerzahlers oder einer US-Person erwirbt. Außerdem muss jeder Übertragungsempfänger von Anteilen den Mindestanteil der Anteile eines Teilfonds halten, der in der jeweiligen Ergänzung dargelegt ist. Im Todesfalle eines Anteilshabers, der mit mehreren Personen gemeinsam Anteilshaber ist, wird als einzige Personen nur der oder die Überlebenden als anspruchsberechtigt bzw. mit einem berechtigten Interesse an den Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt, die im Namen dieser gemeinsamen Anteilshaber registriert sind.

Eine Übertragung von Anteilen wird nicht ins Register eingetragen, bevor der Übertragungsempfänger alle notwendigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Zufriedenheit der Transferstelle ausgefüllt und eingereicht hat.

Anteile können nicht an Personen übertragen werden, wenn die Inhaberschaft der Anteile von einer solchen Person nachteilige finanzielle, rechtliche, aufsichtsbehördliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Konsequenzen für einen Teilfonds oder seine Anteilshaber als Ganzes hat.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle sind für die Echtheit von Folgezeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen verantwortlich oder haftbar, die sie per Telefax oder in anderer schriftlicher Form, die die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle für echt halten, von einem Anteilshaber oder einer anderen Person erhalten haben, die die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle angemessenerweise für eine bevollmächtigte Person halten. Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle sind nicht haftbar für etwaige Verluste, Kosten oder Auslagen, die durch oder in Verbindung mit einer ungenehmigten oder betrügerischen Anweisung entstehen, die die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle angemessenerweise für echt gehalten haben.

Die Bestätigung einer Transaktion wird in der Regel am auf den Handelstag folgenden Geschäftstag von der Transferstelle versandt. Der Anteilshaber sollte die Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass sie in jeder Hinsicht richtig ist.

### **Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird für jeden Handelstag zur Preisfestlegungszeit in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag festgestellt wird, abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der einer Anteilsklasse zuzuschreibende Nettoinventarwert wird zur Preisfestlegungszeit am

betreffenden Handelstag ermittelt, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, zu dem die entsprechende Klasse gehört, zur Preisfestlegungszeit in Bezug auf die Anzahl der an diesem Handelstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeder Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird zur Preisfestlegungszeit an jedem oder für jeden Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der Anteilkategorie durch die Anzahl der Anteile des Teilfonds oder der Anteilkategorie, die zur Preisfestlegungszeit ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, dividiert und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit gerundet wird.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem geregelten Markt, an dem Marktnotierungen jederzeit erhältlich sind, notiert, zugelassen oder gehandelt werden, werden am betreffenden Handelstag zur Preisfestlegungszeit zu ihrem zuletzt notierten Handelskurs (börsennotierte Aktien) oder zum letzten Geldkurs (festverzinsliche Wertpapiere) bewertet. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn die an einer Börse oder auf einem geregelten Markt notierte Anlage mit einem Auf- bzw. Abschlag außerhalb oder nicht an der betreffenden Börse oder auf dem geregelten Markt erworben oder gehandelt wird, der Wert dieser Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- bzw. Abschlags zum Bewertungszeitpunkt der Anlage ermittelt wird. Der Treuhänder muss die Durchführung eines solchen Verfahrens und dessen Vertretbarkeit in Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts dieser Wertpapiere sicherstellen.

Wenn bei speziellen Vermögenswerten die Preise zur Preisfestlegungszeit nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten nicht den Marktwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, ist nach Genehmigung vom Treuhänder der Wert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Anlageberater zu berechnen, wobei im Mittelpunkt der Überlegungen der wahrscheinliche Realisierungswert dieser Vermögenswerte zur Preisfestlegungszeit am entsprechenden Handelstag steht.

- (b) Wenn die Vermögenswerte an verschiedenen Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird der Preis zur Preisfestlegungszeit an der Börse oder dem geregelten Markt verwendet, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten den Hauptmarkt dieser Vermögenswerte darstellt.
- (c) Wenn die Anlagen an dem entsprechenden Handelstag an einer Börse oder auf einem geregelten Markt weder zugelassen noch notiert sind oder gehandelt werden, oder sie zugelassen, notiert sind bzw. gehandelt werden, jedoch keine entsprechende Notierung oder kein Wert verfügbar ist, oder die verfügbare Notierung bzw. der verfügbare Wert nicht den Marktwert widerspiegelt, sind diese Wertpapiere mit ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert zu bewerten, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt und von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Kapitalgesellschaft (einschließlich des Anlageberaters), die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders ernannt wird, oder (iii) mit anderen Mitteln unter Voraussetzung, dass sie der Treuhänder genehmigt, ermittelt wird.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nach Konsultation des Anlageberaters den von einem kompetenten Fachmann, der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater ernannt und für diese Zwecke vom Treuhänder genehmigt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben geschätzten Wert zugrunde legen, der bei der Realisierung wahrscheinlich wäre. Aufgrund der Natur dieser nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung aus anderen Quellen zu erhalten, kann dieser kompetente Fachmann mit dem Anlageberater verbunden sein. Wenn am Markt keine zuverlässigen Notierungen für festverzinsliche Wertpapiere verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere mit der Matrix-Methode bestimmt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft zusammengestellt wird, wobei diese Wertpapiere mit Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit ähnlichem Rating, ähnlicher Rendite und Laufzeit und ähnlichen anderen Eigenschaften bewertet werden.

- (d) Barmittel (Kasse oder Bankguthaben) und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nominalwert bewertet, ggf. zuzüglich angefallener Zinsen.
- (e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, sofern sie an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten Handelspreis oder zum Geldkurs.
- (f) Preise von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind und/oder Prämien oder Nachlässe, die hierauf gewährt werden, werden in Übereinstimmung mit Absatz (a) durch einen unabhängigen Vermittler oder Market Maker verfügbar gemacht oder, wenn solche Preise nicht verfügbar sind, von dem Anlageberater, wie vom Treuhänder für solche Zwecke genehmigt. Solche Wertpapiere sollen so bewertet werden, wie ihr vermutlicher Realisierungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt würde. Nichtsdestotrotz kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter den Wert dieser Anlagen anpassen, sofern sie der Meinung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den wahren Wert der Anlage widerzuspiegeln.
- (g) Der Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds ausgedrückt ist (ob von einer Anlage oder einem Barwert) und alle Nicht-Basiswährungs-Darlehen müssen in die Basiswährung zu dem Kurs (entweder dem offiziellen oder einem anderen) umgetauscht werden, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter unter den Umständen als angemessen betrachtet.
- (h) Börsengehandelte Derivate (darunter Index-Futures) werden zum Abrechnungskurs dieser Instrumente auf dem jeweiligen Markt bewertet. Wenn ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird, wie vom Treuhänder für diese Zwecke genehmigt, der wahrscheinliche Realisierungswert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr ernannten kompetenten Person geschätzt oder durch andere Mittel unter der Voraussetzung bestimmt, dass ihn der Treuhänder genehmigt. Im Freiverkehr gehandelte Derivate (so unter anderem Swap-Kontrakte), werden zur Preisangabe des Kontrahenten oder alternativ zum Preis des Anlageberaters oder eines unabhängigen Kursstellungsservice bewertet. Derivate sind auf Tagesbasis zu bewerten. Sofern der Teilfonds ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat mit einer alternativen Bewertung bewerten muss, folgt er der international üblichen besten Praxis, wobei er die Bewertungsgrundsätze solcher Organe wie IOSCO und AIMA für OTC-Instrumente berücksichtigt. Die alternative Bewertungsmethode muss vom Treuhänder vorab genehmigt und mit der Bewertung des Kontrahenten monatlich vollständig abgestimmt werden. Sollten sich erhebliche Differenzen ergeben, werden diese unverzüglich untersucht und erklärt. Sofern der Teilfonds ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat mit der Bewertung des Kontrahenten bewertet muss die Preisangabe mindestens einmal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten Partei geprüft oder bestätigt werden. Der Verweis auf eine unabhängige Partei kann sich auch auf den Anlageberater beziehen. Er kann auch Parteien umfassen, die mit dem Kontrahenten verbunden sind, vorausgesetzt, dass es sich bei der jeweiligen verbundenen Partei um einen unabhängigen Geschäftszweig innerhalb des Konzerns des Kontrahenten handelt, der nicht dieselben Kursstellungsmodelle wie der Kontrahent einsetzt, und die Verbindung zwischen den Parteien und die damit einhergehenden Risiken im Auszugsprospekt offen gelegt sind. Sofern die unabhängige Partei mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist und das Risikoengagement in den Kontrahenten durch die Bereitstellung einer Sicherheit gemindert werden kann, unterliegt die Position außerdem der halbjährlichen Verifizierung durch eine mit dem Kontrahenten nicht verbundenen Partei.
- (i) Devisentermin- und Zinsswapkontrakte werden auf dieselbe Weise wie die erwähnten OTC-Derivatinstrumente oder alternativ durch Bezugnahme auf allgemein verfügbare Marktpreise bewertet.
- (j) Ist ein Teilfonds ein kurzfristiger Geldmarktfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier, das (i) zum Zeitpunkt der

Emission eine Laufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen oder (ii) eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rücknahmedatum von bis zu und einschließlich 397 Tagen hat, unter Verwendung der Restbuchwertmethode bewerten, wonach das Wertpapier zu seinem Erwerbspreis unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios auf die Wertpapiere bewertet wird. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter werden Abweichungen zwischen der Bewertung der Wertpapiere mit der Restbuchwertmethode und dem Marktwert in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank prüfen oder prüfen lassen.

- (k) Für Nicht-Geldmarktfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten unter Verwendung der Restbuchwertmethode bewerten, sofern diese Instrumente keine besondere Sensitivität hinsichtlich der Marktparameter, einschließlich Kreditrisiko, aufweisen.
- (l) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, gültigen Zinsraten, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie davon ausgeht, dass diese Anpassung den Marktwert der Anlage widerspiegelt.
- (m) Ein Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist, muss in die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds zu dem (offiziellen oder einem anderen) Wechselkurs umgerechnet werden, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet.

Wenn es unmöglich, undurchführbar, falsch oder nicht empfehlenswert wäre, eine Bewertung aufgrund der speziellen Anlage in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln, die in den Abschnitten (a) bis (l) dargelegt sind, auszuführen, oder wenn eine solche Bewertung nicht repräsentativ für den Marktwert des Wertpapiers wäre, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden, die vom Treuhänder genehmigt wurden, verwenden, um zu einer richtigen Bewertung der speziellen Anlage zu kommen.

Viele Wertpapiermärkte und Börsen außerhalb den USA schließen vor der Preisfestlegungszeit. Daher werden die Schlusskurse der Wertpapiere auf diesen Märkten bzw. an diesen Börsen Ereignisse nicht vollständig widerspiegeln, die nach Handelsschluss, aber vor der Preisfestsetzungszeit eintreten. Demzufolge hat jeder Teilfonds Marktpreisfestlegungsmethoden eingeführt, die ihn u. a. verpflichten, Aktien außerhalb der USA angemessen zu bewerten, wenn es eine Bewegung auf dem US-Markt gegeben hat, die eine festgelegte Grenze überschreitet. Diese Grenze kann zwar jeweils revidiert werden und die Anzahl der Tage, an denen Marktpreise herangezogen werden, kann variieren, doch es ist möglich, dass die Teilfonds in erheblichem Umfang Marktpreise heranziehen.

Durch Berechnung des Werts der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds oder eines Teils hiervon und durch die Dividierung dieses Wertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile von jedem Teilfonds wird den Vorschriften in Klausel 18.02 des Treuhandvertrags Rechnung getragen.

Damit die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhabern in den verschiedenen Zeitzonen ein gleiches Maß an Service bieten kann, wird ein vorläufiger Nettoinventarwert vor dem endgültigen Nettoinventarwert durch die Verwaltungsstelle berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle wird an jedem Geschäftstag bis zum Geschäftsschluss (irischer Zeit) alle Aktivitäten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds überwachen und aktualisieren. Die Verwaltungsstelle wird alle Informationen, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts notwendig sind, erstellen und aktualisieren, mit Ausnahme des aktuellen Marktwerts der Vermögenswerte (nachstehend der „Testpreis“ genannt). State Street Bank and Trust Company wird dann zur Preisfeststellungszeit den vorläufigen Nettoinventarwert unter Zugrundelegung des Testpreises und des oben beschriebenen Preisfestsetzungsverfahrens errechnen. Dieser vorläufige Nettoinventarwert ist für potenzielle Erwerber verfügbar.

Die Verwaltungsstelle überprüft diesen vorläufigen Nettoinventarwert um 12.00 Uhr (Greenwich-Zeit) am nachfolgenden Geschäftstag, und wenn er von der Verwaltungsstelle bestätigt wird, wird er als endgültiger Nettoinventarwert im Handel verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann den vorläufigen Nettoinventarwert aus jedem Grund nach ihrem Ermessen abändern.

Alle Zeichnungen, Umtauschgeschäfte und Rückgaben von Anteilen werden auf Grundlage des endgültigen Nettoinventarwertes, der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle bestätigt wurde, bearbeitet.

### **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Außer wenn in den nachfolgend beschriebenen Umständen die Festsetzung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteil pro Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert je Anteil und der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse an jedem Handelstag veröffentlicht und ist am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsstelle und unter den Internetadressen: [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) für Anleger in der Schweiz, [www.europemperformance.fr](http://www.europemperformance.fr) für Anleger in Frankreich oder [www.putnam.com/ucits](http://www.putnam.com/ucits) (für alle anderen Anleger) und/oder in jeder anderen Publikation, die die Verwaltungsgesellschaft jederzeit bestimmen kann, erhältlich. Anleger sollten beachten, dass der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für andere Inhalte als den Nettoinventarwert auf den vorgenannten Websites, die nicht von Putnam sind, nicht verantwortlich sind und diese weder garantieren noch die Haftung dafür übernehmen. Der Nettoinventarwert von Anteilen, die an der Irish Stock Exchange notiert sind, wird sofort nach Errechnung an die Irish Stock Exchange weitergeleitet. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil in einer Tageszeitung eines bestimmten Hoheitsgebiets publiziert wird, wird dies im Informationsabschnitt für das jeweilige Hoheitsgebiet veröffentlicht.

### **Steuerliche Verantwortung des Fonds**

Wenn der Fonds in einem Hoheitsgebiet zur Verantwortung gezogen wird, Steuern in Abzug zu bringen, für den Fall, dass ein Anteilsinhaber oder der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine Ausschüttung in Bezug auf seine Anteile erhält oder die Anteile verkauft (oder behandelt wird, als wenn er sie verkauft hätte) (nachstehend die „steuerpflichtige Transaktion“ genannt), ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag, der der entsprechenden Steuer entspricht, von der Zahlung abzuziehen, oder, falls nötig, die Anzahl der Anteile des Anteilsinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten anzupassen, zu löschen oder zwangsweise zu verkaufen, und zwar in Höhe des Betrages, der benötigt wird, um die Steuerschuld zu begleichen. Der Anteilsinhaber stellt den Fonds für sämtliche Verluste, die dem Fonds aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass dieser durch eine steuerpflichtige Transaktion in einem bestimmten Hoheitsgebiet steuerpflichtig geworden ist, frei, sofern kein Abzug des entsprechenden Betrages, eine Anpassung der Anzahl oder Löschung der Anteile oder ein Zwangsverkauf vorgenommen wurde.

# Verwaltungs- und Fondsgebühren

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle und des Treuhänders werden von jedem einzelnen Teilfonds getragen. Die Gebühren laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich ausschließlich der USt., sofern diese entsteht, zu zahlen. Die Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters und des Treuhänders werden gleichfalls von jedem Teilfonds getragen.

## Die Verwaltungsgesellschaft

Für die Dienstleistungen, die dem Fonds gegenüber erbracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus den Vermögenswerten jedes einzelnen Teilfonds die folgende Jahresgebühr in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds und jede Klasse zu entnehmen, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater für seine Anlageberatungs-Dienstleistungen bezahlt.

Teilfonds	PRIVATANLEGER					INSTITUTIONELLE ANLEGER				
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse M	Klasse T	Klasse E	Klasse I	Klasse S	Klasse S2	Klasse Y
Putnam Global High Yield Bond Fund	1,35%	1,85%	1,75%	1,35%	1,35%	0,65%	0,65%	0,65%	0,65%	0,65%

Diese Gebühr entsteht täglich und ist monatlich postnumerando zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich auf freiwilliger Basis dazu bereit erklären, von einem Teilfonds eine geminderte Gebühr zu verlangen oder bestimmte Aufwendungen zu begrenzen, und wird etwaige über die vereinbarte Obergrenze hinausgehende Kosten selbst tragen. Das Vorhandensein einer derartigen Bezuschussung oder Obergrenze wird im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offen gelegt, der Angaben zur Gesamtkostenquote und Performancedaten enthält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch den Verzicht auf die bestimmten Anteilshabern berechnete Verwaltungsgebühr oder deren Senkung zwischen den Anteilshabern differenzieren. Ein solcher Verzicht kann durch einen Rabatt auf das Portfolio des betreffenden Anteilshabers und/oder dadurch erfolgen, dass die Verwaltungsgebühr für alle Anteilshaber in einer bestimmten Anteilsklasse niedriger als der in diesem Abschnitt genannte Höchstsatz festgelegt wird. Gemäß den Befugnissen der Verwaltungsgesellschaft laut Treuhandvertrag des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auch den Zugang zu einer bestimmten Anteilsklasse auf der Grundlage des Sitzlandes des Anlegers, der Vertriebsplattform oder des Vertriebskanals, der strategischen oder allgemeinen Geschäftsbeziehung oder des Status als verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft beschränken.

## Die Verwaltungsstelle, der Treuhänder und die Transferstelle

Die Verwaltungsstelle, der Treuhänder und die Transferstelle sind gemeinsam berechtigt, aus den Vermögenswerten jedes einzelnen Teilfonds eine jährliche Gebühr von nicht mehr als 0,40 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes jedes Teilfonds zu erhalten, der am letzten Handelstag eines jeden Monats berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), wobei die Mindestgebühr jedoch jährlich 70.000 US\$ je Teilfonds beträgt. Der Treuhänder ist ferner berechtigt, aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds eine jährliche Verwahrungsgebühr (Depotgebühr) von nicht mehr als 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds zu erhalten. Die Verwaltungsstelle und der Treuhänder haben ferner Anspruch auf Zahlung der gezahlten Transaktionsgebühren und -auslagen und der Unter-Depotbankgebühren, die in Höhe der normalen Marktraten gezahlt werden.

Die Verwaltungsstelle hat ferner Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe von 10.000 US\$ aus dem Vermögen des Fonds für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen. Diese Gebühr wird anteilmäßig auf die Teilfonds aufgeteilt. Der „durchschnittliche Nettoinventarwert“ bezieht sich auf den durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds.

## Die Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt der Vertriebsgesellschaft die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft vereinbarte Gebühr. Die Verwaltungsgesellschaft hat der Vertriebsgesellschaft aus ihrer Verwaltungsgebühr alle Gebühren zu zahlen, die die Vertriebsgesellschaft an von ihr ernannte Untervertriebsgesellschaften gezahlt hat. Diese Gebühr wird zu den üblichen Marktsätzen erhoben und nachträglich vierteljährlich aus der Verwaltungsgebühr bezahlt und nicht direkt aus dem Fonds.

## Allgemeines

Jeder Teilfonds ist für die Ausgaben verantwortlich, die durch Prozesshandlungen entstehen. Ein Teilfonds muss den Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen freistellen, einschließlich der Kosten und Auslagen, die durch Prozesshandlungen entstehen, wenn sie für oder im Namen des Teilfonds auftreten, es sei denn, dass der Treuhänder auf nicht zu rechtfertigende Weise bei der Ausübung seiner Pflichten versagt hat oder diese unangemessen erbringt oder die Verwaltungsgesellschaft bösgläubig, betrügerisch, vorsätzlich oder in wesentlicher Verletzung ihrer Pflichten handelt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kosten und Auslagen, die ihr aufgrund einer Prozesshandlung für oder im Namen dieses Teilfonds entstehen, von einem Teilfonds zurückzuverlangen.

Jeder Teilfonds zahlt aus seinen Vermögenswerten jegliche Gebühren, Kosten und Auslagen, einschließlich der Verwaltungsauslagen und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle und des Treuhänders für den Fonds und seine Teilfonds in Verbindung mit der ständigen Geschäftsführung, der Verwaltung und dem Geschäftsbetrieb des Fonds und seinen Teilfonds. Diese von dem jeweiligen Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Auslagen und Ausgaben schließen ein, sind aber nicht beschränkt auf:

- (a) Wirtschaftsprüfer- und Buchhalterhonorare;
- (b) Honorare für Rechtsanwälte und andere professionelle Berater;
- (c) Provisionen, Honorare und angemessene Kleinbeträge, die an Platzierungsagenten zu zahlen sind, an Strukturierungsagenten, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsstellen der Anteile;
- (d) Großhandelsbanken-, Aktienmakler- oder Firmenfinanzierungskosten, einschließlich der Zinsen von Darlehen;

- (e) Steuern oder andere Verpflichtungen, die durch Steuerbehörden auferlegt werden;
- (f) Kosten für Anfertigung, Übersetzung und Verteilung sämtlicher Prospekte (einschließlich der wesentlichen Anlegerinformationen), Berichte, Bestätigungen von Anteilskäufen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber;
- (g) Gebühren und Kosten, die durch die Notierung oder die geplante Notierung von Anteilen an einer Börse entstehen, und die Kosten, die entstehen, um Übereinstimmung mit den Notierungsvorschriften zu erreichen;
- (h) Depot- und Übertragungskosten;
- (i) Ausgaben für Anteilsinhaberversammlungen;
- (j) Versicherungsprämien;
- (k) jegliche anderen Ausgaben, einschließlich der Bürokosten, die bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen entstehen;
- (l) Kosten für die Anfertigung, die Übersetzung in jegliche Sprache, das Drucken und/oder die Registrierung des Treuhandvertrages und aller anderen Dokumente, die mit dem Fonds oder dem relevanten Teilfonds zusammenhängen, einschließlich der Anzeigeschreiben, Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, Registrierungsbesonderheiten, erklärenden Memoranden, Jahres-, Halbjahres- und außerordentlichen Berichte für alle Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhandelsorganisationen), die eine Rechtsaufsicht über den Fonds oder jegliche Teilfonds oder das Angebot von Anteilen des entsprechenden Teilfonds ausüben, sowie die Kosten der Verteilung jeglicher vorab genannter Dokumente an die Anteilsinhaber;
- (m) Werbungskosten, die mit dem Vertrieb der Anteile des Teilfonds zusammenhängen;
- (n) Kosten der notwendigen Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, in jedem dieser Fälle zuzüglich der anwendbaren USt.; und
- (o) alle anderen Gebühren und Kosten, die in Verbindung mit dem Betrieb und der Geschäftsführung des Fonds entstehen.

Die Kosten für die Errichtung des Fonds sind von den Teilfonds getragen worden. Soweit in den Ergänzungen nichts anderes angegeben ist, sind die Gründungskosten vom Fonds und von den Teilfonds gezahlt worden.

Sämtliche Auslagen werden aus den Einkünften des Teilfonds gezahlt.

## Ausschüttungen

Die spezielle Ausschüttungspolitik, die von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds festgelegt wird, wird in den jeweiligen Ergänzungen zu diesem Auszugsprospekt für jeden Teilfonds dargestellt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, eine Ausschüttung vorzunehmen, wird sie nach ihrem Ermessen, wie in der entsprechenden Ergänzung für den Teilfonds beschrieben, ausgezahlt. Der zur Ausschüttung an die Anteilhaber ggf. bereitstehende Betrag entspricht dem Nettoertrag in der Ausschüttungsperiode für den betreffenden Teilfonds (egal ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) vorbehaltlich etwaiger angemessener Anpassungen. Einige Teilfonds versuchen, den Status als berichterstattender Fonds im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten.

Bei Teilfonds und Klassen, für die laut Ergänzung Ausschüttungen vorgesehen sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die gesamten oder einen wesentlichen Teil der Nettoerträge eines Teilfonds oder einer Klasse wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben ausschütten.

Im Falle von nicht abgesicherten Anteilklassen wird eine Währungsumwandlung zu den aktuellen Umtauschkursen stattfinden.

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzliche Anteile der Klassen des Teilfonds reinvestiert, von denen diese Ausschüttungen stammen, sofern nicht anders von dem Anteilhaber bestimmt. Ausgabeaufschläge sind hierfür nicht zu zahlen. Ausgezahlt werden die Ausschüttungen an die Anteilhaber, die gewählt haben, dass sie die Ausschüttungen in bar erhalten möchten, durch Überweisung der Gelder (jegliche Gebühren werden dem Anteilhaber auferlegt), es sei denn, der Ausschüttungsbetrag liegt unter 50,00 US\$ oder einem von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegten Betrag. Er wird nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und automatisch in zusätzlichen Anteilen der Klasse des Teilfonds, auf die sich die Ausschüttung bezieht, reinvestiert.

Für jeden Teilfonds kann ein Ausgleichskonto (soweit dies in der relevanten Ergänzung vorgesehen ist) geführt werden. Eine Summe, die dem Teil des Ausgabepreises des Anteils entspricht, der das etwaige aufgelaufene, jedoch bis zum Ausgabedatum nicht ausgeschüttete Einkommen reflektiert, gilt als Ausgleichszahlung. Der Ausgleich bildet dann einen Teil der nächsten Ausschüttung und wird den Anteilhabern im relevanten Teilfonds zurückerstattet. Der Ausgleich ist nur eine Komponente der Ausschüttung für Anteile, die seit der letzten Ausschüttung während des Berichtszeitraums gekauft wurden.

Ausschüttungen werden an die registrierten Anteilhaber am Tag der Ausschüttung im Verhältnis zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile an dem bestimmten Teilfonds bzw. der bestimmten Anteilklasse ausgezahlt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren seit Fälligkeitsdatum geltend gemacht werden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds zugeführt.

Der Treuhänder, und daher auch die Verwaltungsgesellschaft, kann, unabhängig davon, ob durch eine Vorschrift in dem Treuhandvertrag ausdrücklich oder konkludent dazu berechtigt sein, von der Ausschüttung oder jeglicher anderen Art einer Auszahlung in Bezug auf die Anteile Abzüge vornehmen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder, im Hinblick auf Pflichten, Gebühren, sonstige Steuern oder andere Einschränkungen gesetzlich dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

## Darlehen

Jegliche Darlehen, die nicht in dem Abschnitt „Anlagebeschränkung und Darlehen“ genehmigt werden, werden nicht durchgeführt.

### **Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteilklasse dieses Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilfonds vorübergehend einstellen, wenn:

- (a) der Markt, der die Basis für die Bewertung für einen Großteil der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds ist, geschlossen ist (außer an einem allgemeinen Feiertag oder einem Bankfeiertag), oder wenn der Handel an diesem Markt ungewöhnlich beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzieller oder anderer Notfall außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft die Verfügung über die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds unmöglich oder unter normalen Umständen unpraktikabel macht oder eine solche Verfügung den Interessen der Anteilhaber entgegenstehen würde;
- (c) wichtige Kommunikationsnetzwerke unterbrochen sind oder andere Gründe vorliegen, die es unmöglich oder unpraktikabel machen, den Wert eines Großteils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu bestimmen;
- (d) der betreffende Teilfonds nicht in der Lage ist, Vermögen aufzubringen zum Zwecke der Vornahme von Zahlungen für die Rücknahme der Anteile von Anteilhabern oder jeglichen Übertrags von Vermögen, das mit der Realisierung oder dem Kauf von Anlagen zusammenhängt, oder wenn Zahlungen, die aufgrund der Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern fällig sind, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursraten ausgeführt werden können;
- (e) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder zum Zweck der Liquidation des Fonds oder der Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse;
- (f) während eines ganzen Zeitraums oder eines Teils davon aus irgendeinem Grund der Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, zeitnah oder präzise festgestellt werden kann; oder
- (g) es aus einem anderen Grund unmöglich oder unpraktikabel ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds zu bestimmen.

Diese Aussetzungen werden ohne Verzögerung an die Zentralbank und die Irish Stock Exchange gemeldet und müssen an die Anteilhaber gemeldet werden, wenn es nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich ist, dass sie länger als vierzehn (14) Tage bestehen wird. Sie wird an Anleger oder Anteilhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags oder des schriftlichen Rücknahmeantrags mitgeteilt. Es werden sämtliche vernünftige Schritte unternommen, diese Zeit der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.



**Abwicklung**

Die Anteile werden bei Ausgabe durch Eintrag in das Register oder durch das „Global Unit Certificate“ registriert, das in den begrenzten Umständen, die im Global Unit Certificate beschrieben werden, gegen Namensanteile austauschbar ist.

Anteilsklassen bestimmter Fonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, können von NSCC FundSERV-Teilnehmern über FundSERV gekauft werden, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts Anderslautendes angegeben ist.

Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden, sind frei übertragbar, und weder die Eigentümer- noch die Übertragungsbeschränkungen werden durch Euroclear, Clearstream, den Treuhänder oder die Transferstelle überwacht. Die Transferstelle registriert Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden. Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden, können aufgrund der Vereinbarungen mit Euroclear bzw. Clearstream nur durch die Transferstelle zurückgenommen werden. Bei Euroclear oder Clearstream eingehende Rücknahmeanträge werden an die Transferstelle weitergeleitet und auf der Basis Lieferung gegen Zahlung abgewickelt.

# Besteuerung

## Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anteilshaber und interessierte Anleger sollten ihre eigenen Berater bezüglich der Bedeutung von Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch oder Veräußerung von Anteilen gemäß dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, um Rat fragen.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen Steuerrechts und der irischen Steuerpraktiken bezüglich der in diesem Auszugsprospekt angesprochenen Transaktionen. Sie basiert auf dem Recht und der Praxis und der offiziellen Auslegung, die derzeit gültig sind und die alle geändert werden können.

Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die der Fonds gegebenenfalls in Bezug auf seine Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, steuerpflichtig, auch quellensteuerpflichtig, sein. Es wird erwartet, dass der Fonds möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren kann. Sollte sich dieser Sachverhalt in Zukunft ändern und die Anwendung eines geringeren Satzes eine Rückzahlung an den Fonds zur Folge haben, wird der Nettoinventarwert nicht erneut angegeben, und der Betrag wird den bestehenden Anteilshabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugeteilt.

## EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Irland hat die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen in irisches Recht umgesetzt. Vorbehaltlich der Einhaltung verschiedener maßgeblicher Bedingungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Einzelheiten über Zinszahlungen (zu denen Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich OGAW zählen können) oder die Zahlung anderer ähnlicher Einkünfte mitzuteilen, die von einer Person an eine natürliche Person oder an bestimmte andere Personen in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden. Eine Ausnahmeregelung sieht vor, dass Belgien, Luxemburg, Österreich und bestimmte andere Gebiete außerhalb der EU stattdessen vorübergehend eine Quellensteuer erheben können, sofern sie während dieser Übergangsphase nicht etwas anderes beschließen. Irland und das Vereinigte Königreich haben sich mit anderen anstelle eines Quellensteuersystems für den Informationsaustausch entschieden. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde von den Mitgliedstaaten in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt und gilt für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005.

Dementsprechend kann vom Treuhänder, von der Verwaltungs- oder Zahlstelle oder anderen derartigen Stellen, die im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie als „Zahlstelle“ gelten, die Offenlegung von Einzelheiten zur Zahlung von Zinserträgen an Anleger des Teilfonds, die natürliche oder juristische Personen sind, an die irische Steuerbehörde verlangt werden. Diese Behörde gibt solche Einzelheiten an den Mitgliedstaat weiter, in dem der Anleger ansässig ist. Sofern die Zahlstelle in einem Hoheitsgebiet liegt, das anstelle des Informationsaustauschsystems ein Quellensteuersystem im Sinne der Richtlinie eingeführt hat, können auf Zinszahlungen an Anleger Steuern erhoben werden.

Für die Zwecke der Richtlinie umfassen die Zinszahlungen Ertragsausschüttungen bestimmter Investmentfonds (im Falle von Fonds mit Sitz in der EU gilt die Richtlinie derzeit nur für OGAW), insofern der Fonds mehr als 15 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, und realisierte Gewinne aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen, insofern der Fonds mindestens 25 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

## Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsgesellschaft ist aufgrund der Tatsache, dass der Fonds bezüglich Steuerzwecken seinen Sitz in Irland hat, dahingehend beraten worden, dass sich die Besteuerung des Fonds und der Anteilshaber wie folgt darstellt:

### Der Fonds

Gemäß den geltenden irischen Steuergesetzen und Praktiken ist der Fonds ein Investmentfonds, wie in Section 739B des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung definiert. Hierauf basierend unterliegt der Fonds keiner Steuerpflicht in Irland bezüglich seiner Einkünfte und Erträge.

Für Steuerzwecke gilt, dass der Fonds seinen Sitz in Irland hat, wenn alle Treuhänder ihren Sitz in Irland haben und der Fonds nicht woanders so betrachtet wird, als habe er dort seinen Sitz. Es entspricht der Absicht der Verwaltungsgesellschaft, das Geschäft des Fonds in einer Weise zu führen, die gewährleistet, dass er für Steuerzwecke seinen Sitz in Irland hat.

Im Falle einer „steuerpflichtigen Transaktion“ innerhalb des Fonds kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Eine steuerpflichtige Transaktion umfasst Ausschüttungen an Anteilshaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen oder Einbehaltung oder Stornierung von Anteilen durch den Fonds zur Begleichung des zahlbaren Steuerbetrags auf einen Gewinn aus einer Übertragung. Der Fonds unterliegt keiner Steuerpflicht bei steuerpflichtigen Transaktionen im Hinblick auf Anteilshaber, die zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion keine in Irland ansässigen Personen und keine Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, vorausgesetzt, die diesbezüglich maßgebliche Erklärung liegt vor und der Fonds ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht mehr sachlich korrekt sind. Bei Nichtvorliegen einer maßgeblichen Erklärung wird davon ausgegangen, dass der Anleger ein in Irland Ansässiger bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Nach den durch den Finance Act 2010 eingeführten Änderungen müssen Investmentgesellschaften nicht länger maßgebliche Erklärungen von Anteilshabern einholen, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, sofern die Investmentgesellschaft nicht aktiv an irische Anleger vermarktet wird und die Irish Revenue der Investmentgesellschaft diesbezüglich die entsprechende Genehmigung erteilt hat. Mit Wirkung vom 3. April 2010 entsteht keine steuerpflichtige Transaktion, wenn der Fonds zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion geeignete äquivalente Maßnahmen zur Gewährleistung ergriffen hat, dass die Anteilshaber des Fonds in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, und der Fonds diesbezüglich eine Bestätigung von den Irish Revenue Commissioners erhalten hat, die nicht widerrufen worden ist. Steuerpflichtige Transaktionen umfassen nicht:

- (a) Transaktionen (die anderweitig als steuerpflichtige Transaktionen gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, wie auf Verlangen der Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörden) als solches bezeichnet;
- (b) den Tausch von Anteilen im Fonds gegen andere Anteile im Fonds zu normalen Geschäftskonditionen, bei dem keine Zahlungen an den Anteilshaber erfolgen;

- (c) den Tausch von Anteilen infolge eines steuerbegünstigten Zusammenschlusses oder Umstrukturierung (im Sinne der Section 739 H des Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung) des Fonds mit einem anderen Anlageprojekt; oder
- (d) unter bestimmten Umständen eine Übertragung des Anspruchs an einem Anteil von einem Anteilsinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten stattfindet.

Auch das Halten von Anteilen am Ende eines relevanten Zeitraums stellt eine steuerpflichtige Transaktion dar. Insofern aus dieser steuerpflichtigen Transaktion Steuern entstehen, können diese Steuern gegen zahlbare Steuern bei der nachfolgenden Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung der betreffenden Anteile angerechnet werden. Sollte sich eine überschüssige Zahlung von Steuern auf die Rücknahme von Anteilen infolge von Steuern ergeben, die bei einer früheren steuerpflichtigen Transaktion abgeführt wurden, ist der Fonds nach seiner Wahl nicht verpflichtet, sich um den Anspruch auf Rückerstattung zu kümmern, der einem Anteilsinhaber entsteht, vorausgesetzt, der Wert der Anteile übersteigt nicht 15 % des Gesamtwerts der Anteile am Fonds. Stattdessen sollte sich der Anteilsinhaber wegen der Rückzahlung direkt an die Revenue Commissioners wenden. Der Finance Act 2008 sieht vor, dass, wenn der Wert der von nicht steuerbefreiten irischen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile unter 10 % des Werts der Gesamtanteile des Fonds liegt, der Fonds nicht verpflichtet ist, Steuern bei Eintritt eines solchen Steuerereignisses einzubehalten, vorausgesetzt, er entscheidet sich dafür, bestimmte Informationen an die Revenue Commissioners und die Anteilsinhaber weiterzuleiten. Unter solchen Umständen muss sich der Anteilsinhaber bei Eintritt des Steuerereignisses per Selbstveranlagung um eine angemessene Besteuerung kümmern. Ferner sieht der Finance Act 2008 vor, dass der Fonds eine unwiderrufliche Entscheidung treffen muss, die Anteile am 30. Juni oder am 31. Dezember unmittelbar vor Ablauf des relevanten Zeitraums zu bewerten, statt am Ablaufdatum des relevanten Zeitraums selbst.

Wird der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig, so ist er berechtigt, von der Zahlung, durch die die steuerpflichtige Transaktion veranlasst wird, einen Betrag, der der betreffenden Steuerschuld entspricht, abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Anteile des Anteilsinhabers oder des wirtschaftlich Begünstigten bereitzustellen oder zu löschen, die erforderlich ist, um den Betrag der Steuerschuld zu begleichen. Wurde keine solche Bereitstellung oder Löschung vorgenommen, ist der betreffende Anteilsinhaber verpflichtet, den Fonds zu entschädigen und ihn für sämtliche Verluste schadlos zu halten, die durch die durch die steuerpflichtige Transaktion ausgelöste Steuerpflicht entsteht.

Vom Fonds gezahlte Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer auf Dividenden.

Dividenden, die der Fonds aus der Anlage in irischen Aktien erhält, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Der Fonds kann jedoch gegenüber dem Steuerpflichtigen eine Erklärung abgeben, dass er ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der ein wirtschaftliches Anrecht auf die Dividenden hat, so dass der Fonds berechtigt ist, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Bitte nehmen Sie den folgenden Abschnitt „Anteilsinhaber“ zur Kenntnis, der die steuerlichen Konsequenzen für den Fonds und die entsprechenden Anteilsinhaber bei einer steuerpflichtigen Transaktion darstellt in Bezug auf:

- (i) Anteilsinhaber, die weder „in Irland Ansässige“, noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind; und
- (ii) Anteilsinhaber, die „in Irland Ansässige“ oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind.

Infolge der vom Finance Act 2012 (und der anschließenden Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013) eingeführten Bestimmungen ist der Fonds verpflichtet, ab dem 1. Januar 2012 bestimmte Angaben zu von Anlegern erworbenen Anteilen zu melden. Zu den meldepflichtigen Angaben gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum (im Falle einer natürlichen Person) und der Wert der gehaltenen Anteile. Für neue, ab dem 1. Januar 2014 erworbene Anteile gehört zu den meldepflichtigen Angaben auch die Steuerregisternummer oder in Ermangelung der Nummer ein besonderer Vermerk dazu, dass diese nicht angegeben wurde. Keine meldepflichtigen Angaben gibt es für Anteilsinhaber, die:

- steuerbefreite irische Anleger sind (vorausgesetzt es liegt die maßgebliche Erklärung vor); oder
- Anteilsinhaber sind, die weder „in Irland Ansässige“ noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind (vorausgesetzt es liegt eine maßgebliche Erklärung vor).

## **Anteilsinhaber**

### **(i) Anteilsinhaber, die weder „in Irland Ansässige“ noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind**

Der Fonds ist im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf einen Anteilsinhaber nicht steuerabzugspflichtig, falls: (a) der Anteilsinhaber weder ein „in Irland Ansässiger“ noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilsinhaber diesbezüglich gegenüber dem Fonds eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat und (c) der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen, entsprechenden Angaben nicht mehr sachlich richtig sind; oder falls der Fonds geeignete äquivalente Maßnahmen zur Gewährleistung ergriffen hat, dass die Anteilsinhaber des Fonds in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und der Fonds die entsprechende Bestätigung darüber von den Irish Revenue Commissioners erhalten hat. Bei Nichtvorliegen einer maßgeblichen Erklärung oder der Bestätigung von den vorstehend genannten Irish Revenue Commissioners wird der Fonds bei Vorliegen einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf den Anteilsinhaber steuerpflichtig, unabhängig davon, dass der Anteilsinhaber weder ein „in Irland Ansässiger“ noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die jeweilige Steuer wird wie im nachstehenden Absatz (ii) beschrieben in Abzug gebracht.

Handelt ein Anteilsinhaber als Finanzintermediär für Personen, die weder „in Irland Ansässige“ noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, ist der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion nicht steuerabzugspflichtig, vorausgesetzt, der Intermediär hat eine maßgebliche Erklärung abgegeben, dass er für einen Anteilsinhaber handelt, der kein „in Irland Ansässiger“ ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Irland hat, und dass dem Fonds keinerlei Informationen vorliegen, die Grund zur Annahme geben, dass die in der Erklärung gemachten Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind oder wenn der Fonds eine Bestätigung von den Irish Revenue Commissioners erhalten hat, dass die geeigneten äquivalenten Maßnahmen ergriffen worden sind und diese Bestätigung nicht widerrufen worden ist.

Anteilsinhaber, die weder „in Irland Ansässige“ noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, derzufolge der Fonds keine Informationen hat, die angemessen darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr sachlich richtig sind oder wenn der Fonds eine Bestätigung von den Irish Revenue Commissioners

erhalten hat, dass die geeigneten äquivalenten Maßnahmen ergriffen worden sind und diese Bestätigung nicht widerrufen worden ist, unterliegen nicht der irischen Besteuerung im Hinblick auf Einkommen, das sie durch ihre Anteile erlangt haben, oder Gewinne, die sie durch die Veräußerung ihrer Anteile erzielt haben. Jedoch unterliegen alle Unternehmen, die Anteilsinhaber sind und die keine „in Irland Ansässigen“ sind, aber die Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Zweigniederlassung oder Vertretung in Irland halten, der irischen Besteuerung im Hinblick auf das Einkommen, das sie durch ihre Anteile erlangt haben, oder Gewinne, die sie durch die Veräußerung der Anteile erzielt haben.

Behält der Fonds Steuern aufgrund der Tatsache ein, dass der Anteilsinhaber ihm gegenüber keine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, so sehen die irischen Gesetze lediglich dann eine Steuerrückzahlung vor, wenn es sich um Unternehmen handelt, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, oder wenn es sich um bestimmte geschäftsunfähige Personen handelt oder unter anderen besonderen bestimmten Fällen.

#### **(ii) Anteilsinhaber, die entweder „in Irland Ansässige“ oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind**

Falls es sich bei einem Anteilsinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger (wie definiert) handelt und dieser dem Fonds diesbezüglich eine entsprechende maßgebliche Erklärung abgibt und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die darin gemachten Angaben nicht mehr sachlich richtig sind, oder wenn die Anteile nicht durch den Courts Service gekauft werden, ist der Fonds verpflichtet, von einer an den Anteilsinhaber, der ein „in Irland Ansässiger“ oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, vorzunehmenden Ausschüttung, deren Zahlung jährlich oder häufiger erfolgt, eine Steuer in Höhe von derzeit 41 % abzuziehen. Ferner muss der Fonds eine Steuer in Höhe von 41 % von jeder sonstigen Ausschüttung oder von dem Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber (außer davon befreiten irischen Anlegern, die eine maßgebliche Erklärung abgegeben hatten) abziehen. Auch in Bezug auf die am Ende eines relevanten Zeitraums gehaltenen Anteile werden Steuern einbehalten werden müssen (hinsichtlich eines Werts, der die Kosten der betreffenden Anteile übersteigt), insofern der Anteilsinhaber ein in Irland Ansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat oder für den eine Bestätigung von den Irish Revenue Commissioners vorliegt, dass die geeigneten äquivalenten Maßnahmen ergriffen worden sind und diese Bestätigung nicht widerrufen worden ist.

In Bezug auf die Besteuerung von in Irland ansässigen natürlichen Personen oder natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland, die Anteile an einem Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) halten, gibt es Bestimmungen zur Bekämpfung von Hinterziehung. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus bezogen auf einen bestimmten Anleger als PPIU betrachtet, wenn dieser Anleger entweder direkt oder durch Personen, die im Namen des oder in Verbindung mit dem Anleger(s) handeln, Einfluss auf die Auswahl einiger oder aller Vermögenswerte des Anlageorganismus hat. Alle aus einer steuerpflichtigen Transaktion in Bezug auf einen Anlageorganismus, bei dem es sich um einen PPIU bezogen auf eine natürliche Person handelt, entstehenden Gewinne werden zu einem Satz von 60 % versteuert. Ein höherer Steuersatz von 80 % kann zur Anwendung kommen, wenn natürliche Personen die erforderlichen Dokumente nicht einreichen. Bestimmte Ausnahmen finden Anwendung, wenn das investierte Vermögen der Marketing- und Verkaufsförderungsliteratur des Anlageorganismus klar zu entnehmen ist und die Kapitalanlage in der breiten Öffentlichkeit vermarktet wird. Weitere Einschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Aktien erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Eine Reihe von „in Irland Ansässigen“ und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind von den Regelungen der oben genannten Bestimmungen befreit, sobald sie die maßgeblichen Erklärungen abgegeben haben. Bei diesen Personen handelt es sich um steuerbefreite irische Anleger. Darüber hinaus werden für Anteile, die vom Courts Service einbehalten werden, vom Fonds keine Abzüge auf vom Courts Service durchgeführte Zahlungen vorgenommen. Der Courts Service ist verpflichtet, die Steuer auf die vom Fonds an den Courts Service durchgeführten Zahlungen zu berücksichtigen, wenn der Courts Service die Zahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt.

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteilsinhaber sind und Ausschüttungen oder Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten haben, welche nach Fall IV des Anhangs D des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung anrechenbar ist, und von der die Steuer zum jeweiligen Satz (derzeit 25 %) abgezogen worden ist.

Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das Anteilsinhaber ist und dessen Anteile im Zusammenhang mit einem Handelsgeschäft gehalten werden, unterliegt im Hinblick auf jedes Einkommen oder jeden Gewinn als Teil dieses Handelsgeschäfts der Steuer unter Verrechnung der Körperschaftsteuer, zahlbar für jede durch den Fonds in Abzug gebrachte Steuer. Anteilsinhaber, die keine Unternehmen sind, aber „in Irland Ansässige“ oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, unterliegen keiner weiteren irischen Steuer im Hinblick auf Einkommen, das sie aus diesen Anteilen erlangt haben, oder Gewinne, die sie durch die Veräußerung ihrer Anteile erzielt haben, wenn Steuern bereits von den erhaltenen Zahlungen durch den Fonds abgezogen wurden. Wenn ein Anteilsinhaber einen Währungsgewinn bei der Veräußerung seiner/ihrer Anteile erzielt, kann er der Einkommensteuer in dem Veranlagungsjahr unterliegen, in dem er die Anteile veräußert.

Jeder Anteilsinhaber, der entweder in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und Ausschüttungen oder Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen erhält, von denen die Steuer noch nicht abgezogen wurde, kann bzgl. dieser Ausschüttungen oder Gewinne der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

#### **Stempelsteuer**

Bei der Ausgabe, Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen ist in Irland keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer fällig. Wird ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag durch die in specie-Übertragung irischer Wertpapiere oder sonstigen irischen Vermögens erfüllt, kann bei der Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens eine irische Stempelsteuerpflicht entstehen.

Im Allgemeinen muss der Fonds bei der Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren dann keine Stempelsteuer zahlen, wenn diese Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und wenn die Übertragung sich nicht auf in Irland gelegenen Grundbesitz oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchem Grundbesitz oder an anderen Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (die kein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung ist) bezieht.

## Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen des Fonds unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Capital Acquisitions Tax), vorausgesetzt dass der Fonds unter die Definition eines Investmentfonds (im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung) fällt, und dass zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft die verfügende oder nachfolgende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat und zweitens der die Anteile veräußernde Anteilshaber zum Zeitpunkt der Veräußerung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und drittens die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Tag der Bewertung Teil der Schenkung oder Erbschaft sind.

Bezüglich des steuerrechtlichen Wohnsitzes in Irland gelten für die Zwecke der Capital Acquisitions Tax Sonderregelungen für Personen ohne irischen Wohnsitz. Eine verfügende oder veräußernde Person ohne irischen Wohnsitz gilt zum Stichtag nicht als in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig, sofern:

- (i) diese Person in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, die dem Jahr der Veranlagung, in das der Stichtag fällt, unmittelbar vorausgehen, nicht in Irland ansässig war; und
- (ii) diese Person am Stichtag weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dort hat.

## Einhaltung der US-Vorschriften über Berichterstattung und Quellensteuern

Das US-Gesetz über Anstellungsanreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen (Hiring Incentives to Restore Employment Act, „Hire Act“) trat im März 2010 in den USA in Kraft. Es enthält Bestimmungen, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet werden. Sie sehen vor, dass Angaben zu US-Anlegern, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, von Finanzinstituten an die US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service) gemeldet werden, um eine Hinterziehung von US-Steuern zu verhindern. Infolge des FATCA und um Nicht-US-Finanzinstitute davon abzuhalten, sich diesen Bestimmungen zu entziehen, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das nicht den Bestimmungen entspricht und diese einhält, einer US-Quellensteuer von 30 % auf Bruttoveräußerungserlöse sowie Erträge. Diese Bestimmungen werden gestaffelt zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 1. Januar 2017 wirksam. Die grundlegenden FATCA-Bedingungen können von allen Anteilshabern zwingend verlangen, einen dokumentierten Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes zu erbringen. FATCA erteilt dem US-Finanzminister (U.S. Treasury Secretary) jedoch umfangreiche Befugnisse zur Lockerung oder Nichtanwendung der Anforderungen, sofern für ein Institut das Risiko, zum Zweck der Hinterziehung von US-Steuern eingesetzt zu werden, als gering erachtet wird.

Das FATCA-Gesetz wurde seit seiner vorgeschlagenen Inkraftsetzung als unausführbar kritisiert, weil die Erhebung von US-Quellensteuern und Compliance-Verpflichtungen aufgrund von gesetzlichen Schranken für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz in bestimmten Hoheitsgebieten ungesetzlich sein könnte. Gelöst wurde dieses Problem durch die Einführung zwischenstaatlicher Abkommen (Intergovernmental Agreements, kurz „IGAs“), wo in Hoheitsgebieten eigenes Landesrecht umgesetzt wird.

Die endgültigen Vorschriften wurden zwar am 17. Januar 2013 veröffentlicht, gelten jedoch nur für Rechtsträger mit Sitz in Nicht-IGA-Hoheitsgebieten. Der Fonds wird von einem IGA geregelt, da er seinen Sitz in Irland hat, das mit den USA ein IGA unterzeichnet hat. Daher wird der Fonds die Anforderungen des irischen IGA einhalten, wie sie in irisches Recht umgesetzt wurden. Um den IGA-Bedingungen gemäß Quellensteuern zu vermeiden, muss der Fonds die Zulassung als ausländisches Finanzinstitut („Foreign Financial Institution“, „FFI“) in den USA beantragen und für jeden US-Steuerzahler (bzw. jeden ausländischen Rechtsträger mit maßgeblicher US-Beteiligung), der in den Fonds investiert, den irischen Steuerbehörden Angaben zur Identifikation und Finanzangaben machen, die ihrerseits Informationen mit den USA austauschen. Dies ist ein komplexes Thema, weshalb potenzielle Anleger zur Anwendung der Quellensteuerregelungen und der der Transferstelle des Fonds oder anderen zuständigen Dienstleistern, wie im IGA dargelegt, möglicherweise zu erteilenden und offenzulegenden Informationen ihren Steuerberater konsultieren sollten.

Möglicherweise müssen Anteilshaber dem Fonds weitere Informationen erteilen, damit dieser die FATCA-Auflagen erfüllen kann. Werden erforderliche Informationen nicht erteilt, können einem Anteilshaber Haftungsverpflichtungen für dadurch anfallende US-Quellensteuern, die Meldung von US-Steuerinformationen und/oder die Zwangsrücknahme, Übertragung oder sonstige Annullierung von Beteiligungen des Anteilshabers an seinen Anteilen entstehen. Ausführliche Vorgaben zur Funktionsweise und zum Geltungsbereich dieser neuen Melde- und Quellensteuerbestimmungen werden noch erarbeitet. Hinsichtlich des Zeitpunkts oder der Auswirkungen solcher Vorgaben auf die künftige Tätigkeit des Fonds oder seiner Teilfonds können keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

# Anlage- und Darlehensbeschränkungen

Im Rahmen der Anlageziele, der Anlagepolitik und der Anlagerichtlinien der jeweiligen Teilfonds finden die folgenden Beschränkungen Anwendung:

## 1. Zulässige Anlagen

Ein Teilfonds kann in folgende Anlagen investieren:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an der amtlichen Börse eines Mitglied- oder Drittstaats notiert sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt ist und in einem Mitglied- oder Drittstaat der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 1.2 übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Mitteilungen, bei denen es sich nicht um Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten gehandelt werden;
- 1.4 OGAW-Anteile;
- 1.5 Anteile an Nicht-OGAWs gemäß Leitlinie 2/03 der Zentralbank;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben;
- 1.7 Finanzderivate wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben.

## 2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, bei denen es sich nicht um die im vorstehenden Absatz 1 beschriebenen Wertpapiere handelt.
- 2.2 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in neu emittierten übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (siehe Beschreibung in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht im Zusammenhang mit Anlagen des Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass:
  - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert werden; und
  - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt (d. h., sie können von der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräußert werden, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden).
- 2.3 Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der von den jeweiligen Emittenten erworbenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % investiert, weniger als 40 % ausmacht.
- 2.4 Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10 % (in Abs. 2.3) auf 25 %, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer speziellen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dem Schutz der Anleiheinhaber dient. Investiert der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (in Abs. 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in den Absätzen 2.4 und 2.5 sind für den Zweck der Anwendung der in Abs. 2.3 aufgeführten Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
- 2.7 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei Kreditinstituten, bei denen es sich nicht um im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) zugelassene Kreditinstitute handelt, oder um Kreditinstitute, die in einem Unterzeichnerstaat (kein Mitgliedstaat des EWR) des Baseler Abkommens über Kapitalkonvergenz vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan und USA) oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien und Neuseeland zugelassen sind, und als zusätzliche flüssige Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann im Falle von Einlagen beim Treuhänder auf 20 % erhöht werden.
- 2.8 Das Engagement eines Teilfonds in einen Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich um Kreditinstitute handelt, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (keinem Mitgliedstaat des EWR) des Baseler Abkommens über Kapitalkonvergenz vom Juli 1988 oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien und Neuseeland zugelassen sind.
- 2.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Emissionen, die von demselben Emittenten ausgegeben, durchgeführt oder garantiert werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
  - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

- Einlagen und/oder
  - Engagements in Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten.
- 2.10 Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 aufgeführten Grenzen dürfen nicht so miteinander kombiniert werden, dass das Engagement in einen einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens übersteigt.
- 2.11 Konzernunternehmen werden für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als nur ein Emittent betrachtet. Allerdings kann eine Grenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns Anwendung finden.
- 2.12 Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in den verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Mitgliedstaaten (vorausgesetzt, die jeweiligen Emittenten haben Anlagequalität)  
 Europäische Investitionsbank  
 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
 Internationale Finanzkorporation  
 Internationaler Währungsfonds  
 Euratom  
 Asiatische Entwicklungsbank  
 Weltbank  
 Interamerikanische Entwicklungsbank  
 Europarat  
 Eurofima  
 Europäische Zentralbank  
 Europäische Union  
 Afrikanische Entwicklungsbank  
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
 U.S. Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)  
 U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)  
 U.S. Government National Mortgage Association  
 U.S. Student Loan Marketing Association  
 U.S. Federal Home Loan Bank  
 U.S. Federal Farm Credit Bank  
 U.S. Tennessee Valley Authority

Ein Teilfonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

### **3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen**

- 3.1 Jeder Teilfonds darf vorbehaltlich Punkt 3.6 unten höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
- 3.2 Anlagen in Investmentfonds, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Anlagen in einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der selbst mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen kann, sind nicht gestattet.
- 3.4 Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die direkt oder per Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, das mit der OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder dieses andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in den Anteilen dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erheben.
- 3.5 Erhält der Fondsmanager/Anlageverwalter/Anlageberater im Zuge einer Anlage in den Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision (einschließlich einer rabattierten Provision), so muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds fließen.
- 3.6 Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (mit Ausnahme eines als Dachfonds aufgelegten Teilfonds) in andere Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Ein Teilfonds, der als Dachfonds aufgelegt wurde, darf gemäß den Absätzen 3.1-3.5 in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
- 3.7 Anlagen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds unterliegen den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
- Anlagen dürfen nicht in einen Teilfonds erfolgen, der selbst Anteile anderer Teilfonds des Fonds hält; und
  - der anlegende Teilfonds darf im Hinblick auf den Anteil seines Vermögens, der in anderen Teilfonds des Fonds angelegt ist, keine jährliche Verwaltungsgebühr berechnen (bzw. sofern dies mit der Zentralbank vereinbart ist, wird der zugrunde liegende Teilfonds im Hinblick auf den Anteil des Vermögens des anlegenden Teilfonds, der im zugrunde liegenden Teilfonds angelegt ist, keine jährliche Verwaltungsgebühr erheben). Diese Bestimmung trifft ebenso für die Jahresgebühr des Anlageberaters zu, insofern sie direkt aus dem Vermögen des Teilfonds entrichtet wird.

#### 4. Indexnachbildende OGAW

- 4.1 Jeder Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, sofern die Anlagepolitik des Teilfonds die Nachbildung eines Indexes vorsieht, der die in den OGAW-Mitteilungen angeführten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 angeführte Grenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies von außerordentlichen Marktbedingungen gerechtfertigt wird.

#### 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Anlage- oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen Aktien/Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Jeder Teilfonds darf höchstens:
  - (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - (iii) 25% der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen, und
  - (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Absätzen (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Grenzen müssen nicht eingehalten zu werden, wenn sich zum Kaufzeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.
- 5.3 Die Absätze 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:
  - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
  - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
  - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört,
  - (iv) von einem Teilfonds gehaltene Kapitalbeteiligungen an in Drittstaaten gegründeten Unternehmen, die ihr Vermögen vornehmlich in den Wertpapieren von Emittenten anlegen, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Land haben, sofern nach der Gesetzgebung dieses Landes eine derartige Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Landes zu investieren. Dieser Verzicht findet nur dann Anwendung, wenn sich die Anlagestrategien dieser in Drittstaaten gegründeten Unternehmen an die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 angegebenen Grenzen halten und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ausführungen in den Absätzen 5.5 und 5.6 eingehalten werden, und
  - (v) Beteiligungen von Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienste im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilshabern anbieten.
- 5.4 Ein Teilfonds muss bei der Ausübung von Bezugsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die einen Bestandteil seines Vermögens bilden, die hierin aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann es einem Teilfonds gestatten, über einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum seiner Registrierung von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern der Teilfonds den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.
- 5.6 Wenn die hierin angeführten Grenzen aus Gründen außerhalb der Kontrolle des Teilfonds oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber die Bereinigung der Situation verfolgen.
- 5.7 Anlagegesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Treuhänder, die im Auftrag eines Fonds handeln, und Verwaltungsgesellschaften eines Common Contractual Fund dürfen keine ungedeckten Verkäufe der folgenden Wertpapiere durchführen:
  - übertragbare Wertpapiere;
  - Geldmarktinstrumente;
  - Anteile an OGAs oder
  - Finanzderivate.
- 5.8 Jeder Teilfonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.
- 5.9 Die Anlage eines Teilfonds in eine Gesellschaft muss unter 10 % des Kapitals der Gesellschaft betragen.

#### 6. Finanzderivate („Derivate“)

- 6.1 Das globale Engagement eines Teilfonds in Derivaten (siehe Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen) errechnet sich mit Hilfe einer modernen Methode zur Risikomessung und unterliegt Obergrenzen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank stehen.
- 6.2 Das Positionsengagement in den Basiswerten der Derivate, darunter auch in den in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten Derivaten, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus Direktbeteiligungen



kombiniert werden, die in den OGAW-Mitteilungen angeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung findet im Falle von Index-Derivaten keine Anwendung, sofern der Basisindex die in den OGAW-Mitteilungen angegebenen Kriterien erfüllt.)

- 6.3 Ein OGAW darf in im Freiverkehrsmarkt (OTC) gehandelten Derivaten anlegen,
- sofern es sich bei den Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen um Institutionen handelt, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Eine Anlage in Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

## 7. Darlehensbeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens als Kredit aufnehmen, sofern dieser Kredit vorübergehender Natur ist. Der Teilfonds darf seine Vermögenswerte für derartige Kredite als Sicherheit belasten.
- (b) Fremdwährungen dürfen von einem Teilfonds mittels eines Back-to-Back-Kreditvertrags erworben werden. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen werden für die Zwecke der unter dem vorstehenden Punkt (a) angeführten Darlehensbeschränkungen nicht als Darlehen angesehen, vorausgesetzt, die Deckungseinlage:
- (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds und
  - (ii) entspricht mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens.

Wenn jedoch die Fremdwährungsdarlehen den Wert des Back-to-Back-Kredits übersteigen, wird der übersteigende Betrag für die Zwecke des vorstehenden Punkts (a) als Darlehen betrachtet.

- (c) Ein Teilfonds darf mit Ausnahme des vorstehenden Punkts (a) Wertpapiere, die Eigentum des Teilfonds sind oder von diesem gehalten werden, weder verpfänden oder mit einer Hypothek belasten, noch sie in irgendeiner Weise als Sicherheit für Verbindlichkeiten übertragen. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Erscheinen oder Verzögerten-Lieferung sowie geleistete Einschüsse in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder der Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten, Futures oder anderen Derivaten werden nicht als Verpfändung der Vermögenswerte betrachtet.
- (d) Unbeschadet der Befugnisse eines Teilfonds zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren darf ein Teilfonds weder Kredite an Dritte vergeben noch für Dritte bürgen.

# Allgemeines

## Versammlungen

Der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Versammlungen der Anteilhaber einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie dazu von Anteilhabern aufgefordert wird, die insgesamt nicht weniger als fünfundsiebzig Prozent (75 %) der ausgegebenen Anteile halten (ausschließlich der Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft gehalten werden).

Alle Geschäfte, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen und gehaltenen Anteilhaberversammlung abgewickelt werden, müssen durch einen außerordentlichen Beschluss herbeigeführt werden.

Mindestens vierzehn (14) Tage vor jeder Versammlung muss eine Einladung an die Anteilhaber ergehen. Die Einladung muss den Ort, den Tag und den Beginn der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Themen beinhalten. Eine Einladung muss per Post an den Treuhänder gesandt werden, sofern die Versammlung nicht von dem Treuhänder einberufen wird. Eine Einladung muss an die Verwaltungsgesellschaft per Post gesandt werden, sofern die Hauptversammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft einberufen wird. Ein versehentliches Unterlassen, die Einladung an einen Anteilhaber zu versenden, oder das Nicht-Erhalten der Einladung lässt die Durchführung der Versammlung nicht ungültig werden.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Anteilhaber persönlich oder durch Vollmacht vertreten anwesend sind. Es sollen keine Beschlüsse in einer Versammlung gefasst werden, sofern nicht die erforderliche Anzahl Anteilhaber für die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beschlussfassung anwesend ist.

Auf jeder Versammlung hat (a) bei offener Abstimmung jeder Anteilhaber, der anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, eine Stimme und (b) bei geheimer Wahl jeder Anteilhaber, der anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, eine Stimme je Anteil, dessen Inhaber er ist.

Bezüglich der verschiedenen Rechte und Interessen der Anteilhaber verschiedener Teilfonds oder Klassen von Teilfonds sind die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich der folgenden Änderungen wirksam:

- (a) ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds oder eine Klasse von Teilfonds betrifft, gilt dann als ordnungsgemäß beschlossen, wenn er in einer separaten Versammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse beschlossen wird;
- (b) wenn der Beschluss nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft, aber nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Teilfonds oder Klassen führt, gilt er als ordnungsgemäß beschlossen, wenn diese bei einer gemeinsamen Versammlung der Anteilhaber dieser Teilfonds oder Klassen beschlossen wird; und
- (c) ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft und Anlass gibt oder Anlass geben könnte, einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Teilfonds oder Klassen auszulösen, gilt nur dann als ordnungsgemäß beschlossen, wenn anstatt in einer gemeinsamen Versammlung der Anteilhaber aller Teilfonds oder Klassen der Beschluss in getrennten Versammlungen der Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds oder Klassen gefasst wird.

## Berichte

Für jedes Geschäftsjahr muss die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Finanzberichte für die Gesellschaft veranlassen, die sich auf die Verwaltung des Fonds und jedes Teilfonds beziehen. Dieser Jahresbericht muss die Informationen gemäß den Vorschriften enthalten. Der Jahresbericht muss einen Bericht des Treuhänders über den Fonds und jeden seiner Teilfonds und einen Bericht mit zusätzlichen Informationen, die die Zentralbank verlangt, enthalten.

Besagter Jahresbericht wird spätestens vier Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den er sich bezieht, veröffentlicht und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den er sich bezieht, an das Companies Announcement Office der Irish Stock Exchange gesandt. Jeder derartige Bericht wird für den Zeitraum zum Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds erstellt, d. h. zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter muss einen nicht geprüften Halbjahresbericht erstellen, für die sechs Monate, die dem Berichtsdatum des letzten Jahresberichts des Fonds und der Teilfonds nachfolgt. Dieser Halbjahresbericht muss in einer Form erstellt werden, die von der Zentralbank genehmigt wurde, und die Informationen enthalten, die in den Vorschriften verlangt werden.

Ausfertigungen des besagten Halbjahresberichts werden spätestens zwei Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den er sich bezieht, veröffentlicht. Jeder derartige Bericht wird für den Zeitraum zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter muss dafür sorgen, dass die Zentralbank mit Monats- oder anderen Berichten versorgt wird, die sie verlangt.

Der Treuhandvertrag ist am jeweiligen eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders erhältlich. Zusätzlich wird auf Anfrage eine Kopie des Treuhandvertrags von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten an die Anteilhaber geschickt.

## Mitteilungen

Mitteilungen können den Anteilhabern wie nachfolgend dargestellt zugesandt werden, vorbehaltlich des Einverständnisses des Anteilhabers auch per E-Mail. Sie gelten als ordnungsgemäß zugegangen wie folgt:

## **Art der Versendung - Als zugegangen betrachtet**

Persönliche Auslieferung:	Der Tag der Auslieferung oder der nächstfolgende Geschäftstag, wenn außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten ausgeliefert wurde.
Post:	48 Stunden nach Versendung.
Fax:	Positiver Sendebericht erhalten.
Veröffentlichung:	Am Tag der Veröffentlichung in der Financial Times oder jeder anderen Zeitung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder genehmigt wurde.
E-Mail:	Nach Übertragung, sofern angemessen angenommen werden kann, dass die E-Mail dem Empfänger zur Verfügung steht.

## **Wichtige Verträge**

Die folgenden Verträge, deren weitere Details in dem Abschnitt „Verwaltung des Fonds“ dargestellt sind und keine Verträge des täglichen Geschäftslebens darstellen und abgeschlossen sind oder werden, sind wichtig oder könnten wichtig sein:

- (i) Der Treuhandvertrag, demzufolge der Treuhänder als Treuhandstelle des Fonds und seiner Teilfonds handelt. Die Haupttätigkeit des Treuhänders besteht darin, dem Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen als Treuhänder bzw. Depotbank zur Verfügung zu stehen. Der Treuhänder wurde anfänglich für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum des Treuhandvertrags ernannt und übt seine Tätigkeit jetzt für jeweils ein weiteres Jahr aus. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen abberufen werden.
- (ii) Der Anlageberatungsvertrag vom 18. Februar 2000 in der jeweils erneuerten und gültigen bzw. jeweils gültigen und neu formulierten Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater regelt die Anlage, Veräußerung und Wiederanlage des Vermögens des Fonds auf vollständig diskretionärer Basis.

Der Anlageberatungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder früher in bestimmten Umständen, die in dem Vertrag näher beschrieben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Handlungen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Ausgaben, die Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung des Anlageberaters oder ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen sind, wenn sie in gutem Glauben dem Rat oder den Vorschlägen des Anlageberaters folgt.

- (iii) Der Verwaltungsstellenvertrag vom 29. Juni 2007 in seiner jeweils gültigen bzw. neu formulierten Fassung, gemäß dem die Verwaltungsstelle die Verwaltung des Fonds übernimmt. Die Verwaltungsstelle ist für die Durchführung der laufenden Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds, die Rechnungslegung sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Klassenanteil zuständig. Die Verwaltungsstelle ist für eine am 31. Dezember 2016 endende aktuelle Dauer ernannt worden und wird danach jeweils für ein weiteres Jahr ernannt, sofern keine der Parteien die andere unter Einhaltung einer Frist von einhundertundachtzig (180) Tagen vorab schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, das Vertragsverhältnis nicht zu verlängern. Jede Partei kann den Verwaltungsstellenvertrag kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwaltungsstellenvertrags verstößt und, jeweils bei schriftlicher Benachrichtigung über den Verstoß, diesen innerhalb einer Frist von 60 Tagen weder (a) erfolgreich behebt noch (b) einen zumutbaren Plan zur Behebung vorlegt und die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsstellenvertrag in Bezug auf jeden Teilfonds kündigen, falls dieser Teilfonds abgewickelt oder mit einer anderen Person verschmolzen oder konsolidiert wird.

- (iv) Der Transferstellenvertrag vom 17. Oktober 2003 zwischen Citi Fund Services (Ireland), Limited und der Verwaltungsgesellschaft (und wie von Citi Fund Services (Ireland), Limited auf die Transferstelle gemäß einer Vergleichsvereinbarung (Scheme of Arrangement) vom 1. Januar 2012 übertragen) in der jeweils gültigen bzw. neu formulierten oder novellierten Fassung, gemäß der die Transferstelle dazu ernannt wurde, als Transferstelle für den Fonds zu handeln. Die Transferstelle ist für das Führen des Anteilsinhaberregisters zuständig und bearbeitet alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge.

Der Transferstellenvertrag kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einhundertundzwanzig (120) Tagen gegenüber den anderen Vertragsparteien gekündigt werden. Allerdings ist in den folgenden Fällen eine fristlose Kündigung möglich: (i) wenn eine wesentliche Verletzung des Transferstellenvertrags nach ihrer schriftlichen Mitteilung durch eine Vertragspartei, die den Vertrag nicht verletzt, dreißig (30) Tage lang nicht behoben worden ist; (ii) wenn eine endgültige rechtskräftige gerichtliche, regulatorische oder amtliche Entscheidung oder Verordnung ergeht, die die gekündigten Vertragspartei des kriminellen oder unethischen Verhaltens in der Geschäftsführung schuldig spricht; oder (iii) wenn eine der anderen Vertragsparteien abgewickelt wird oder für sie ein Prüfer oder Konkursverwalter bestellt wird oder im Ermessen einer zuständigen Regulierungsstelle oder eines zuständigen Gerichts ein vergleichbarer Vorgang eingeleitet ist.

- (v) Der Vertriebsvertrag vom 28. November 2000 in seiner jeweils gültigen bzw. neu formulierten Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Putnam Investments Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, gemäß dem Putnam Investments Limited zur Vertriebsgesellschaft ernannt wurde. Die Vertriebsgesellschaft vereinbart im Rahmen des Vertriebsvertrags, sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, Käufer für Anteile des Fonds zu finden, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt. Der Vertriebsvertrag kann von beiden Parteien ohne Grund innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag kündigen, wenn die Vertriebsgesellschaft gegen eine seiner Bestimmungen verstößt. Diese Kündigung wird fünf Tage nach dem Datum wirksam, an dem die entsprechende Kündigungsmittelung bei der Vertriebsgesellschaft eingegangen ist.

## **Beendigung des Fonds**

Der Fonds und seine Teilfonds enden hundert Jahre nach ihrer Errichtung oder können alternativ von dem Treuhänder durch schriftliche Benachrichtigung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft muss liquidieren (außer einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Rekonstruktion oder Verschmelzung aufgrund von Bedingungen, die vorher schriftlich von dem Treuhänder genehmigt wurden) oder ihre

Geschäftstätigkeit endet oder sie wird (nach angemessener Beurteilung des Treuhänders) von einer Firma oder von Personen faktisch kontrolliert, die der Treuhänder angemessenerweise nicht als geeignet einschätzt, oder ein Zwangsverwalter wird in Bezug auf einige der Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ernannt oder ein Prüfer wird gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 ernannt;

- (ii) wenn nach vernünftiger Meinung des Treuhänders die Verwaltungsgesellschaft unfähig geworden ist, ihre Pflichten zu erfüllen, und eine neue Verwaltungsgesellschaft nicht gefunden werden konnte;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das es gesetzwidrig wird, den Fonds oder einen seiner Teilfonds weiterzuführen; oder
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von dem Datum, an dem der Treuhänder schriftlich der Verwaltungsgesellschaft seinen Wunsch ausgedrückt hat, nicht mehr als Treuhänder fungieren zu wollen, und die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, einen neuen Treuhänder gemäß den Vorschriften des Treuhandvertrags zu ernennen.

Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen durch schriftliche Benachrichtigung beendet werden, wenn die nachfolgenden Ereignisse eintreten:

- (i) wenn ein Jahr nach dem Tag der Zulassung oder an jeglichem nachfolgenden Handelstag der Nettoinventarwert aller Teilfonds oder eines einzelnen Teilfonds weniger als 10 Mio. US\$ beträgt;
- (ii) wenn der Fonds nach den Vorschriften nicht mehr als Investmentfonds qualifiziert wird oder einer der Teilfonds nicht mehr von der Zentralbank genehmigt ist;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das es gesetzwidrig wird oder nach vernünftiger Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unpraktikabel oder nicht ratsam, den Fonds oder einen seiner Teilfonds weiterzuführen;
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich dem Treuhänder mitgeteilt hat, dass sie ihre Aufgabe niederlegen möchte, keine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde;
- (v) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Datum, an dem der Anlageberater schriftlich der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt hat, dass er seine Aufgabe niederlegt, die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, einen neuen Anlageberater zu ernennen; oder
- (vi) wenn innerhalb von 90 Tagen, nachdem die Verwaltungsgesellschaft ihre Absicht mitgeteilt hat, den Treuhänder gemäß des Treuhandvertrags abzurufen, kein Nachfolger für den Treuhänder bestellt worden ist.

Des Weiteren können die Anteile aller Teilfonds oder Klassen nach schriftlicher Mitteilung an die Anteilsinhaber unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier, aber nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag endet, im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Rolle als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach Beratung mit dem Treuhänder unter Berücksichtigung aller Aspekte zu der Überzeugung gelangt, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Die Partei, die den Fonds oder einen Teilfonds auflöst, teilt dies den Anteilsinhabern in der Form mit, die hier beschrieben wird, und in dieser Mitteilung wird auch das Datum festgelegt, an dem die Auflösung wirksam wird. Dieses Datum darf nicht vor Ablauf von vier Wochen seit Abgabe der Benachrichtigung liegen.

Alle Rücknahmen, die aus der Kündigung eines Teilfonds resultieren, unterliegen dem Eingang des Originalantrags und den vorherrschenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Im Einklang mit den Bestimmungen im Treuhandvertrag werden alle Kündigungserlöse, die nach einem Zeitraum von 12 Monaten noch nicht angefordert worden sind, bei einem Gericht eingezahlt.

Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds kann durch außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber auf einer Anteilsinhaberversammlung, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die im Anhang zum Treuhandvertrag enthalten sind, ordnungsgemäß einberufen und gehalten wird, aufgelöst werden. Die Auflösung wird mit dem Datum wirksam, an dem der besagte Beschluss gefasst wurde, oder an einem späteren Datum (sofern anwendbar), den der besagte Beschluss bestimmt.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds muss in Einklang mit Paragraph 42.00 des Treuhandvertrags erfolgen.

#### **Weiterführung oder Niederlegung des Amtes der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags so lange als Verwaltungsgesellschaft agieren, wie der Fonds unterhalten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft soll Gegenstand der Abberufung sein und soll (sofort im Fall von Abs. (i)), (drei Monate im Fall von Abs. (ii)) nach schriftlicher Benachrichtigung durch den Treuhänder an die Verwaltungsgesellschaft in den folgenden Situationen abberufen werden:

- (i) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (außer im Falle der freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Rekonstruktion oder Verschmelzung zu Bedingungen, die vorher vom Treuhänder genehmigt wurden) oder wenn ein Zwangsverwalter bezüglich der Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft benannt wurde oder für die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 ein Prüfer ernannt wurde; oder
- (ii) wenn in einer Versammlung der Anteilsinhaber durch außerordentlichen Beschluss bestimmt wird, dass die Verwaltungsgesellschaft ihr Amt niederlegen soll.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung an den Treuhänder mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ihr Amt niederzulegen, zugunsten einer anderen Gesellschaft, die von dem Treuhänder und der Zentralbank genehmigt wurde, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft einen akzeptablen Vertrag eingeht.

#### **Niederlegung des Amtes des Treuhänders**

Der Treuhänder kann nicht freiwillig sein Amt niederlegen, außer wenn er einen neuen Treuhänder benennt oder der Fonds aufgelöst wird, einschließlich der Auflösung des Fonds durch den Treuhänder, wenn die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, einen neuen Treuhänder innerhalb von drei Monaten seit Datum der Benachrichtigung, dass der Treuhänder sein Amt niederlegen will, zu

ernennen, und durch Widerruf der Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank. Im Falle, dass der Treuhänder sein Amt niederlegen möchte, muss nach vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank die Verwaltungsgesellschaft durch einen ergänzenden Vertrag eine fachlich geeignete Gesellschaft ernennen, die die Stelle des sein Amt niederlegenden Treuhänders einnimmt.

### **Allgemeines**

Der Fonds ist in keine Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt und es sind den Direktoren der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder keine Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren bekannt, die von oder gegen den Fonds seit seiner Errichtung bevorstehen oder drohen bevorzustehen.

Zum Zeitpunkt dieses Auszugsprospekts wurden auf keine Anteile bedingt oder unbedingt Optionen geschrieben.

Kein Direktor der Verwaltungsgesellschaft oder eine mit ihnen in Beziehung stehende Person hält Anteile des Fonds.

Kein Direktor der Verwaltungsgesellschaft hat ein eigenes Interesse an einer Transaktion, die durch den Fonds veranlasst wurde und ungewöhnlich für seine Natur oder die Bedingungen oder wesentlich für das Geschäft des Fonds ist.

### **Zur Einsicht erhältliche Dokumente**

Die folgenden Dokumente liegen an jedem Handelstag ab dem Datum dieses Auszugsprospekts am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus:

- (a) die wichtigen Verträge, die vorstehend beschrieben wurden;
- (b) die Jahresberichte, einschließlich der geprüften Finanzberichte, und Halbjahresberichte, einschließlich der ungeprüften Finanzberichte, sobald sie veröffentlicht werden;
- (c) die Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011);
- (d) eine Liste aller bisherigen und aktuellen Leitungspositionen und Beteiligungen jedes Direktors in den vergangenen fünf Jahren; und
- (e) der Jahresbericht.

Kopien der Dokumente, die in (b) beschrieben worden sind, sind auf Anforderung für Anteilsinhaber am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten kostenlos erhältlich.

### **Änderung des Treuhandvertrags**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder können, sofern die Zentralbank dies vorher genehmigt hat, durch einen ergänzenden Vertrag Vorschriften des Treuhandvertrags in der Art und Weise ändern, die sie als zweckmäßig erachten, außer wenn es den Fonds so verändern würde, dass er kein nach den OGAW-Vorschriften zulässiger Investmentfonds mehr wäre. Sofern der Treuhänder nicht schriftlich bestätigt, dass seiner Ansicht nach diese Änderung die Anteilsinhaber in ihren Interessen nicht verletzt und nicht dazu führt, die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder aus der Verantwortung gegenüber den Anteilsinhabern zu entlassen, oder sofern diese Änderung oder Hinzufügung nicht aufgrund einer Vorschrift vorgenommen wird, die von der Zentralbank erlassen wird, oder sofern eine solche Änderung oder Hinzufügung nicht vorgenommen wird, um die Liste der anerkannten Börsen zu erweitern, ist als Voraussetzung für eine solche Änderung die Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber notwendig. Ferner darf einem Anteilsinhaber durch eine Änderung keine Pflicht auferlegt werden, weitere Zahlungen bezüglich seiner Anteile vorzunehmen oder eine Haftung, die damit verbunden wäre, anzunehmen.

Änderungen in wesentlichen im Treuhandvertrag beschriebenen Angelegenheiten müssen veröffentlicht oder den Anteilsinhabern mitgeteilt werden.

## Definitionen

In diesem Auszugsprospekt:

Sofern das Thema oder der Zusammenhang es nicht anders erfordert, haben die hier verwendeten Begriffe und Ausdrücke dieselbe Bedeutung, die ihnen im Treuhandvertrag zugeschrieben wurden.

Alle Bezugnahmen auf „US-Dollar“ und auf das Symbol „US\$“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten.

Alle Bezugnahmen auf eine bestimmte Tageszeit beziehen sich auf die irische Zeit.

**„Verwaltungsaufwendungen“** bezeichnet die aus dem Vermögen des Fonds oder der Teilfonds zu zahlenden Beträge, die zur Deckung der Gründungskosten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind. Dazu zählen u. a. Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation und Telefax, Spesen, Rechtskosten, Marketingkosten und sonstige Honorare, die der Verwaltungsgesellschaft entweder infolge eines Rechtsstreits des Fonds oder eines Teilfonds oder in Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der fortlaufenden Verwaltung des Fonds oder seiner Teilfonds entstehen (einschließlich aller Stempelsteuern, Zölle, Steuern, öffentlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transferstellengebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung der Vermögenswerte oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf bzw. geplanten Kauf von Anlagen) oder ansonsten in Zusammenhang mit diesen Kosten, Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Übersetzung von Mitteilungen, darunter u. a. Berichte, Prospekte, Börsenzulassungsprospekte und Zeitungsanzeigen, die den Anteilsinhabern in irgendeiner Art und Weise übermittelt werden, zuzüglich der auf solche Kosten, Gebühren und Aufwendungen ggf. anwendbaren Mehrwertsteuer, sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Barauslagen der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Funktion als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle) oder ihrer Beauftragten, einer Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank, die gemäß einem Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten und jener Person als Vertragspartei entstehen.

**„Bilanzstichtag“** bezeichnet den Tag, zu dem der Jahresbericht des Fonds und jedes seiner Teilfonds erstellt wird. Bilanzstichtag ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Erster Bilanzstichtag des Fonds war der 30. Juni 2000. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder können von Zeit zu Zeit eine Änderung des Bilanzstichtags mit Zustimmung der Zentralbank vereinbaren.

**„Bilanzzeitraum“** bezeichnet den Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und (im Falle des ersten Zeitraums) am Tag der Genehmigung eines Teilfonds oder (in allen sonstigen Fällen) ab Ende des letzten Bilanzzeitraums beginnt.

**„Verwaltungsstellenvertrag“** bezeichnet einen Vertrag vom 29. Juni 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle dem Fonds Verwaltungsdienstleistungen erbringt.

**„Verwaltungsstelle“** bedeutet State Street Fund Services (Ireland) Limited.

**„Basiswährung“** bezeichnet die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung.

**„Geschäftstag“** bezeichnet jeden Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.

**„Zentralbank“** bezeichnet die irische Zentralbank, die gemäß dem Central Bank Reform Act von 2010 sowohl für Zentralbankaufgaben als auch für die Finanzaufsicht in der Republik Irland verantwortliche Stelle, die am 1. Oktober 2010 die zuvor zuständigen Körperschaften ersetzte: (i) die Zentralbank und Financial Services Authority von Irland und (ii) die Irish Financial Services Regulatory Authority.

**„Anteilsklasse“** bezeichnet verschiedene Klassen eines Anteils innerhalb eines Teilfonds.

**„Clearstream“** bedeutet Clearstream International.

**„Organismus für gemeinsame Anlagen“** bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Wertpapieranlagen des offenen Typs.

**„Courts Service“** bezeichnet die Körperschaft, die für die Verwaltung der Gelder unter der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte verwaltet.

**„Handelstag“** bezeichnet den Tag, an dem Anteile eines Teilfonds gezeichnet, umgetauscht oder zurückgenommen werden, was (sofern in der Ergänzung nichts anderes angegeben ist) an jedem Geschäftstag erfolgen soll, und/oder einen anderen von den Direktoren festgelegten Tag, solange es mindestens einen Handelstag alle vierzehn Tage gibt und alle Anteilsinhaber im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden.

**„Direktoren“** bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Putnam Investments (Ireland) Limited.

**„Aufwendungen“** beinhaltet bezogen auf den Treuhänder alle vom Treuhänder im Zusammenhang mit seiner Treuhänderschaft des Fonds und aller seiner Teilfonds gemachten Aufwendungen gemäß diesem Treuhandvertrag, einschließlich insbesondere Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Nachrichtenübertragungen und Gebühren und Nebenkosten aller von ihm gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ernannten Unter-Depotbanken und aller Kosten, Gebühren und Ausgaben jeglicher Art, die ihm im Zusammenhang mit der Treuhänderschaft des Fonds und aller seiner Teilfonds (einschließlich deren Errichtung) und allen damit verbundenen oder im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehen, sowie alle Gerichts- und Anwaltskosten und sonstige Honorare, die im Zusammenhang mit oder aus dem Fonds oder eines seiner Teilfonds (einschließlich deren Errichtung) anfallen, und alle Verpflichtungen zur Zahlung von Mehrwertsteuern, die dem Treuhänder aus der Ausübung seiner Befugnisse und der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags entstehen.

**„Vertriebsgesellschaft“** steht für Putnam Investments Limited, eine gemäß den Gesetzen von England und Wales registrierte Gesellschaft, oder eine andere Gesellschaft, die zur Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt wurde.

**„Abgaben und Gebühren“** bezeichnet in Bezug auf eine Transaktion, einen Handel oder eine Bewertung alle Stempelsteuern und sonstigen Zölle, Steuern, öffentlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transferstellengebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung des Vermögens oder die Ausgabe, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf, die Umwandlung oder den Transfer von Anteilen oder im Hinblick auf den Kauf bzw. geplanten Kauf von Finanzanlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder sonstige Zahlungen, die hinsichtlich, vor oder anlässlich der betreffenden Transaktion, des Handels oder der Bewertung zu leisten sind oder sein

werden, wobei jedoch die an Vermittler und Makler bei Ausgabe von Anteilen zu zahlenden Provisionen ausgeschlossen sind.

**„ESMA-Leitlinien“** bezeichnet die von der Europäischen Wertpapierbehörde (European Securities and Markets Authority) am 19. Mai 2010 herausgegebenen Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds.

**„Euro“ oder „€“** bedeutet die einheitliche Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

**„Euroclear“** bedeutet die Euroclear Bank als Betreiber des Euroclear-Systems oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Betreiber des Euroclear-Systems agiert.

**„Steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber“** bedeutet:

- (a) ein Pensionsfonds, der im Sinne von Section 774 des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung als steuerbefreit zugelassen wurde, oder ein Altersvorsorgeplan oder ein Trust, für den Section 784 oder 785 des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich ist,
- (b) eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 706 des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung im Lebensversicherungsbereich tätig ist,
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung,
- (d) eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739 des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung,
- (e) ein besonderer Anlageorganismus im Sinne von Section 737 des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung,
- (f) ein offener Investmentfonds, für den Section 731(5)(a) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich ist,
- (g) eine wohltätige Einrichtung, auf die in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen wird,
- (h) eine gemäß Section 784A(2) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestruhestandsfonds sind,
- (i) eine aufgrund Section 787I des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung zur Einkommen- und Körperschaftsteuerbefreiung berechnete Person, wenn die Anteile Vermögenswerte eines Pensionssparkontos sind,
- (j) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997,
- (k) der National Pensions Reserve Fund Commission,
- (l) ein Unternehmen, das im Einklang mit Section 110(2) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung Körperschaftsteuer in Bezug auf vom Fonds erhaltene Zahlungen abführen muss,
- (m) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung,
- (n) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in einem Geldmarktfonds investiert und eine Person im Sinne von Section 739(6)(m) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung ist,
- (o) die National Asset Management Agency (NAMA), oder
- (p) andere in Irland Ansässige oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, denen gemäß Steuergesetzgebung, schriftlicher Usance oder Zugeständnis der Revenue Commissioners der Anteilsbesitz gestattet ist, ohne dass dadurch der Fonds steuerpflichtig wird oder die mit dem Fonds verbundenen Steuerbefreiungen gefährdet werden,

vorausgesetzt, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

**„Teilfonds“** bedeutet ein separates Portfolio von Anteilen, das in von einzelnen, von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und dem Treuhänder eröffneten Anlageportfolios repräsentierten Anteilsklassen unterteilt sein kann.

**„Global Unit Certificate“** bezeichnet das allgemeine Anteilzertifikat in registrierter Form, welches die ausgegebenen Anteile eines Teilfonds repräsentiert, die durch Euroclear abgewickelt werden.

**„Intermediär“** bezeichnet eine Person, (a) deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst oder (b) die im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

**„Anlageberater“** bezeichnet The Putnam Advisory Company, LLC oder einen ihrer Rechtsnachfolger.

**„Irland“** steht für die Republik Irland.

**„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt“ in Irland bedeutet:**

- (a) im Falle einer natürlichen Person eine Person, die zu Steuerzwecken in Irland gewöhnlich ansässig ist,
- (b) im Falle eines Trusts einen Trust, der zu Steuerzwecken in Irland gewöhnlich ansässig ist.

Der Begriff „gewöhnliche Ansässigkeit“ ist von dem Begriff „Ansässigkeit“ zu unterscheiden und bezieht sich auf die normalen Lebensumstände einer Person, deren Ansässigkeit sich mit einem gewissen Grad an Kontinuität auf einen bestimmten Ort bezieht.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge durchgehend in Irland ansässig war, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert zum Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, ihre gewöhnliche Ansässigkeit. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 ihre Ansässigkeit und gewöhnliche Ansässigkeit in Irland hat und in diesem Jahr Irland verlässt, behält bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in Irland ihre gewöhnliche Ansässigkeit.

**„In Irland Ansässige“ sind:**

- (a) im Falle einer natürlichen Person eine Person, die aus Steuergründen in Irland ansässig ist,
- (b) im Falle eines Trusts ein Trust, der aus Steuergründen in Irland ansässig ist,
- (c) im Falle einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die aus Steuergründen in Irland ansässig ist.

In Bezug auf die Ansässigkeit natürlicher und juristischer Personen hat die irische Steuerbehörde die folgenden Definitionen herausgegeben.

*Ansässigkeit – natürliche Person*

Eine Person gilt zu Steuerzwecken während eines bestimmten Steuerjahres als ein in Irland Ansässiger, falls sie (1) 183 Tage oder länger in dem jeweiligen Steuerjahr in Irland verbringt, oder (2) insgesamt 280 Tage in Irland verbringt, wobei die Anzahl der Tage, die in Irland in dem jeweiligen Steuerjahr verbracht werden gemeinsam mit den Tagen, die im vorangegangenen Steuerjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird.

Verbringt eine Person während eines Steuerjahres höchstens 30 Tage in Irland, so wird dies bei der Zugrundelegung des 2-Jahreszeitraums nicht berücksichtigt. Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person an einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Tages.

*Ansässigkeit – Fonds*

Ein Trust gilt im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig, wenn die Trustees im steuerlichen Sinn mehrheitlich in Irland ansässig sind.

*Ansässigkeit – Gesellschaft*

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von ihrem Gründungsort in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch in Irland errichtet wurde, ist in Irland ansässig, außer:

- (a) die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt in Irland Handel und die Gesellschaft wird entweder von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässig sind, oder bei der Gesellschaft oder verbundenen Gesellschaft handelt es sich um an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Doppelbesteuerungsabkommensland notiertes Unternehmen, oder
- (b) die Gesellschaft gilt in Irland gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht ansässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen sehr komplex sein kann. Interessierte Anleger verweisen wir auf die in Section 23A des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen spezifischen Gesetzesvorschriften.

**„Verwaltungsgesellschaft“** bedeutet Putnam Investments (Ireland) Limited oder deren Nachfolgeunternehmen, die von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigt wurden.

**„Mitgliedstaat“** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

**„Nettoinventarwert“** bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Vorschriften berechnet wird.

**„Nettoinventarwert je Anteil“** bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Vorschriften berechnet wird.

**„Mitteilungen“** bezeichnet die Mitteilungen, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegeben werden.

**„NSCC FundSERV“** steht für das von der National Securities Clearing Corporation betriebene FundSERV-System.

**„Personal Portfolio Investment Undertaking“** steht für einen Anlageorganismus, bei dem einige oder alle Vermögenswerte des Organismus im Rahmen seiner Bedingungen von folgenden Personen ausgewählt werden oder wurden oder deren Auswahl von ihnen beeinflusst wird oder wurde:

- (i) vom Anleger,
- (ii) von einer Person, die im Namen des Anlegers handelt,
- (iii) von einer Person, die mit dem Anleger verbunden ist,
- (iv) von einer Person, die mit einer Person verbunden ist, die im Namen des Anlegers handelt,
- (v) vom Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
- (vi) von einer Person, die im Namen sowohl des Anlegers als auch einer mit diesem verbundenen Person handelt.

Ein Anlageorganismus ist kein Personal Portfolio Investment Undertaking, wenn die einzigen Vermögenswerte, die ausgewählt werden können oder worden sind, zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Auswahl durch einen Anleger zur Verfügung stehen, öffentlich erhältlich waren und in den Marketing- oder Werbeunterlagen des Anlageorganismus eindeutig angegeben sind. Die Investmentgesellschaft muss ferner alle Anleger gleich behandeln. Für den Fall, dass sich 50 % oder mehr des Werts von Kapitalanlagen aus Grundstücken ableiten, sind alle von einer natürlichen Person durchgeführten Kapitalanlagen auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

**„Preisfestlegungszeit“** bezeichnet die Uhrzeit in Irland, die das Ende des normalen Handelstages an der New York Stock Exchange darstellt.



„**Anerkannte Börse**“ bezeichnet alle in Anhang I beschriebenen Börsen und Märkte, in die die Teilfonds investieren dürfen.

„**Vorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) Regulations) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011), (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie auf alle von der Zentralbank hierzu herausgegebenen Vorschriften ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

„**Maßgebliche Erklärung**“ bezeichnet die für den Anteilsinhaber maßgebliche Erklärung, wie im Anhang 2B des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung definiert. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder „in Irland Ansässige“, noch eine „Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ sind (bzw. Intermediäre, die für solche Anleger handeln), ist dem Antragsformular des Fonds zu entnehmen.

„**Relevanter Zeitraum**“ steht für einen Zeitraum von 8 Jahren, beginnend mit dem Erwerb eines Anteils von einem Anteilsinhaber, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.

„**Kurzfristiger Geldmarktfonds**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher die in den ESMA-Leitlinien festgesetzten Anforderungen für einen kurzfristigen Geldmarktfonds erfüllt.

„**Ergänzung**“ bezeichnet eine Ergänzung für die einzelnen Teilfonds, die diesem Auszugsprospekt beigefügt ist.

„**Transferstelle**“ bedeutet Citibank Europe plc oder eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgesellschaft.

„**Treuhandvertrag**“ bezeichnet den geänderten und neu formulierten Treuhandvertrag vom 29. Juni 2007 in dessen jeweils gültiger Fassung.

„**Fonds**“ bedeutet Putnam World Trust.

„**Treuhänder**“ bedeutet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder alle Rechtsnachfolger der Gesellschaft, die von der Zentralbank als Treuhänder des Fonds genehmigt wurden.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, dessen alleiniges Ziel darin besteht, mit beim Publikum beschafften Mitteln gemeinsame Anlagen entweder in übertragbaren Wertpapieren und/oder in liquiden Finanzinstrumenten, auf die in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften verwiesen wird, zu tätigen. Der Organismus wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung geführt und seine Anteile werden auf Antrag der Anteilsinhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft bzw. zurückgenommen.

„**Anteil**“ bezeichnet einen Anteil des Fonds.

„**Anteilsinhaber**“ bezeichnet jede Person, die Anteile des Fonds hält (außer US-Steuerzahlern (sofern dies nicht nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zulässig ist) oder US-Personen, die ausdrücklich vom Kauf der Anteile des Fonds ausgeschlossen sind, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft ist nach eigenem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass dies gemäß einer Ausnahme des 1933 Act zulässig ist).

„**Vereinigte Staaten**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Staatsgebiete, Besitzungen und alle anderen Territorien, die ihrem Hoheitsgebiet unterliegen.

„**US-Person**“ bezeichnet eine Person, die: (a) eine unter die Definition einer „US-Person“ nach Rule 902 von Regulation S gemäß dem 1933 Act fallende Person oder (b) eine nicht unter die Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7 der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) fallende Person ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, fällt eine Person nur dann nicht unter diese Definition einer US-Person, wenn sie keiner der Definitionen einer „US-Person“ in Rule 902 entspricht und gemäß CFTC-Rule 4.7 als eine „Nicht-US-Person“ gilt.

„**US-Person**“ gemäß Rule 902 von Regulation S gemäß dem 1933 Act beinhaltet Folgende:

- (a) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person,
- (b) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Partnerschaft oder Gesellschaft,
- (c) ein Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist,
- (d) ein Treuhandverhältnis, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist,
- (e) eine in den Vereinigten Staaten ansässige Behörde oder ein Teil eines Nicht-US-Rechtsträgers,
- (f) ein Konto mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen Treuhänder für oder zugunsten einer US-Person gehalten wird,
- (g) ein Konto mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (h) eine Partnerschaft oder Gesellschaft, wenn:
  - (1) diese gemäß den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebietes gegründet oder eingetragen wurde; und
  - (2) von einer US-Person primär zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem 1933 Act registrierten Anteilen gebildet wurde, es sei denn, die Partnerschaft oder Gesellschaft wurde von zugelassenen Anlegern (im Sinne der Definition in Rule 501(a) von Regulation D des 1933 Act) gegründet oder eingetragen oder befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse handelt; und
- (i) jede andere natürliche oder juristische Person, die die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen als US-Person bezeichnen kann.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes fällt nicht unter „US-Person“ gemäß Rule 902: i) ein Konto mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder für oder zugunsten einer Nicht-US-Person gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder

eingetragen ist (oder, sofern es sich um eine natürliche Person handelt,) ansässig ist; ii) ein Nachlass, dessen als Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, sofern (A) ein Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter, der keine US-Person ist, alleine oder gemeinschaftlich zu Anlageentscheidungen in Bezug auf das Nachlassvermögen befugt ist, und (B) der Nachlass nicht US-Recht untersteht; (iii) ein Treuhandverhältnis, dessen als Trustee fungierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, sofern ein Trustee, der keine US-Person ist, allein oder gemeinschaftlich zu Anlageentscheidungen in Bezug auf das Treuhandvermögen befugt ist und kein Begünstigter des Treuhandverhältnisses (und kein Errichter, sofern das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer, der gemäß dem Recht und der üblichen Praktiken und Dokumente eines anderen Landes als den USA errichtet wurde und verwaltet wird; (v) eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertretung oder Niederlassung einer US-Person, sofern (A) die Vertretung oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird und (B) die Vertretung oder Niederlassung in der Versicherungs- oder Bankenbranche tätig ist und in der Sache jeweils der Regulierung für Versicherungen oder Banken im Hoheitsgebiet ihres Sitzes unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Organisationen wie in Rule 902(k)(2)(vi) von Regulation S gemäß dem 1933 Act angegeben, einschließlich ihrer Vertretungen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne

CFTC Rule 4.7 sieht derzeit im Wesentlichen vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;
- (b) eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein anderer Rechtsträger, der/die kein in erster Linie für passive Investments gegründeter Rechtsträger ist, der nach den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebiets gegründet wurde und seinen/ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb des US-Hoheitsgebiets hat;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandverhältnis, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) ein in erster Linie für passive Investments gegründeter Rechtsträger wie ein Pool, eine Anlageverwaltungsgesellschaft oder ein ähnlicher Rechtsträger, vorausgesetzt dass dessen Anteile zu insgesamt weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder sonstige qualifizierte geeignete Personen gelten (nach Definition von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)), und dass ein solcher Rechtsträger nicht in erster Linie zum Zweck der Begünstigung von Anlagen durch Personen errichtet wurde, die nicht als Nicht-US-Personen in einem Pool gelten, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Vorschriften ausgenommen ist, weil die Beteiligten Nicht-US-Personen sind; und
- (e) ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, leitende Mitarbeiter oder Eigentümer eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

**„US-Steuerzahler“** bezeichnet (a) einen US-Bürger oder in den USA ansässigen Ausländer (im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer); (b) einen Rechtsträger, der im Sinne der US-Bundessteuern als Partnerschaft oder Gesellschaft behandelt wird und in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (einschließlich des District of Columbia) oder nach deren Recht errichtet oder strukturiert wurde; (c) eine sonstige Partnerschaft, die gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums als US-Steuerzahler behandelt wird; (d) ein Nachlass, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; und (e) ein Treuhandverhältnis, dessen Verwaltung der primären Oberaufsicht eines Gerichts innerhalb der Vereinigten Staaten unterliegt und dessen grundlegende Entscheidungen ausnahmslos der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können unter Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann gemäß US-Bundeseinkommensteuerrecht dennoch als „US-Steuerzahler“ gelten; und

**„USt.“** bezeichnet die Umsatz- bzw. die Mehrwertsteuer.

# Anhang I

## Anerkannte Börsen

Mit Ausnahme der erlaubten Anlage in nicht notierte Wertpapiere oder in Anteile anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen investiert der Fonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, welche(r) die folgenden aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt, nämlich dass diese(r) anerkannt, für das Publikum offen und deren/dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Es folgt eine Liste von anerkannten Börsen und Märkten, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und an denen die Vermögenswerte jedes Teilfonds gegebenenfalls investiert werden können. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der anerkannten Börsen oder Märkte.

Der Fonds kann wie folgt Anlagen tätigen:

(i) ohne Beschränkung an den Wertpapierbörsen

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- in den folgenden Ländern:

den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen und Island)

Australien

Kanada

Japan

Neuseeland

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) ohne Beschränkung an den folgenden Börsen:

- |                                   |   |                                    |
|-----------------------------------|---|------------------------------------|
| Argentinien                       | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires  |
| Argentinien                       | - | Bolsa de Comercio de Cordoba       |
| Argentinien                       | - | Bolsa de Comercio de Rosario       |
| Bahrain                           | - | Bahrain Stock Exchange             |
| Bangladesch                       | - | Dhaka Stock Exchange               |
| Bangladesch                       | - | Chittagong Stock Exchange          |
| Bermudas                          | - | Bermuda Stock Exchange             |
| Botswana                          | - | Botswana Stock Exchange            |
| Brasilien                         | - | Bolsa de Valores do Rio de Janeiro |
| Brasilien                         | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo      |
| Bulgarien                         | - | Bulgarian Stock Exchange-Sofia     |
| Chile                             | - | Bolsa de Comercio de Santiago      |
| Chile                             | - | Bolsa Electronica de Chile         |
| China (Volksrepublik – Schanghai) | - | Shanghai Securities Exchange       |
| China (Volksrepublik – Shenzhen)  | - | Shenzhen Stock Exchange            |
| Kolumbien                         | - | Bolsa de Bogota                    |
| Kolumbien                         | - | Bolsa de Medellin                  |
| Kolumbien                         | - | Bolsa de Occidente                 |
| Kroatien                          | - | Zagreb Stock Exchange              |
| Ecuador                           | - | Guayaquil Stock Exchange           |
| Ecuador                           | - | Quito Stock Exchange               |
| Ägypten                           | - | Alexandria Stock Exchange          |
| Ägypten                           | - | Cairo Stock Exchange               |
| Ghana                             | - | Ghana Stock Exchange               |
| Hongkong                          | - | Hong Kong Stock Exchange           |
| Indien                            | - | Bangalore Stock Exchange           |
| Indien                            | - | Delhi Stock Exchange               |
| Indien                            | - | Mumbai Stock Exchange              |
| Indien                            | - | National Stock Exchange of India   |
| Indonesien                        | - | Jakarta Stock Exchange             |
| Indonesien                        | - | Surabaya Stock Exchange            |
| Israel                            | - | Tel-Aviv Stock Exchange            |
| Elfenbeinküste                    | - | Bourse des Valeurs d'Abidjan       |
| Jamaika                           | - | Jamaican Stock Exchange            |
| Jordanien                         | - | Amman Financial Market             |
| Kenia                             | - | Nairobi Stock Exchange             |
| Korea                             | - | Korea Stock Exchange               |
| Libanon                           | - | Beirut Stock Exchange              |
| Malaysia                          | - | Kuala Lumpur Stock Exchange        |
| Mauritius                         | - | Stock Exchange of Mauritius        |
| Mexiko                            | - | Bolsa Mexicana de Valores          |

Marokko	- Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	- Namibian Stock Exchange
Pakistan	- Islamabad Stock Exchange
Pakistan	- Karachi Stock Exchange
Pakistan	- Lahore Stock Exchange
Peru	- Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	- Philippine Stock Exchange
Rumänien	- Bucharest Stock Exchange
Singapur	- Singapore Stock Exchange
Südafrika	- Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	- Colombo Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	- Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	- Bangkok Stock Exchange
Tunesien	- Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	- Istanbul Stock Exchange
Uruguay	- Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	- Bolsa Electronica de Valores
Venezuela	- Caracas Stock Exchange
Sambia	- Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	- Zimbabwe Stock Exchange

die folgenden Märkte:

MICEX

RTS1

RTS2

der von der „International Securities Market Association“ organisierte Markt;

der Markt, der von den „Listed Money Market Institutions“ betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Financial Services Authority „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ in der jeweils gültigen Fassung beschrieben, die das „Grey Paper“ ersetzt;

die französischen Märkte für „Titres de Créances Négociables“ (die OTC-Märkte für handelbare Schuldverschreibungen);

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, geregelt durch die „Financial Industry Regulatory Authority Inc. (FINRA)“ (auch beschrieben als Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt und von der U.S. Securities and Exchange Commission und der FINRA sowie von Kreditinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency Administrator of National Banks, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, reguliert werden);

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ Europe SA/NV;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, reguliert durch die „Securities Dealers Association of Japan“;

der Markt für US-Staatstitel, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, reguliert durch die „Investment Dealers Association of Canada“;

die „AIM“ – die „Alternative Investments Markets“ im Vereinigten Königreich, reguliert und betrieben von der London Stock Exchange;

SESDAQ – die Börse Singapurs für Wertpapiere der 2. Kategorie.

(iii) Alle Terminbörsen, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente notiert sein oder gehandelt werden können;

in einem Mitgliedstaat;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex U.S.;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in Kanada

- an der Montreal Exchange;
- an der Toronto Stock Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in der Schweiz an der SWX Swiss Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange; and
- Singapore Commodity Exchange.

Nur bei der Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds beinhaltet der Ausdruck „anerkannte Börse“ bezüglich der Futures oder Optionsverträge, die vom Teilfonds zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, zur Wechselkurssicherung oder zu anderen Anlagezwecken genutzt werden, jeden organisierten Markt oder Börse, an denen solche Futures oder Optionsverträge regelmäßig gehandelt werden.

## Anhang II

### Techniken und Instrumente

Jeder Teilfonds darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken Finanzderivate (Derivate) einsetzen, und zwar im Hinblick auf das Management von (i) Zinsraten, (ii) Wechselkursen, (iii) Wertpapierkursen und anderen Faktoren, die die Bewertung von Finanzinstrumenten beeinflussen (z. B. Volatilität), sowie zu anderen Anlagezwecken in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds und der einzelnen Teilfonds. Die Anleger seien auf verschiedene von den Teilfonds in den einzelnen Anlagekategorien und zu bestimmten Zwecken verwendeten Typen von Instrumenten hingewiesen. Die Teilfonds dürfen bei der Verfolgung ihrer Anlageziele auch in nachfolgend nicht erwähnten anderen derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern sie den Methoden des der Zentralbank vorgelegten Risikomanagementprozesses unterliegen. Anlagen in Derivate erfolgen im Rahmen der von den OGAW-Mitteilungen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Im Allgemeinen handelt es sich bei Derivaten um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines Basiswerts, Referenzsatzes oder Indexes abhängt bzw. sich aus diesem ableitet. Sie können sich auf Aktien, Rentenwerte, Zinsen, Währungen oder Wechselkurse und verwandte Indizes beziehen. Ein Portfoliomanager kann sich dafür entscheiden, keine dieser Strategien einzusetzen, und es kann nicht garantiert werden, dass eine vom Teilfonds angewandte Derivatstrategie Erfolg haben wird. Ein Teilfonds kann Derivate verwenden, die an geregelten Wertpapiermärkten oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

### Arten der Instrumente nach Fondstyp

#### Aktiefonds

Aktiefonds setzen im Regelfall folgende Instrumente ein:

#### 1. Aktienindex-Futures und Optionen (z. B. S&P 500, FTSE 100)

Aktienindexfutures werden vor allem zur kurzfristigen Anlage überschüssiger Liquidität eingesetzt (d. h., um dafür zu sorgen, dass die für die täglichen Portfoliobewegungen erforderlichen Barmittel bei einem steigenden Markt nicht die Performance beeinträchtigen bzw. sie bei einem rückläufigen Markt nicht verstärken) oder als Alternative zu direkten Anlagen auf dem betreffenden Aktienmarkt. Darüber hinaus können Indexfutures auch für echte Long- oder Short-Positionen in einzelnen Aktienmärkten eingesetzt werden, sofern die Beschränkungen für deren Hebelwirkungen, die an anderer Stelle im Risikomanagementprozess und in den Mitteilungen aufgeführt werden, berücksichtigt werden.

Gibt es für die Benchmark, die der Teilfonds als Referenz für seine Anlagestrategie benutzt, keinen Futures-Kontrakt, wird oft auf eine stark korrelierte Alternative zurückgegriffen. Dieser risikomindernde Trade wird gewählt, weil das grundlegende Risiko zwischen der relativen Rendite des Marktsegments (z. B. S&P 500 gegenüber Russell 1000) als geringer erachtet wird als das Gesamtrisiko, das sich ergeben würde, wenn keine Position in der absoluten Rendite des Aktienmarktes gehalten wird.

Es dürfen auch an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Optionen auf Aktienindizes eingesetzt werden.

#### 2. Single Stock Options (Kauf- und Verkaufsoptionen einschl. Optionsscheine)

Single Stock Options (einschl. Optionsscheine) werden eingesetzt, um (1) Positionen in bestimmten Wertpapieren zu erwerben (Kauf von Kaufoptionen), (2) sich gegen Verluste abzusichern (Kauf von Verkaufsoptionen) oder (3) zusätzliche Renditen für das Portfolio zu erzielen (Verkauf gedeckter Kaufoptionen).

#### 3. Total Return Swaps

Total Return Swaps werden eingesetzt, um Positionen in einem bestimmten Wertpapier oder Markt zu erwerben, wenn es nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, dies über das zugrunde liegende Wertpapier oder einen Index-Futures-Kontrakt zu tun. Wenn das Anlageziel darin besteht, eine Position in einer Aktie ohne die mit einem direkten Aktienbesitz verbundene Kontrolle zu erwerben, sind Total Return Swaps eine nützliche Alternative. Der Zugang zu bestimmten Emerging Markets kann ebenfalls durch den Einsatz von Total Return Swaps auf Indizes erleichtert werden. Zu dieser Kategorie zählen auch Relative Return Swaps, deren Rendite die Differenz zwischen zwei Aktienkörben widerspiegelt (die entweder auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Aktienkörben basieren).

#### 4. Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte werden entweder zur Absicherung des Währungsrisikos von Aktien eingesetzt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten (diese Strategie wird für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay- Management von Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage in ausländische Märkte. So können Fondsmanager beispielsweise gegenüber den Aktienmärkten bestimmter Länder positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen.

#### Rentenfonds

Rentenfonds setzen im Regelfall folgende Instrumente ein:

#### 1. Zins-Futures

Zins-Futures werden zum Management der Gesamtduration eines Portfolios verwendet (also seiner Empfindlichkeit gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve).

#### 2. Zinsswaps

Zinsswaps werden zum Management der Gesamtduration eines Portfolios eingesetzt (also seiner Empfindlichkeit gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve). Swaps können auf spezifischere Laufzeiten zugeschnitten werden als dies bei Futures der Fall ist (Futures sind Standardkontrakte mit festen Laufzeiten) und sie können sich über einen längeren Zeithorizont erstrecken. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps und Basisswaps.

#### 3. An Börsen und im Freiverkehr gehandelte Optionen (einschließlich Swaptions)

Alle Optionen werden zum Management der Volatilität und des Konvexitätsrisikos bestimmter Festzinstitel verwendet, darunter u. a. hypothekengesicherte Wertpapiere. Die geläufigste Form der Optionen sind Optionen auf Schatzanweisungen, Optionen auf Zinsfutures und Optionen auf Swaps (Swaptions). Die Höchst- und Mindestzinsen sind in dieser Kategorie enthalten.

#### **4. Devisenterminkontrakte**

Devisenterminkontrakte werden entweder dazu eingesetzt, die Währungsrisiken von auf andere als die Basiswährung des Teilfonds lautenden Festzinstiteln abzusichern (diese Strategie wird für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage in ausländische Märkte. So können Fondsmanager beispielsweise gegenüber den Rentenmärkten bestimmter Länder positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen.

#### **5. Credit Default Swaps**

Single Name Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap-Indizes (CDX) und Credit Default Swap-Indextranchenprodukte werden dazu verwendet, Positionen in bestimmten Schuldtiteln zu erwerben, wenn es effizienter ist, die Derivate über den Kassemarkt einzusetzen. Eine Indextranche ist ein Bestandteil des gesamten CDS-Indexes. Der CDS-Index wird zunächst durch eine Sammlung einzelner Credit Default Swaps gebildet und anschließend so strukturiert, dass mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Risikograd entstehen, die darauf basieren, welcher Rang den Verlusten im gesamten CDS-Index zugeordnet wird. Tranchen-Stoppunkte (Schutz-Prozentsätze) sind standardisiert, und alle Trades basieren auf einem gemeinsamen CDS-Index (z. B. 125 Namen für CDX Investment Grade N.A.), für den Marktdaten verfügbar sind. Üblicherweise wird der Einsatz dieser Instrumente vor allem durch Überlegungen zur Liquidität und zum relativen Wert gerechtfertigt. Zu dieser Kategorie zählen auch Swaps, bei denen das zugrunde liegende Finanzinstrument eine Anleihe (wie oben), ein Darlehen (Darlehens-CDS) oder ein Instrument sein kann, dem ein anderer Index zugrunde liegt (z. B. Home Equity Asset-Backed (ABX) oder Commercial Mortgage-Backed (CMBX) Referenzanleihen). Weitere Indizes sind Kreditkartendarlehen, Studentendarlehen und Autokredite.

#### **6. Inflationsgebundene Derivate (z. B. Inflationsswaps)**

Inflationsswaps werden entweder zum Aufbau oder zur Absicherung vom Inflationsrisiko eingesetzt, das implizit in allen Zinsprodukten vorhanden ist, oder um Fehlbewertungen zwischen nominalen und erwarteten realen Zinsraten auszunutzen.

#### **7. Currency Basis Swaps**

Currency Basis Swaps sind eine Kombination aus Zins- und Währungsswaps, die es zulassen, dass Anlagen in festverzinslichen Instrumenten in einer Währung in Zinszahlungen auf variabler Basis in einer anderen Währung umgewandelt werden. Sie ermöglichen das effektive Hedging von Anleihen in Fremdwährungen mit Hilfe eines einzigen Instruments.

#### **8. Total Return Swaps**

Total Return Swaps werden dazu verwendet, unverzüglich Positionen in einem Wertpapier oder einem umfangreichen und breit gestreuten Wertpapierkorb (Index) zu erwerben. Ähnlich wie die üblichen Zinsswaps können auch Total Return Swaps auf spezifische Laufzeiten zugeschnitten werden und Laufzeiten über einen langen Zeithorizont haben. Die Erwägungen hinsichtlich der Risikostreuung und des relativen Werts sind die Hauptargumente für die Verwendung dieser Instrumente. Zu dieser Kategorie zählen auch Relative Return Swaps oder Spread Swaps, deren Renditen die Differenz zwischen zwei Anleihekörben widerspiegeln (entweder auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihekörben basieren).

#### **9. Variance Swaps und Volatility Swaps**

Variance und Volatility Swaps werden eingesetzt, um eine Sichtweise entweder der zukünftig realisierten Volatilität oder der Differenz zwischen der impliziten Volatilität und der realisierten Volatilität auszudrücken. Variance Swaps und Volatility Swaps können alle Zinsraten oder Swapsätze zur Grundlage haben, zusätzlich zu Spreads wie High Yield- oder Investment Grade-Spreads. Der Hauptvorteil von Variance und Volatility Swaps ist es, von der Volatilität zu profitieren, ohne implizit von der Entwicklung von Zinsraten oder Spreads abhängig zu sein. Auch Volatilitäts-Positionen können mithilfe ähnlicher Instrumente eingegangen werden, etwa Terminkontrakten.

### ***Aktien- und Rentenfonds***

Teilfonds, die in Aktien und Anleihen investieren, können sich zusätzlich zu den oben genannten Instrumenten auch in anderen Anlagekategorien engagieren, sofern Anlageziel und -politik des jeweiligen Teilfonds dies gestatten. Derartige Engagements werden in der Regel mit folgenden Instrumenten eingegangen:

#### **1. Derivate auf Rohstoffindizes**

Futures, Swaps und strukturierte Schuldtitel (Notes) mit eingebetteten Derivaten auf Rohstoffindizes dienen dem Engagement auf den Rohstoffmärkten, um das Risiko in einem Teilfonds zu diversifizieren. Die verwendeten Indizes sind gut diversifizierte, anerkannte Indizes, für die ohne Weiteres veröffentlichte Daten vorliegen, etwa der Goldman Sachs Commodity Index oder der Dow Jones-AIG Commodity Index.

#### **2. Derivate auf Währungen**

Neben den oben genannten Devisenterminkontrakten können Futures, Optionen und Swaps auf Devisen eingesetzt werden, um ein Währungsengagement einzugehen, das über die Absicherung von Währungspositionen oder die Anwendung eines Währungs-Overlay im Anlageportfolio eines Teilfonds hinausgeht. Voraussetzung ist, dass das Anlageziel des Teilfonds entsprechend ausgelegt ist.

### ***Währungsfonds***

Teilfonds, deren Anlagestrategie in erster Linie Devisenanlagen vorsieht, können verschiedene Währungsinstrumente einsetzen, z. B. Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Basis-Swaps auf Devisen, Varianz- und Volatilitäts-Swaps sowie Terminkontrakte auf die Volatilität, Korrelations-Swaps (also Swaps, mit denen der Anlageberater seine Einschätzung der Korrelation zwischen zwei oder mehr Währungen zum Ausdruck bringen kann) oder andere Swap-Geschäfte in Bezug auf verschiedene Währungen.

### ***Mischfonds***

Mischfonds setzen sich aus zugrunde liegenden Aktien- und Rentenportfolios zusammen, die Derivate wie in den vorstehenden Abschnitten beschrieben einsetzen. Neben dem aktiven Aktien- und Schuldtitelrisiko wird das Allokationsrisiko (d. h., Abweichung der Mischung aus Aktien und Schuldtiteln von der Mischung der Benchmark des Produkts) häufig durch den Einsatz von Aktienindex-Futures und Zins-Futures gemanagt.

Alle Teilfonds dürfen Wertpapiermischformen erwerben. Bei einer Mischform handelt es sich um ein Wertpapier, das zwei oder mehreren

Finanzinstrumenten miteinander kombiniert. Mischformen kombinieren im Regelfall eine traditionelle Aktie oder Anleihe mit einer Option oder einem Terminkontrakt. Im Allgemeinen ist die bei Fälligkeit oder Rücknahme zahlbare Kapitalsumme oder der Zins einer Mischform (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung oder eines Wertpapierindexes gebunden, oder aber an einen anderen Zins oder einen anderen Wirtschaftsfaktor (jeweils eine „Benchmark“). Die Zinsrate oder (anders als bei den meisten Festzinstiteln) die Kapitalsumme, der bzw. die bei Fälligkeit einer Mischform zahlbar ist, kann je nach den Änderungen des Werts der Benchmark erhöht oder gesenkt werden.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken unterscheiden, die durch eine Direktanlage in Wertpapiere und andere traditionellere Kapitalanlagen entstehen und möglicherweise höher sind als diese.

Ein Teilfonds kann Derivate verwenden, die an geregelten Wertpapiermärkten und im Freiverkehr gehandelt werden, um dadurch zu versuchen, das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu mindern und das Zinsrisiko zu managen.

Ein Teilfonds kann Techniken und Instrumente einsetzen, die zum Schutz gegen Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angewendet werden. In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds:

- (i) im Freiverkehr gehandelte Kontrakte nutzen;
- (ii) Währungsoptionen verwenden; und
- (iii) das Risiko einer Währung absichern, indem die Devisenterminkontrakte aufgrund der institutionalisierten und erwarteten zukünftigen Korrelation zwischen den beiden Währungen in anderen damit zusammenhängenden Währungen abgeschlossen werden.

Darüber hinaus können manche Teilfonds eine Rohstoffposition eingehen, indem sie auf Rohstoffindizes basierende Derivate und strukturierte Schuldtitle einsetzen, etwa Futures oder Swaps auf Rohstoffindizes (sofern der betreffende Index ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den betreffenden Markt darstellt, auf angemessene Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank freigegeben wurde).

Alle Finanzderivate, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden bis zu dem Zeitpunkt nicht eingesetzt, an dem der Zentralbank ein überarbeiteter Antrag vorgelegt wird.

### **Finanzindizes**

Alternativ zur direkten Anlage kann ein Engagement in Instrumente oder Märkte auch erfolgen durch den Einsatz derivativer Instrumente, deren Erträge auf die Wertentwicklung von Finanzindizes bezogen sind. Diese Finanzindizes können sich aus den nach Definition in den OGAW-Mitteilungen zulässigen Vermögenswerten zusammensetzen oder nicht. Kommt ein Engagement in Finanzindizes zustande, die sich nicht aus zulässigen Vermögenswerten zusammensetzen oder besteht ein Index zwar aus zulässigen Vermögenswerten, doch der betreffende Teilfonds kann unter Berücksichtigung des direkten und indirekten Engagements des Teilfonds in den Komponenten des jeweiligen Index die in den Vorschriften festgelegten Regelungen zur Risikostreuung nicht einhalten, dann muss das Engagement die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen steht es im freien Ermessen des Anlageberaters, in welche Finanzindizes ein Engagement erfolgt, um die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds zu fördern. Eine vollständige Auflistung der tatsächlichen Indizes, in die ein Engagement erfolgen kann, ist nicht möglich, da sich diese jeweils ändern können, doch im Jahresabschluss des Fonds sind nähere Informationen zu den Indizes enthalten, in die im jeweiligen Zeitraum ein Engagement erfolgt.

Finanzindizes, in denen sich ein Teilfonds engagieren kann, werden regelmäßig (d. h. entweder wöchentlich, monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich) neu gewichtet/angepasst. Die mit einem Engagement in einen Finanzindex verbundenen Kosten können dadurch beeinflusst werden, wie häufig der jeweilige Finanzindex neu gewichtet wird, da ein Index die Kosten für die Neugewichtung weiterleiten kann, indem er sie in den Indexkurs einfließen lässt. Überschreitet die Gewichtung einer bestimmten Komponente eines Finanzindex die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, ist es das vordringliche Ziel des Anlageberaters, diesem Umstand innerhalb einer angemessenen Frist abzuwehren unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilinhaber.

### **Wertpapiere per Erscheinen und mit verzögerter Lieferung (To Be Announced, „TBA“)**

Ein Teilfonds kann für Absicherungs- und Anlagezwecke Wertpapiere per Erscheinen und mit verzögerter Lieferung kaufen oder verkaufen. In diesem Fall finden die Bezahlung und die Lieferung von Wertpapieren zu einem festgelegten Preis in der Zukunft statt, um sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion die vom Teilfonds als vorteilhaft erachtete Preise und Renditen zu sichern. Wertpapiere werden als Wertpapiere mit verzögerter Lieferung betrachtet, wenn sie auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als Wertpapiere per Erscheinen, wenn es sich um Erstemissionen handelt. Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (die bis zum Abrechnungsdatum keine Zinsen abwerfen) und Wertpapiere per Erscheinen werden als Vermögenswerte des Teilfonds verbucht und unterliegen dem Risiko von Marktwertschwankungen. Der Kaufpreis von Wertpapieren mit verzögerter Lieferung und per Erscheinen wird bis zum Abrechnungsdatum als Verbindlichkeit des Teilfonds verbucht. Sobald sie emittiert oder geliefert werden, je nach Sachlage, werden diese Wertpapiere bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

Bei der Verpflichtung zum Kauf sog. TBA-Wertpapiere werden der Preis und der geschätzte Kapitalbetrag erst dann festgelegt, wenn der Teilfonds einen Kontrakt abschließt. Die tatsächliche Kapitalsumme bewegt sich innerhalb einer bestimmten Schätzungsspanne. Termingeschäfte beinhalten ein Verlustrisiko für den Fall, dass das zum Ankauf vorgesehene Papier vor dem Abrechnungsdatum an Wert verliert. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu der Gefahr einer Wertminderung des übrigen Fondsvermögens. Erfolgen derartige Ankäufe über einen Händler, überlässt der Teilfonds dem Händler den Abschluss des Verkaufs. Ein diesbezügliches Versäumnis des Händlers kann für den Teilfonds den Verlust eines vorteilhaften Ertrags oder Preises zur Folge haben. Der Teilfonds kann auch andere Techniken oder Instrumente einsetzen (z. B. bestimmte Swaps auf Hypothekenzinsen), die mit TBA-Papieren einige Merkmale gemeinsam haben.

### **Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge**

Vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann ein Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihverträge zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Bei Wertpapierpensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei



denen eine Partei einer anderen ein Wertpapier zusammen mit der Vereinbarung verkauft, dieses zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu einem fixen Preis zurückzukaufen, der eine marktübliche Zinsrate repräsentiert, der nicht mit der Verzinsung des Wertpapiers gekoppelt ist. Ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Wertpapiere an einem festgelegten Datum zu einem vereinbarten Preis an den Kontrahenten zurückzuverkaufen. Bei einem Wertpapierleihvertrag handelt es sich um eine Vereinbarung, in deren Rahmen das Eigentum an den „entliehenen“ Wertpapieren von einem „Leihgeber“ an einen „Leihnehmer“ übertragen wird, wobei sich der Leihnehmer vertraglich verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt „äquivalente Wertpapiere“ an den Leihgeber zu liefern.

### **Sicherheiten**

Bei Bedarf oder sofern dies als angemessen erachtet wird, nimmt ein Teilfonds Sicherheiten von seinen Kontrahenten entgegen, um das Kontrahentenrisiko zu mindern, das durch den Einsatz von im Freiverkehr gehandelten derivativen Instrumenten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entsteht. Alle von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen aus Barsicherheiten und/oder staatlich besicherten Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, die die Anforderungen der Zentralbank für unbare Sicherheiten erfüllen, die von einem OGAW entgegengenommen werden können. Von einem Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten können gemäß den Anforderungen der Zentralbank nach dem Ermessen des Anlageberaters wiederangelegt werden. Diesbezüglich können von einem Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten als Einlagen bei einschlägigen Kreditinstituten gehalten werden, wie von den Vorschriften gestattet. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds der Kreditwürdigkeit des betreffenden Kreditinstituts ausgesetzt, bei dem die Barsicherheiten gehalten werden.

Ein Teilfonds kann vollständig besichert sein in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat oder mindestens einer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, wie von den Vorschriften gestattet. Zu den Garanten, von denen ein Teilfonds Sicherheiten für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts entgegennehmen kann, zählen: das US-Finanzministerium, die U.S. Federal National Mortgage Association (Fannie Mae); die U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac); die U.S. Government National Mortgage Association; die U.S. Federal Home Loan Bank; und die U.S. Federal Farm Credit Bank.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten kann in Abhängigkeit des Kontrahenten, mit dem ein Teilfonds Geschäfte abschließt, variieren, und basiert auf dem täglich neu bewerteten Wert des betreffenden Derivate-Engagements. Die für hinterlegte Sicherheiten geltenden Bewertungsabschläge werden auf Einzelkontrahentenbasis ausgehandelt und variieren je nach der von einem Teilfonds entgegengenommenen Anlageklasse. Dabei werden die Kreditwürdigkeit und die Kursvolatilität der vom betreffenden Kontrahenten hinterlegten Wertpapiere berücksichtigt.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten in Bezug auf Total Return Swaps („TRS“) , Differenzkontrakte („CFDs“) und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der EG-Verordnung 2015/2365 („SFTs“), die keine Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und bei dem keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten zu erwarten ist. Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) in Abschnitt 5 des Anhangs 3 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank ist bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Sicherheiten und/oder Vermögenswerte, die der Teilfonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung entgegen nimmt, müssen vom Treuhänder verwahrt werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

### **Kontrahenten**

Mit dem Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten verbunden, und ebenso das Risiko negativer Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds. Weitere Informationen zu den mit den Kontrahenten verbundenen Risiken, zur Art und Weise des Managements von Kontrahentenrisiken durch die Teilfonds sowie zu den Kontrahententypen, mit denen die Teilfonds Geschäfte abschließen, sind in dem Abschnitt des Auszugsprospekts mit der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit Derivaten – Kontrahentenrisiken“ sowie im bei der Zentralbank eingereichten Risikomanagementprozess enthalten.

Anlegern sollte bewusst sein, dass alle damit verbundenen operativen Kosten und/oder Gebühren von den an den Teilfonds fließenden Erträgen abgezogen werden, wenn ein Teilfonds DFI-bezogene Vereinbarungen eingeht. Solche Gebühren und Kosten können Finanzierungsgebühren oder Maklergebühren enthalten. Eine der vom Anlageberater bei der Auswahl von Maklern und Kontrahenten für derivative Transaktionen im Namen eines Teilfonds berücksichtigten Überlegungen ist, dass sämtliche derartigen Kosten und/oder Gebühren, die von den an den Teilfonds fließenden Erträgen in Abzug gebracht werden, zu handelsüblichen Sätzen erfolgen und keine verdeckten Einnahmen enthalten. Solche direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an den betreffenden Makler oder Kontrahenten der derivativen Transaktion gezahlt. Dazu können im Falle des Einsatzes von Derivaten zum Zweck der Währungsabsicherung von Anteilsklassen auch der Treuhänder oder mit ihm verbundene Unternehmen gehören. Sämtliche durch den Einsatz von Derivaten zum effizienten Portfoliomanagement erwirtschafteten Erträge abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren fließen zurück an den Teilfonds. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen und der im Auszugsprospekt im Abschnitt unter der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit Derivaten – Kontrahentenrisiken“ beschriebenen, steht die Bestellung von Kontrahenten bei Derivategeschäften zur Förderung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Teilfonds im freien Ermessen des Anlageberaters. Eine vollständige Auflistung aller potenziellen Kontrahenten der Teilfonds ist nicht möglich, da sich diese jeweils ändern können, doch im Jahresabschluss des Fonds sind nähere Informationen zu den Kontrahenten enthalten, mit denen im jeweiligen Zeitraum Geschäfte getätigt wurden.

Bei einem für TRS, CFDs oder SFTs ausgewählten Kontrahenten handelt es sich entweder um eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Mitgliedstaat“) zugelassen wurde, um ein Konzernunternehmen eines Unternehmens, dem eine Banklizenz für die Bankholdinggesellschaft von der Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt wurde, wenn dieses Konzernunternehmen einer

konsolidierten Aufsicht der Bankholdinggesellschaft durch diese US-Notenbank untersteht, oder um ein zugelassenes Kreditinstitut. Ein zugelassenes Kreditinstitut ist:

- (i) Ein Kreditinstitut, das im Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen ist,
- (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder
- (iii) ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

Kontrahenten für TRS, CFDs oder SFTs müssen mindestens über ein Kreditrating von A-2 oder eine gleichwertige Einstufung verfügen, oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft implizit als A-2-Risiko eingestuft werden. Alternativ kann ein nicht bewerteter Kontrahent akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen mit einer Kreditbewertung von A-2 oder einer gleichwertigen Bewertung den Teilfonds gegen Verluste, die aus einem Verzug des Kontrahenten entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt.

Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt die Kontrahenten für den Handel, legt Kreditlimits für sie fest und überwacht sie laufend.

Die Verwaltungsgesellschaft wählt Kontrahenten auf der Grundlage ihrer Fähigkeit aus, dem Teilfonds Liquidität und wettbewerbsfähige Preise zur Verfügung zu stellen. Diese Entscheidung unterliegt Mindestanforderungen an das Kreditrating und die rechtliche Stellung, die in den Vorschriften festgelegt sind und vorgehend ausführlicher erläutert wurden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Verwaltungsgesellschaft werden die Finanzkraft, die internen Kontrollen, die allgemeine Reputation des betreffenden Kontrahenten sowie das rechtliche, regulatorische und politische Umfeld auf den relevanten Märkten überprüft. Die Engagements mit Kontrahenten werden regelmäßig überwacht und an die Verwaltungsgesellschaft gemeldet. Ein Broker, der als Kontrahent ausgewählt wird, muss ordnungsgemäß registriert sein und den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft an seine betriebliche Effizienz genügen.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ des Prospekts lesen, um diesbezüglich mehr über Kontrahenten- und Kreditrisiko zu erfahren.

# Putnam Global High Yield Bond Fund

## Ergänzung I zum Auszugsprospekt für den Putnam World Trust vom 3. August 2017 (der „Auszugsprospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Global High Yield Bond Fund (nachstehend „Teilfonds“ genannt), einen Teilfonds des Putnam World Trust (nachstehend „Fonds“ genannt). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

**Diese Ergänzung ist ein Bestandteil dieses Auszugsprospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:**

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- den Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Auszugsprospekts ist abrufbar unter [www.putnam.com/ucits](http://www.putnam.com/ucits) und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Auszugsprospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Auszugsprospekt.

**Die Genehmigung dieses Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Teilfonds dar, und die Zentralbank ist für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teilfonds nicht verantwortlich.**

**Der Teilfonds kann zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Es wird erwartet, dass der Einsatz von Derivaten hinsichtlich der Anlageziele und der Anlagepolitik einen moderaten Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds nehmen wird. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.**

**Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.**

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in der Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum der Ergänzung richtig sind.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

### 1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen A, B, C, E, I, und S werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich eines anfallenden Ausgabeaufschlags wie nachstehend angegeben erhältlich. Anteile der Klasse M sind am 1. September 2015 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr (EST) zu einem Preis von 10,00 € erhältlich. Anteile der Klasse S2 sind am 1. September 2015 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr (EST) zu einem Preis von 10,00 £ erhältlich. Anteile der Klasse T (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind am 1. September 2015 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr (EST) zu einem Preis von 10,00 € erhältlich. Anteile der Klasse Y sind am 1. September 2015 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr (EST) zu einem Preis von 1.000 ¥ erhältlich. Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zu einem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Ausgabeaufschlag wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

**Anteile der Klasse A:** Für die Anteile der Klasse A findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Alternativ dazu kann eventuell ein Rücknahmeabschlag von bis zu 1,00 % erhoben werden, wenn Anteile der Klasse A, die Bestandteil einer Zeichnung von mindestens 1.000.000 US\$ (mit Wirkung vom 1. November 2010 mindestens 500.000 US\$) sind und für die kein Erstausgabeaufschlag angefallen ist, innerhalb von neun Monaten nach dem Kauf zurückgegeben werden. Die Anteile der Klasse A lauten auf US-Dollar.

**Anteile der Klassen B und C:** Für die Anteile der Klassen B und C findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Obwohl Anteile der Klassen B und C ohne Erstausgabeaufschlag angeboten werden, ist eine höhere laufende Verwaltungsgebühr für Anteile der Klassen B und C zu zahlen und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann abhängig von der Zeit, über die ein Anteilsinhaber die Anteile der Klassen B und C gehalten hat, ein Rücknahmeabschlag, der im Abschnitt „Wie man Anteile zeichnen kann“ dargestellt ist, auf Anteile der Klasse B und C erhoben werden. Die Anteile der Klassen B und C lauten auf US-Dollar.

**Anteile der Klasse M:** Für die Anteile der Klasse M findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

**Anteile der Klasse T:** Für die Anteile der Klasse T findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse T lauten auf Pfund Sterling.

**Anteile der Klasse E:** Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Erstausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse E lauten auf Euro.

**Anteile der Klasse I:** Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Erstausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

**Anteile der Klasse S und Anteile der Klasse S2:** Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird kein Erstausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen S und S2 lauten auf Pfund Sterling.

**Anteile der Klasse Y:** Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 1 Milliarde ¥. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 ¥. Es wird kein Erstausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse Y lauten auf Yen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und die oben genannten, auf einen beliebigen Anleger anwendbaren Mindestbeträge jederzeit zu verändern oder aufzuheben.

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, kann der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II) versuchen, das Fremdwährungsrisiko, das aus den in diesem Auszugsprospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, abzusichern.

Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Wechselkursrisiko“ des Auszugsprospekts.

## 2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines hohen laufenden Einkommens; Kapitalzuwachs ist ein sekundäres Ziel, soweit dies mit dem Hauptziel von hohem laufendem Einkommen vereinbar ist.

Der Teilfonds versucht, hohes laufendes Einkommen zu erzielen, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) weltweit in hohe Rendite bringende Schuldverschreibungen investiert, die niedriger bewertet sind, wie z. B. Schuldverschreibungen, die mit BBB von S&P oder mit Baa von Moody's bewertet und an anerkannten Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden (einschließlich nicht fremdfinanzierter, frei übertragbarer Darlehensbeteiligungen, die verbrieft sind und an einer anerkannten Börse gehandelt werden, Nullkuponanleihen und „Payment-in-Kind“ Anleihen). Dies ergibt ein Portfolio, von dem der Anlageberater der Ansicht ist, dass kein ungebührliches Risiko für das Einkommen sowie das Kapital eingegangen wird. In der Regel werden mindestens 80 % des Vermögens des Teilfonds in Schuldverschreibungen (wie z. B. (i) Schuldverschreibungen von Unternehmen und Versorgungsunternehmen (einschließlich Schatzbriefe, Handelspapiere und Wandelanleihen), (ii) Asset-Backed und Mortgaged-Backed Securities, (iii) Schuldverschreibungen, die von einer Regierung oder ihren Behörden, ihren Einrichtungen und politischen Unter-Divisionen ausgegeben oder garantiert werden und (iv) Schuldverschreibungen von supranationalen Organisationen, ein- aber nicht ausschließlich der Weltbank und der Europäischen Investitionsbank (einschließlich Schatzbriefe, Handelspapiere und Wandelanleihen)), wandelbare Wertpapiere oder in an anerkannten Börsen notierte bzw. gehandelte Vorzugsaktien angelegt, deren Erwerb mit dem Hauptanlageziel von hohem laufendem Einkommen vereinbar ist. Das restliche Vermögen wird in zusätzlichen liquiden Mitteln gehalten oder in Stammaktien und anderen Aktien investiert, die an anerkannten Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden, wenn solche Anlagen mit dem Ziel von hohem laufendem Einkommen vereinbar sind.

Um sein sekundäres Ziel des Kapitalzuwachses zu erreichen, soweit dies mit dem Primärziel von hohem laufendem Einkommen vereinbar ist, investiert der Teilfonds in an anerkannten Börsen notierte bzw. gehandelte Wertpapiere (wie oben aufgeführt), deren Wert nach Erwartung des Anlageberaters infolge der Verringerung der langfristigen Zinsraten oder aufgrund günstiger Entwicklungen, die die Geschäftstätigkeit oder Erwartungen des Emittenten beeinflussen, steigen könnte, wodurch sich die Finanzlage sowie die Bonitätsbewertung des Emittenten verbessern kann.

Falls anerkannte Ratingagenturen wie S&P und Moody's ihre Bewertung einer Schuldverschreibung ändern und die Fähigkeit eines Emittenten, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten, sich verändert, kann dies ebenfalls den Wert dieser Anlagen beeinflussen. Änderungen des Wertes des Anlage-Portfolios beeinflussen normalerweise nicht das Einkommen, das aus diesen Wertpapieren erzielt wird, sondern den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Verschiedene Renditen bei Schuldverschreibungen gleicher Fälligkeit sind Folge mehrerer Faktoren, darunter der finanziellen Stärke der Emittenten im Verhältnis zueinander. In der Regel bieten Wertpapiere aus den von den anerkannten Ratingagenturen bestimmten niedrigen Bewertungskategorien höhere Renditen. Der Teilfonds kann in jedes Wertpapier investieren, das zum Zeitpunkt des Erwerbs zumindest mit Caa von Moody's oder CCC von S&P bewertet ist oder in jedes unbewertete Wertpapier, das nach Ansicht des Anlageberaters von zumindest vergleichbarer Qualität ist.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften und seinen Anlagebeschränkungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen gemanagt werden, so etwa andere Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds darf in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unabhängig davon, ob deren Anlagestrategien der vom Teilfonds eingesetzten Anlagestrategie ähnlich sind oder nicht; unter anderem auch in andere Organismen, die zu Cash Management-Zwecken in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten, gleich ob diese defensiven oder anderweitigen Zwecken dienen. Ausschließlich zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen (wie z. B. Staatsanleihen, Unternehmensschuldverschreibungen, Mortgaged-Backed Securities, Asset-Backed Securities, Supranationale

Anleihen und nicht fremdfinanzierte, frei übertragbare Darlehensbeteiligungen, die verbrieft sind und an einer anerkannten Börse gehandelt werden) investieren, die mindestens mit Anlagequalität bewertet sein müssen oder nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, einschließlich – aber nicht hierauf beschränkt – Handelspapieren, Bankeinlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen US-Regierungsbehörden-, Kommunal- oder Unternehmensobligationen, die alle mindestens mit A-1 oder P-1 von Standard & Poor's und Moody's bewertet oder vom Anlageberater mit einer entsprechenden Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, wenn solche Anlagen als defensive Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher im Anhang II des Auszugsprospekts beschrieben werden, können Futures, Swaps, Optionen, Terminkontrakte, Optionsscheine und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktinvestitionen in Wertpapiere, oder um zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zu Absicherungszwecken oder zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen oder Swaps) zur Absicherung oder Änderung der Währungsrisikomerkmale der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da von einem Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Auszugsprospekt und in den OGAW-Mitteilungen angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht einem relativen Portfolio-VaR-Wert, welcher doppelt so hoch ist wie der einer vergleichbaren Benchmark bzw. eines vergleichbaren Referenzportfolios, das repräsentativ für das Anlageziel des Teilfonds ist, jedoch keine Derivate enthält. Das Referenzportfolio des Teilfonds ist der BofA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Country Constrained Index (100% USD Hedged). Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methodik wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise bei 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivität anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wengleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzkontrakte (CFD) – Allgemein*

Der Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), das bedeutet umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie ausführlicher im Anhang II des Prospekts „Techniken und Instrumente“ dargelegt, eingehen. Der Fonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzkontrakte („CFDs“) eingehen.

Das maximale Nettoengagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 10 % und in Bezug auf SFT 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFDs 5 % bzw. in Bezug auf SFTs 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonominalwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFTs oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Rentenwerte, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFTs und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Hinsichtlich der Fälligkeiten der vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II - Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ des Prospekts dargelegt.

### **3. Anlagebeschränkungen**

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Auszugsprospekt unter „Der Fonds – Anlage- und Darlehensbeschränkungen“ aufgeführt.

### **4. Ausschüttungspolitik**

Der Nettoanlagegewinn, der den Anteilinhabern der einzelnen Klassen zugerechnet werden kann, wird monatlich ausgeschüttet. Ausgenommen sind hiervon die Anteile der Klasse S2. Für Anteile der Klasse S2 ist derzeit keine Ausschüttung der

Nettoanlageerträge geplant. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilsinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Auszugsprospekt aktualisiert und die Anteilsinhaber vorab informiert.

Wie im Abschnitt „Ausschüttungen“ des Auszugsprospekts beschrieben, werden die etwaigen Ausschüttungen automatisch in weitere Anteile des Teilfonds wiederangelegt, sofern vom Anteilsinhaber nichts anderes beantragt wird.

**5. Risikofaktoren und besondere Erwägungen**

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Auszugsprospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Rentenfonds, Mischfonds (insbesondere der Abschnitt über Schwellenmärkte) sowie Derivaten verbundenen Risiken.

# Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz

## 1. Schweizer Vertreter und Zahlstelle

BNP Paribas Securities Services, Paris,  
succursale de Zurich  
Selnastrasse 16  
CH-8002 Zürich  
Schweiz

## 2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Auszugsprospekt, die aktuellsten wesentlichen Anlegerinformationen, der Treuhandvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos vom Schweizer Vertreter bezogen werden.

## 3. Publikationen

Den Fonds und die Teilfonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der anerkannten elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Die Nettoinventarwerte je Anteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der anerkannten elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

## 4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können verschiedene Dienstleistungen, einschliesslich folgender Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Einrichten von Prozessen zur Zeichnung, zum Halten und zur Verwahrung der Anteile;
- das Vorhalten von rechtlichen und Marketingunterlagen und deren Herausgabe;
- das Weiterleiten oder Zugänglichmachen der vorgeschriebenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen;
- das Durchführen von Due-Diligence-Prüfungen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft in Bereichen wie der Geldwäscherei und der Feststellung von Kundenbedürfnissen und Vertriebsbeschränkungen;
- das Betreiben und Warten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- das Abklären und Beantworten spezifischer Fragen von Anlegern in Bezug auf die Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft;
- das Management der Beziehung zu den Anlegern;
- Zeichnung der Anteile als „Nominee“ für mehrere Anteilsinhaber;
- das Einrichten von Beziehungen zu Untervertriebsträgern und Überwachung von zusätzlichen Untervertriebsträgern; und
- weitere Dienstleistungen für Anleger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- der vom Anleger gezeichnete Betrag oder der Gesamtbetrag der Anlagen des Anlegers und seiner verbundenen Unternehmen, welche von der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden;

- die Höhe der vom Anleger für die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer); und
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile besteht am Sitz des Schweizer Vertreters ein Erfüllungsort und Gerichtsstand.



**Putnam Investments (Ireland) Limited®**  
**1 North Wall Quay**  
**Dublin 1**  
**Irland**

Zugelassen und reguliert von der irischen  
Zentralbank

**Putnam Investments Limited®**  
**Cassini House**  
**57-59 St. James's Street**  
**London SW1A 1LD**  
**Großbritannien**

**Tel.: +44 (0)20-7907-8200**

Zugelassen und reguliert von der  
Financial Conduct Authority.

**Putnam Investments Limited®**  
**Niederlassung Deutschland**  
**Siemensstrasse 8**  
**D-63263 Neu-Isenburg**  
**Deutschland**

**Tel.: +49 (0)6102 56059-0**

Für Aktivitäten in Deutschland unterliegt  
die deutsche Niederlassung von Putnam  
Investments Limited außerdem begrenzter  
behördlicher Aufsicht durch die Bundesanstalt  
für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

**A world of investing.®**



Diese Website ist nicht für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen gedacht. Die vollständigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Prospekt.

**Putnam Investments | One Post Office Square | Boston, MA 02109 | [putnam.com/ucits](http://putnam.com/ucits)**

EU007SW Swiss/German - 301989 7/16